

Ritter Verlag (K)		edition ch (W)	
*Verlagsförderung	45.500,00	Juliana Kaminskaja, Günter Vailaster (Hrsg.): Ein Alphabet der visuellen Poesie	800,00
Sisyphus Autorenverlag (K)		Juliana Kaminskaja, Günter Vailaster (Hrsg.): Ein Polylog der visuellen Poesie	800,00
*Verlagsförderung	4.000,00	Edition Das fröhliche Wohnzimmer (W)	
Skarabaeus Verlag (T)		*Wolfgang Helmhart (Hrsg.): Selbstbeschreibungen	730,00
Verlagsförderung	18.200,00	Ilse Kilic, Fritz Widhalm (Hrsg.): Angst	730,00
Sonderzahl Verlag (W)		Ilse Kilic, Fritz Widhalm (Hrsg.): Notizblock glatt. Wissen inside	730,00
*Verlagsförderung	54.600,00	Edition Exil (W)	
Textzentrum Graz (ST)		*Grzegorz Kielawski: So wie Du kann jeder aussehen	1.500,00
*Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	7.000,00	*Emil Rennert, Shani Bar-on: Die jüdische Bukowina	1.500,00
Verlag Carl Ueberreuter (W)		*Christa Stippinger (Hrsg.): preistexte 10	1.500,00
Verlagsförderung Annette Betz Verlag	27.300,00	*Hans Escher, Bernhard Studlar (Hrsg.): wortstaetten Nr. 5	1.100,00
Verlag Jungbrunnen (W)		Edition Koenigstein (NO)	
Verlagsförderung	54.600,00	*Friedrich Hahn: stille vielleicht	750,00
Verlag Turia + Kant (W)		*Paul Verlaine, Elisabeth Schawerda: Poèmes	500,00
*Verlagsförderung	45.500,00	Edition Krill (W)	
Wieser Verlag (K)		Teresa Präauer: Taubenbriefe von Stummen an anderer Vögel Küken	730,00
*Verlagsförderung	91.000,00	Edition Roesner (NO)	
Technische Infrastruktur	8.000,00	*Tobias Kiwitt (Hrsg.): Wer die Wahrheit spricht	1.100,00
Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	8.000,00	Stephan Denckendorf: Erde im Herzen	900,00
Edition Europa Erlesen, Herausgeberhonorare	5.500,00	Heinrich Eggert: 80 plus	900,00
Refundierung Bogdan Bogdanović	3.700,00	Hilde Langthaler: p-attacke	900,00
Summe	2.401.000,00	Erich Schirhuber: Zum Beispiel im Süden	900,00

2.2 Buchprojekte

AG Literatur (W)		Edition Tandem (S)	
*Lyrik der Gegenwart, Bd. 4–9	5.400,00	Gerhard Langer: Am Ende schuf der Mensch	1.500,00
Amalthea Signum Verlag (W)		Christoph Janacs: Eulen	1.100,00
*Philipp Traus: Alles im Fluß	1.100,00	*Fritz Popp: Keine Engel	1.100,00
Arovell Verlag (OO)		*Elisabeth Escher: Hannas schlafende Hunde	900,00
*Reinhold Aumaler: Kosmischer Kauz	600,00	*Karl Freudenthaler, Günther Märchner: Zwischen L'viv und Maramures	900,00
*Martin Dragosits: Der Himmel hat sich verspätet	600,00	Margarita Fuchs: rokokohaus	900,00
*Philip Hager: Am Sandsack	600,00	*Susanne Graf-Redl, Teja Hohl: Du bist nicht allein	900,00
Bruno Jaschke: Katastrophen	600,00	*Heinz Janisch: Tigermädchen	900,00
Hahnrei Wolf Käfer: Der alte Mann und das Niemehr	600,00	Roswitha Klaushofer: Spiegelparade	900,00
*Wolfgang Kauer: Funken Regen	600,00	Hermine Moser-Rohrer: Seelenreisen	900,00
*Gertraud Klemm: Mutter auf Papier	600,00	*Gudrun Seidenauer, Monika Sperrer: Das Gewicht der Luft zwischen uns	900,00
*Ingeborg Kraschil: Rückkehr	600,00	Wolfgang Wenger: Den Wind üben, die Blätter, den Baum	900,00
*Rudolf Kraus: Worte kennen kein Gefühl	600,00	*Erika Brunner, Peter Reutterer: Augen.Blicke	700,00
*Daniela Meisel: Die Seherin	600,00	Edition Thanhäuser (OO)	
*Richard Weihs: Kleine Freiheiten	600,00	*Eugenijus Ališanka, Aleš Debačjak: Baltische Adria	1.500,00
Berenkamp Verlag (T)		Cemal Ener: Ein Tag auf dem Robert Walser-Pfad	1.500,00
Jutta Siropas: Wo ist die Leiche	1.100,00	Edition Thurnhof (NO)	
*Ilse Brem: Licht am Horizont	1.000,00	Hedwig Brunner: Schuberts Katze	1.100,00
Dietmar Horst: Der Tänzer auf den Wellen	900,00	Gerhard Jaschke: Rund um die grüne Soße	1.100,00
Bucher Verlag (V)		Barbara Purnhösel: gedankenflussabwärts	1.100,00
Ursula Brochard, Anna Stangl: Wenn Ann tanzt	1.100,00	Reiner Tiefenbacher: Deprimos, Vögel, Freaks und Traveller	1.100,00
Der Drehbuchverlag (W)		Edition Va Bene (NO)	
Alfred Polansky: Die Zeit der Lilie	400,00	Otto Brusatti, Sabine Playel: Von tollkühner Musik	1.500,00
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Bruch mit Folgen	400,00	Falter (W)	
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Burlü	400,00	Literaturbeilagen	35.000,00
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Der Gott der Nullen	400,00	Frena Georg (St)	
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Ein Fest für Heribert	400,00	*Alois Hergouth: Sladka Gora	2.200,00
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Entführung	400,00	Hora Verlag (W)	
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Fühl wie Du	400,00	*Andreas J. Obrecht: Der doppelte Schritt	1.500,00
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Hausbesuche	400,00	Klevert Verlag (W)	
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Kansas City	400,00	*Brigitte Falkner: Populäre Panoramen I	2.200,00
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Kein Fall für Kottan	400,00	*Florian Neuner: Ruhrtext. Eine Revierlektüre	2.000,00
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Match	400,00	*Leopold Federmair: Buenos Aires, Wort und Fleisch	1.800,00
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Mord 127	400,00	*Günther Kaip: Im Fahrtwind	1.500,00
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Ping-Pong	400,00	*Ralph Klever, Florian Neuner: Idiome	1.500,00
Helmut Zenker: Kottan ermittelt – Räuber und Gendarm	400,00	*Benedikt Ledebur: Montaigne	1.500,00
Jan und Tibor Zenker: Kottan ermittelt – Rabengasse 3a	400,00	*Bernhard Saupe: Viersätelehre	1.500,00
Die Furche (W)		*Birgit Schwaner: Held. Lady. Mops	1.500,00
Literaturbeilagen	28.000,00	*August Staudenmayer: Der Türspion	1.500,00
Drava Verlag (K)		*Herbert Josef Wimmer: Ganze Teile	1.500,00
*Janko Messner: Ausgewählte Werke	9.000,00		
Edition Baes (T)			
Helmuth Schönauer: Afer Hofer	900,00		
Peter Giacomuzzi: Frann	600,00		

Kultur AG – Albatros Verlag (W)		Verein der Freunde des Musil-Instituts (K)	
*Johanna Tschautscher: Jeanne d'Arc beendet den Heiligen Krieg	1.500,00	Karl Wagner: Weiter im Blues	2.000,00
Walter Baco: Breabben Sie Bribier	1.100,00	Verlag Aichmayr (OO)	
*Walter Wagner: Jählings verstrichen	1.100,00	*Gottfried Tichy: Schweinchen Schnüffert entdeckt die Tiere der Vorzeit	700,00
*Michael Stark: Die Eisbären kommen	1.000,00	Verlag Der Pudel (W)	
Kulturspur Verlag (T)		*Harald Gsaller: Zwang	1.500,00
Irmgard Plotz: Mir wurde Mut gemacht	900,00	Verlag Ferdinand Berger & Söhne (NO)	
Kulturverein Waschaecht (OO)		Friederika Richter: Macht Euer Spiel	900,00
Adelheid Dahiméne, Lucas Cejpek (Hrsg.): Frisches Blut	1.000,00	Verlag Guthmann & Peterson (W)	
Kyrene Verlag (T)		Andreas Okopenko, Helga Schicktzanz: Absurdes Duett	1.000,00
*Reihe Tiroler Identitäten (Herbert Rosendorfer, Wilfried Kirschl, Theo Peer, Norbert Pfeifer, Turmbund)	2.000,00	Verlag Pirlbauer (ST)	
*Herbert Rosendorfer: Neue Lieder, schlichte Weisen	2.000,00	*Michaela Hainisch: Draußen am Land	1.100,00
Otto Grünmandl, Theo Peer: Dünne Luft hinter den Bergen	1.100,00	Verlag Plattform Martinek (W)	
Hans Augustin: Aufzeichnung einer Täuschung	800,00	*David Ernst: spurenelemente	800,00
*Gert Müller: Wie Sand im Licht des Mondes	800,00	Verlagshaus Hernalts (W)	
*Georg Payr: Das ewig Päpstliche zieht uns hinan	800,00	*Joachim Gunter Hammer: Der firnschwarze Mond	900,00
*Elias Schneitter: Venedig	600,00	VEWZ – Literaturverein (W)	
*Christian Yeti Beirer: Groar macht der Bär	400,00	Eleonore Weber: Das Spital des Augenblicks	700,00
Leykam Buchverlagsgesellschaft (ST)		Wiener Dom-Verlag (W)	
*Sophie Reyer: binnen (miniaturen)	900,00	*Käthe Recheis, Georg Bydlinksi: Das Entchen und der große Gungatz	1.500,00
Limbus Verlag (V)		Wort-Werk (K)	
*Christian Mähr: Karlitos Reich	1.600,00	Die Nacht der schlechten Texte, Anthologie	1.200,00
*Stefanie Holzer: Franz Ferdinand	1.100,00	Summe	217.015,00
*Bernhard Kathán: Hungerkünstler	1.000,00		
Norbert Loacker: Leben Lesen Träumen	800,00		
Literaturkreis Podium (NO)		2.3 Buch- und Zeitschriftenankäufe	
Podium Porträt, Bd. 49–54	2.400,00	Bibliothek der Provinz (NO)	
Literaturverein prolit (S)		Lizzy Hollartho, Doroteya Petrova: Dort wartet schon mein Freund	540,00
Peter Blaikner: Out of Innergebirg	1.000,00	Leo Klockenbring: Der Tag an dem das kleine Tsu verschwand	540,00
Manggal Verlag (S)		Vera Ferra-Mikura, Renate Habinger, Linda Wolfsgruber: 1, 2, 3 dann reite ich durch den ganzen Himmel	437,00
*Gerlinde Ailmayer: Himmel über der Nase	1.000,00	Eckart-Buchhandlung (W)	
Menschliche Größe (OO)		Dietmar Grieser: Es ist nie zu spät	798,00
Roland Reitmair: SplitterNacht	300,00	Edition Graphischer Zirkel (NO)	
Mitter Verlag (OO)		Erich Fitzbauer: Das bewegende Wort, Bd. 2	450,00
Leopold Federmair: Scherbenhügel	1.500,00	Erich Fitzbauer: Das bewegende Wort, Bd. 3	420,00
*Alfred Gelbmann (Hrsg.): Verschlusslaute	1.100,00	Erich Fitzbauer: Hieronymus Zyx – Edgar	300,00
*Waltraud Seidlhofer: Stadtalphabet	1.100,00	Erich Fitzbauer: Hieronymus Zyx – Ganz einfach drauflos	300,00
*Erich Wolfgang Skwara: Eine Wirklichkeit des Sirenenengesangs	1.100,00	Erich Fitzbauer: im blau-gelben Land	300,00
*Christian Teissl: Die Blumenuhr	1.100,00	Erich Fitzbauer: Welle um Welle	300,00
*Anna Weidenholzer: Der Platz des Hundes	1.000,00	Facetten (OO)	
Oberösterreichischer P.E.N.-Club (OO)		Literarisches Jahrbuch der Stadt Linz	1.700,00
Internationale Anthologie des P.E.N.-Clubs	910,00	kidlit medien (W)	
Friedrich Ch. Zauner: Ruth	910,00	Zeitschrift 1000 und 1 Buch	8.718,00
Praesens Verlag (W)		medien logistik Pichler (W)	
*Susanne Blumesberger (Hrsg.): Frauen schreiben gegen Hindernisse II	1.500,00	Peter Turrini: Was macht man, wenn ...	550,86
Renate Götz Verlag (NO)		Morgen – Kulturzeitschrift aus Niederösterreich (NO)	
Brissa Wudy: Schiffbruch und das Leben ist doch vollkommen	500,00	Zeitschrift Morgen	1.459,00
Resistenz Verlag (OO)		Österreichischer Buchklub der Jugend (W)	
*Werner Rohrhofer: Alles alltäglich	600,00	Rosemarie Eichinger: Die schwarze Zunft	216,00
*Gertrud Sberlo: bleich	600,00	Prolit Verlagsauslieferung (Ö/Deutschland)	
*Ernst Schmid: Totschweigen	600,00	Heinz Janisch, Sören Jessen: Jumbojet	485,25
*Viktor Viertnaler: Den Taktstock hört man nicht	600,00	Residenz Verlag (NO)	
Schleebügge Editor (W)		Antonie Schneider, Aljoscha Blau: Kamel bleibt Kamel	536,40
*Beatrix Sunkovsky: Celine und Nefel	1.000,00	Nikolaus Glattauer, Verena Hochleitner: Schlaf gut, Susil! Schlaf gut, Schlaf!	464,40
*Josef Trattner (Hrsg.): Sofa	1.000,00	Christoph Mauz: Worte Maroni – Angriff der Schrebergartenzombies	464,40
Selfert Verlag (W)		Verein Farnblüte (W)	
*Nicole Makarewicz: Jede Nacht	1.500,00	*Buchpaker Christian Loidl	1.000,00
Sisyphus Autorenverlag (K)		Verlag Jungbrunnen (W)	
*Simon Konttas: Mit jedem Zug	1.100,00	Deborah Ellis, Eric Walters: Ansichtssache	608,40
Steinverlag (NO)		Monika Pelz: Winchester Mystery	536,40
Wolfgang Kühn: In meiner Wöd	900,00	Linda Wolfsgruber: Daily ist ein Gänsetilgumschten	500,40
Textzentrum Graz (ST)		Wiener Dom-Verlag (W)	
Alfred Paul Schmidt: Das andere Gastern	1.500,00	Heinz Janisch, Linda Wolfsgruber: Wie war das am Anfang	576,63
Hans Helmut Hriebel: Und keine Wiederkehr	1.100,00	Wollzeilen Verlag (W)	
Theodor-Kramer-Gesellschaft (W)		Gabi Kreslehner: Charlottes Traum	488,55
*Hans Reichenfeld: Bewegtes Exil	1.500,00	Summe	22.689,69
Tiroler Autorinnen und Autoren Kooperative (T)			
*Güni Nöggle: Kurzschriften	1.100,00		
Ujvary Liesl (W)			
Liesl Ujvary: visuell, virtuell, parallel	575,00		
Verband geistig Schaffender und österreichischer Autoren (W)			
Komm, ich erzähl Dir was, Anthologie	750,00		

2.4 Zeitschriften

Arbeitsgemeinschaft Autorinnen (W)	
Entladungen	1.000,00
Buchkultur Verlagsgesellschaft (W)	
Buchkultur	18.800,00
Cognac & Biskotten (T)	
*Cognac & Biskotten	1.800,00
Detela Lev (W)	
LOG – Zeitschrift für internationale Literatur	3.300,00
DUM (NÖ)	
*DUM – Das ultimative Magazin	4.000,00
Edition Freibord (W)	
*Freibord	6.000,00
Egger Daniela (V)	
Miromente – Zeitschrift für Gut und Böses	2.000,00
Europa-Literaturkreis Kapfenberg (ST)	
*Reibesen	2.200,00
Eurozine (W)	
*Eurozine – The Netmagazine	9.300,00
Gruppe Wespennest (W)	
Wespennest	54.300,00
Initiative Minderheiten (W)	
*Stimme von und für Minderheiten	3.700,00
Krautgarten (Ö/Belgien)	
Krautgarten	750,00
Kultur (V)	
Kultur	7.000,00
Kulturverein Landstrich (OÖ)	
Landstrich	1.500,00
Literaturkreis Lichtungen (ST)	
Lichtungen	20.000,00
Literaturverein Manuskripte (ST)	
Manuskripte	35.000,00
New Books in German (Ö/Großbritannien)	
*New Books in German	3.920,00
Otto Müller Verlag (S)	
Literatur und Kritik	36.350,00
Passagen Verlag (W)	
Weimarer Beiträge	10.900,00
*Texte	2.910,00
Paul Zsolnay Verlag (W)	
*Profile	6.000,00
Romano Centro (W)	
*Romano Centro	6.000,00
Salzburger Literaturforum Leselampe (S)	
SALZ	7.000,00
Sterz (ST)	
Sterz	3.700,00
Verein für neue Literatur (W)	
Kolik	24.800,00
Verein Literaturgruppe Perspektive (ST)	
*Perspektive	3.100,00
Vereln Literaturzeitschriften	
Autorenverlage (W)	
Electronic Journal Literatur Primär	8.650,00
Verlagsanstalt Tyrolia (T)	
Tiroler Heimatblätter 2009/10	1.500,00
VEWZ – Literaturverein (W)	
*Wienzeile	4.000,00
Volltext Verlag (W)	
Volltext – Zeitung für Literatur	20.000,00
Summe	309.480,00

3 Personenförderung

3.1 DramatikerInnenstipendien

Amoghll Parviz (W)	6.600,00
Hörtnagl Barbara (W)	6.600,00
Jungwirth Andreas (OÖ)	6.600,00
Kusche Izy (W)	6.600,00
Oberzaucher Leonhard (W)	6.600,00
Preuss Philipp (V)	6.600,00
Schmidt Volker (W)	6.600,00
Staudinger Andreas (K)	
*Tantiemenausfallhaftung	1.604,52

Strutzenberger Thiemo (W)	6.600,00
Tondl Claudia (W)	6.600,00
Winkler Christian (ST)	6.600,00
Summe	67.604,52

3.2 Staatsstipendien

Amanshauser Martin (W)	2010/11	6.600,00
Baläka Bettina (W)	2010/11	6.600,00
Ballhausen Thomas (W)	2010/11	6.600,00
	2009/10	6.600,00
Bleier Wolfgang (W)	2009/10	6.600,00
Cerha Ruth (W)	2010/11	6.600,00
Divjak Paul (W)	2009/10	6.600,00
Falkner Brigitta (W)	2009/10	6.600,00
Feimer Isabella (W)	2009/10	6.600,00
Freund René (OÖ)	2009/10	6.600,00
Futscher Christian (W)	2010/11	6.600,00
Gärtner Bettina (W)	2010/11	6.600,00
Gugic Sandra (W)	2010/11	6.600,00
Haderlap Maja (K)	2009/10	6.600,00
Insayif Semier (W)	2009/10	6.600,00
Kawasser Udo (W)	2009/10	6.600,00
Kielawski Grzegorz (W)	2009/10	6.600,00
Kim Anna (W)	2009/10	6.600,00
Kleindienst Robert (S)	2010/11	6.600,00
Kreidl Margret (W)	2010/11	6.600,00
Lagger Jürgen (W)	2010/11	6.600,00
Müller-Wieland Birgit (OÖ)	2009/10	6.600,00
Pock Rosa (W)	2010/11	6.600,00
Prosser Robert (W)	2010/11	6.600,00
Raab Thomas (W)	2009/10	6.600,00
Römer Patricia (W)	2010/11	6.600,00
Schlotmann Ulrich (W)	2010/11	6.600,00
Schmatz Ferdinand (W)	2009/10	6.600,00
Schreiner Margit (OÖ)	2010/11	6.600,00
Spalt Lisa (W)	2009/10	6.600,00
Steinbuch Gerhild (W)	2009/10	6.600,00
Stift Linda (W)	2010/11	6.600,00
Strobel Bernhard (W)	2009/10	6.600,00
Tahayori Sina (W)	2010/11	6.600,00
Tajder Ana (W)	2010/11	6.600,00
Tiwald Katharina (W)	2009/10	6.600,00

Truschner Peter (K) 2010/11	6.600,00	Sykora-Bitter Claudia (W) 2010/11	6.600,00
Wimmer Herbert Josef (W) 2010/11	6.600,00	Unterweger Andreas (NÖ) 2010/11	6.600,00
Young Sohn (W) 2009/10	6.600,00	Wäger Elisabeth (W) 2009/10	6.600,00
Zauner Hansjörg (W) 2009/10	6.600,00	Weber Andreas (OÖ) 2010/11	6.600,00
Summe	264.000,00	Weinberger Johannes (W) 2009/10	6.600,00
		Summe	264.000,00

3.3 Projektstipendien

Brooks Patricia (NÖ) 2009/10	6.600,00
Czernin Franz Josef (ST) 2010/11 2009/10	6.600,00 6.600,00
Czurda Elfriede (W) 2010/11	6.600,00
Dalos György (W) 2009/10	6.600,00
Egger Oswald (W) 2009/10	6.600,00
Einzinger Erwin (OÖ) 2010/11	6.600,00
Eltayeb Tarek (W) 2009/10	6.600,00
Ernst Gustav (W) 2010/11	6.600,00
Falkner Michaela (W) 2010/11	6.600,00
Fian Antonio (W) 2009/10	6.600,00
Flor Olga (ST) 2009/10	6.600,00
Glantschnig Helga (K) 2010/11	6.600,00
Grill-Storck Evelyn (OÖ) 2009/10	6.600,00
Grönd Walter (NÖ) 2010/11	6.600,00
Hackl Erich (W) 2010/11	6.600,00
Hell Bodo (W) 2010/11 2009/10	6.600,00 6.600,00
Hell Cornelius (W) 2010/11	6.600,00
Kofler Werner (W) 2009/10	6.600,00
Kohl Walter (OÖ) 2010/11	6.600,00
Laher Ludwig (OÖ) 2009/10	6.600,00
Neuwirth Barbara (W) 2009/10	6.600,00
Obermayr Richard (W) 2010/11 2009/10	6.600,00 6.600,00
Petricek Gabriele (W) 2009/10	6.600,00
Poiarkov Rosemarie (W) 2010/11	6.600,00
Rabinowich Julia (W) 2010/11 2009/10	6.600,00 6.600,00
Reichart Elisabeth (W) 2010/11	6.600,00
Roßbacher Verena (V) 2010/11	6.600,00
Rumpl Manfred (W) 2009/10	6.600,00
Schindell Robert (W) 2009/10	6.600,00
Schlag Evelyn (NÖ) 2010/11	6.600,00
Steiner Wilfried (OÖ) 2009/2010	6.600,00

3.4 Robert-Musil-Stipendien

Donhauser Michael (W)	16.800,00
Gruber Sabine (W)	16.800,00
Reitzer Angelika (W)	16.800,00
Summe	50.400,00

3.5 Arbeitsstipendien

Alge Susanne (V)	1.100,00
*Anders Armin (W)	2.200,00
Anzinger Josef (OÖ)	1.100,00
Bagheri-Goldschmied Nahid (W)	1.100,00
*Bahr Raimund (OÖ)	1.100,00
Baláka Bettina (W)	1.100,00
*Beyerl Beppo (W)	1.100,00
*Binder Ernst (ST)	1.100,00
Biron Georg (W)	1.100,00
Blau Andre (W)	1.100,00
Brandauer Roland (W)	1.100,00
*Braun Bernhard (W)	1.100,00
Breier Isabella (W)	1.100,00
Büchler Gudrun (NÖ)	1.100,00
*Bukowiecki Paul (OÖ)	1.100,00
Bulayumi Espérance-Francois (W)	1.100,00
Butterweck Hellmut (W)	1.100,00
*Campa Peter (W)	2.200,00
Czurda Elfriede (W)	2.000,00
Danzinger Peter (W)	1.100,00
Dix Elisabeth (W)	1.100,00
Ebner Klaus (W)	1.100,00
Eichinger Rosemarie (W)	1.100,00
*Eisold Viviane (W)	1.100,00
Eiterer Othmar (S)	1.100,00
Enzinger Peter (W)	1.100,00
Erdheim Claudia (W)	1.100,00
*Falkner Michaela (W)	1.100,00
*Fischer Judith (W)	1.100,00
Fleischer Ludwig Roman (W)	1.100,00
Forster Marion Vera (W)	1.100,00
Friedl Harald (W)	2.200,00
*Füssel Dietmar (OÖ)	1.100,00
Gallnbrunner Marie-Theres (W)	1.100,00
*Ganglbauer Petra (W)	2.200,00
Geiger Günther (W)	1.100,00
*Gellch Johannes (W)	2.200,00
*Gindl Winfried (K)	2.200,00
Gläser Tina (W)	1.100,00
Gnedt Dietmar (NÖ)	1.100,00
Gonzalez Guerrero Gerhild (K)	1.100,00
*Graf Sonja (W)	1.100,00
Grassl Gerald (W)	1.100,00
*Gregor Susanne (W)	1.100,00
Gruber Andreas (NÖ)	1.100,00
*Gruber-Rlzy Judith (W)	1.100,00
Haas Waltraud (W)	1.100,00
*Hahn Friedrich (W)	2.200,00
Haider Edith (W)	900,00
*Hamid Ishraga Mustafa (W)	1.100,00

Beyerl Beppo (W) *Slowenien, Tschechien	1.100,00	Pichler Georg (NÖ) Rom	1.100,00
Bolius Uwe (W) Berlin	275,00	Prosser Robert (W) Wiepersdorf	2.200,00
Breier Isabella (W) *Rom	1.213,00	Reichart Elisabeth (W) Rom	1.356,00
Eder Thomas (W) Warschau	800,00	Reitzer Angelika (W) Schweiz	800,00
Egger Oswald (W) *Rumänien	1.100,00	Rodgarkia-Dala Lale (W) *Dortmund	1.100,00
Elbel Stephan (W) Italien	1.100,00	Schindel Robert (W) Paris	835,00
Eichberger Günter (ST) *Ischia	1.100,00	Schneitter Elias (T) *USA	1.200,00
Eltayeb Tarek (W) *Kairo	900,00	Sperl Dieter (W) *USA	1.380,00
Erdheim Claudia (W) München	1.100,00	Schranz Helmut (ST) Rom	1.100,00
Ernst Jürgen-Thomas (V) Griechenland	1.100,00	Schürmann-Emanuel Alexander (W) *Paris	1.000,00
Federl Leopold (W) Frankreich, Türkei	3.300,00	Schweikhardt Josef (W) *Frankfurt	500,00
Fischer Judith (W) Rom	1.303,00	Skwara Erich Wolfgang (S) Rom	1.374,20
Geiger Günther (W) Polen	1.100,00	Stippinger Christa (W) *Italien	1.100,00
Glavinic Thomas (W) Kuba	2.500,00	Sula-Lenhart Marianne (W) Frankreich	1.000,00
Grill Andrea (W) Berlin	3.300,00	Tremetzberger Otto L. (OÖ) Rom	1.371,50
Gruber Marianne (W) Paris	835,00	Treudl Sylvia (W) Slowenien	500,00
Gstrein Norbert (T) *Israel, Jordanien, Syrien, Türkei	5.500,00	Vertlib Vladimir (S) Deutschland	470,00
Guentcheva Anna (W) München	280,00	Waugh Peter (W) Bosnien, Rumänien	240,00
Heisl Heinz D. (T) *USA	1.500,00	Weber Eleonore (W) *Frankfurt	200,00
Hotschnig Alois (T) Wiepersdorf	2.200,00	Widder Bernhard (W) Rumänien	450,00
Kaiser Gloria (W) Chicago	700,00	Widner Alexander (K) New York	1.100,00
Klein Erich (W) Hombroich	1.500,00	Wimmer Erich (OÖ) *Rom	1.100,00
Knapp Radek (W) *Paliano	1.100,00	Wimmer Herbert Josef (W) Rom	1.100,00
Kollisch Eva (Ö/USA) *New York, Wien	1.600,00	Winkler Josef (K) Türkei	2.000,00
Korosa Edeltraud (W) München	280,00	Summe	82.808,03
Krischanitz Raoul (W) Paliano	1.100,00	3.7 Werkstipendien	
Kronabitter Erika (V) Spanien	1.100,00	Aigner Christoph Wilhelm (S)	4.000,00
Kühn Wolfgang (NÖ) Slowakei	500,00	Aifare Stephan (W)	2.200,00
Lahr Ludwig (OÖ) *Japan	2.000,00	Auer Martin (W)	3.300,00
Macheiner Dorothea (S) Malta	1.100,00	*Aumaier Reinhold (W)	2.200,00
Meschik Lukas (W) *Kiel	1.600,00	Becker Zdenka (NÖ)	2.200,00
Mitterbacher Doris (W) Rom	193,00	*Braendle Christoph (W)	4.300,00
Nekolny Carina (W) München	280,00	Cejpek Lucas (W)	3.300,00
Neuwirth Barbara (W) Italien	1.100,00	*Cotten Ann (W)	2.200,00
Niederle Helmuth A. (W) *Tokio	1.100,00	Dahimene Adelheid (OÖ)	5.500,00
Peer Alexander (W) *Rom	1.192,33	Egger Oswald (W)	3.300,00
Petricek Gabriele (W) Paliano	1.100,00	*Eibel Stephan (W)	4.400,00
Petschinka Eberhard (W) *Valencia	1.100,00	Eichberger Günter (ST)	3.300,00
Pfeifer Judith (W) München	280,00	Ernst Gustav (W)	4.000,00
		*Ernst Jürgen-Thomas (V)	2.200,00
		Ferk Janko (K)	2.200,00
		Fleischanderl Karin (W)	3.500,00
		*Flor Olga (ST)	2.200,00
		Futscher Christian (W)	2.200,00
		Glavinic Thomas (W)	4.400,00
		Grond Walter (NÖ)	4.000,00
		Gstättner Egid (K)	3.300,00
		Hermann Wolfgang (V)	3.000,00
		*Hundegger Barbara (T)	2.200,00

*Jaschke Gerhard (W)	3.300,00	Schlag Evelyn (NÖ)	
*Jungk Peter Stephan (W)	3.300,00	*Notebook	1.100,00
Kaiser Konstantin (W)	2.200,00	Schmatz Ferdinand (W)	
*Kerschbaumer Marie-Thérèse (W)	3.000,00	*Personalcomputer	900,00
Klm Anna (W)	6.000,00	Schutti Carolina (T)	
Krahberger Franz (W)	3.300,00	*Notebook	700,00
*Kuhner Herbert (W)	3.000,00	Siegmund Wolfgang Maria (K)	
Maurer Herbert (W)	2.200,00	Notebook	1.000,00
Pevny Wilhelm (W)	3.300,00	Stippinger Christa (W)	
Prantl Egon A. (T)	2.200,00	*Personalcomputer	900,00
*Prinz Martin (W)	3.300,00	Sula-Lenhart Marianne (W)	
Renoldner Andreas (W)	2.200,00	Personalcomputer	900,00
*Scharang Michael (W)	6.000,00	Ujvary Liesl (W)	
Schmatz Ferdinand (W)	4.000,00	Personalcomputer	799,00
Schweikhardt Josef (W)	2.200,00	Vallaster Günter (W)	
Skwara Erich Wolfgang (S)	2.200,00	*Personalcomputer	450,00
Sperl Dieter (W)	3.300,00	Summe	23.716,00
Steiner Peter (NÖ)	4.400,00		
Stift Linda (W)	2.200,00		
Studlar Bernhard (W)	4.000,00		
*Truschnr Peter (K)	2.200,00		
Ujvary Liesl (W)	4.000,00		
Wanko Martin (ST)	3.300,00		
*Waterhouse Peter (W)	6.000,00		
Widner Alexander (K)	3.300,00		
Wimmer Herbert Josef (W)	3.300,00		
*Zauner Hansjörg (W)	2.200,00		
*Zintzen Christiane (W)	5.000,00		
Summe	168.300,00		

3.8 Arbeitsbeihilfe

Aspöck Ruth (W)	
Personalcomputer	1.000,00
Baco Walter (W)	
Notebook	900,00
Beyerl Beppo (W)	
Notebook	422,00
Birkhan Ines (W)	
Notebook	500,00
Braun Bernhard (W)	
*Notebook	500,00
Ebner Klaus (W)	
*Notebook	600,00
Enzinger Peter (W)	
Notebook	200,00
Fleischanderl Karin (W)	
Notebook	1.000,00
Ganglbauer Petra (W)	
*Notebook	900,00
Gstättner Egid (K)	
*Personalcomputer	745,00
Hell Cornelius (W)	
*Personalcomputer	300,00
Korte Ralf B. (ST)	
*Personalcomputer	900,00
Markart Mike (ST)	
Personalcomputer	600,00
Marschnig Melanie (W)	
Notebook	700,00
Michalus Christian Ide (W)	
*Personalcomputer	3.000,00
Muskala Monika (S)	
Notebook	800,00
Pessl Peter (W)	
*Notebook	800,00
Rausch Karin (W)	
Notebook	1.100,00
Reiter Franz Richard (W)	
*Personalcomputer	900,00
Sasshofer Brigitte (W)	
*Notebook	700,00
Schiefer Bernadette (W)	
Notebook	400,00

3.9 Buchprämien

Baläka Bettina (W)	
*Auf offenem Meer	1.500,00
Benoyëtz Elazar (Ö/Israel)	
*Fraglicht	1.500,00
Czurda Elfriede (W)	
*dunkelziffer	1.500,00
Falkner Brigitta (W)	
*Populäre Panoramen I	1.500,00
Flöss Helene (B)	
*Mütterlicherseits	1.500,00
Helper Monika (V)	
*Bevor ich schlafen kann	1.500,00
Kaip Günther (W)	
*Im Fahrtwind	1.500,00
Lang Ingrid Maria (W)	
*Wassermoleküle	1.500,00
Lipus Cvetka (K)	
*Belagerung des Glücks	1.500,00
Mischkulnig Lydia (W)	
*Schwestern der Angst	1.500,00
Reitzer Angelika (W)	
*Unter uns	1.500,00
Schmatz Ferdinand (W)	
*quellen	1.500,00
Strobel Bernhard (W)	
*Nichts, nichts	1.500,00
Wäger Elisabeth (W)	
*Kopftheater	1.500,00
Winkler Andrea (W)	
*Drei, vier Töne, nicht mehr	1.500,00
Summe	22.500,00

3.10 AutorInnenprämien

Höfler Max (ST)	
*Texas als Texttitel	4.000,00
Mayer Anna-Elisabeth (W)	
Fliegengewicht	4.000,00
Schutti Carolina (T)	
Wer getragen wird, braucht keine Schuhe	4.000,00
Weidenholzer Anna (W)	
Der Platz des Hundes	4.000,00
Summe	16.000,00

3.11 Mira-Lobe-Stipendien

Etz Elisabeth (W)	6.600,00
Fichtinger Sigrid (NÖ)	6.600,00
Hula Saskia (W)	6.600,00
Rathenböck Elisabeth (OÖ)	6.600,00
Steinberger Kathrin (W)	6.600,00
Summe	33.000,00

3.12 Startstipendien

Birkhan Ines (W)	6.600,00
Epple Johannes Gerald (W)	6.600,00
Flasar Milena Michiko (W)	6.600,00
Freudenthaler Laura (W)	6.600,00
Fritsch Valerie (ST)	6.600,00
Fritz Martin (T)	6.600,00
Hutterer Eva Maria (OO)	6.600,00
Kaiser Verena (W)	6.600,00
Kalss Christlane (ST)	6.600,00
Kollmer Lukas (W)	6.600,00
Leidenfrost Lucia (S)	6.600,00
Meisel Daniela (NO)	6.600,00
Pöttler Marcus (ST)	6.600,00
Schmitzer Stefan (ST)	6.600,00
Tröndle Johannes (W)	6.600,00
Summe	99.000,00

4 Übersetzungsförderung

4.1 Übersetzungsprämien

Bärrento Joao (Ö/Portugal) Übersetzung ins Portugiesische: *Robert Musil: Der Mann ohne Eigenschaften	2.200,00
Beers Paul (Ö/Niederlande) Übersetzung ins Niederländische: *Ingeborg Bachmann, Paul Celan: Briefwechsel	1.900,00
Bornlid Jan Erik (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: *Thomas Bernhard: Alte Meister	1.500,00
Buda György (W) Übersetzung aus dem Ungarischen: *Ferenc Szijj: Sturzlicht	750,00
Byelorsets Mark (Ö/Russland) Übersetzung ins Russische: *Paul Celan: Gedichte, Briefe, Prosa	2.200,00
Costa Susanne (T) Übersetzung aus dem Englischen: *Peter Goldsworthy: Nacht für drei Hunde	1.900,00
Csuss Jacqueline (W) Übersetzung aus dem Englischen: *Michael Grant: Verloren	1.900,00
Del Solar Bardelli Juan José (Ö/Peru) Übersetzung ins Spanische: *Elias Canetti: Totenbuch. Aufzeichnungen 1942-88	1.100,00
Delblanc Almée (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: *Elfriede Jelinek: Die Liebhaberinnen	1.500,00
Dominguez Maria Luisa (Ö/Mexiko) Übersetzung ins Spanische: Roswitha Klaushofer: Von irrlichternden Sonnen	400,00
Durusoy Gertrude (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische: *Hans Raimund: Auf Distanz gegangen	1.100,00
Ekblad-Forsgren Ulla (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: *Friederike Mayröcker: Und ich schüttelte ein er Liebling	2.200,00
Fleischanderl Karin (W) Übersetzung aus dem Italienischen: *Andrea Zanzotto: Poetik. Die Welt ist eine andere	1.100,00
Greaney Patrick (Ö/USA) Übersetzung ins amerikanische Englisch: Heimrad Bäcker: Nachschrift	750,00
Hackl Erich (OO) Übersetzung aus dem Spanischen: *Rodolfo Walsh: Das Massaker von San Martín	1.500,00
Hansen-Löve Julia (W) Übersetzung aus dem Tschechischen: *Edgai Duka: Fäulein, der Hundefänger kommt	1.100,00
Havryliv Tymofly (Ö/Ukraine) Übersetzung ins Ukrainische: *Thomas Bernhard: Heldenplatz	1.900,00

Hell Cornelius (W) Übersetzung aus dem Litauischen: *Eugenijus Allsanka: Baltische Adria	800,00
Hüttlinger Christine (Ö/Mexiko) Übersetzung ins Spanische: *Roswitha Klaushofer: Von irrlichternden Sonnen	400,00
Kalinowska Elzbieta (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische: *Norbert Gstrein: Das Handwerk des Tötens	2.200,00
Kirsch Fritz-Peter (W) Übersetzung aus dem Okzitanischen: *Max Roqueta: All der Sand am Meer	2.200,00
Kling Vincent (Ö/USA) Übersetzung ins amerikanische Englisch: *Heimrad Bäcker: Nachschrift	750,00
Köstler Erwin (W) Übersetzung aus dem Slowenischen: *Franjo Francig: Eis, Feuer, Wirklichkeit	1.500,00
Lion Helga (W) Übersetzung aus dem Spanischen: *Luisa Valenzuela: Feuer am Wort	440,00
Lortholary Bernard (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische: *Thomas Glavinic: Die Arbeit der Nacht	2.200,00
Majkiewicz Anna (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische: *Elfriede Jelinek: wir sind lockvögel baby!	1.100,00
Müller Florian (W) Übersetzung aus dem Spanischen: *Enrique Medina: El Duke	1.500,00
Murdarov Vladko (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische: Elfriede Jelinek: Neue Dramen	1.100,00
Orbán István (W) Übersetzung aus dem Ungarischen: *Borbely Szilard: Transhuman	800,00
Östergaard Linda (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: *Ingeborg Bachmann: Malina	2.200,00
Dtrakul Amphha (Ö/Thailand) Übersetzung ins Thailändische: *Christine Nöstlinger: Wir pfeifen auf den Gurkenkönig	2.200,00
Ozalcin Burak (Ö/Türkei) Übersetzung ins Türkische: Josef Winkler: Natura morta	1.100,00
Pfeiffer Erna (W) Übersetzung aus dem Spanischen: *Luisa Valenzuela: Feuer am Wort	440,00
Prinzinger Michaela (W) Übersetzung aus dem Griechischen: *Ioanna Karystiani: Die Augen des Meeres	1.900,00
Rapp Brigitte (W) Übersetzung aus dem Englischen: *Deborah Ellis: Das Radiomädchen	1.900,00
Romero Maria Esperanza (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische: *Erich Hackl: Entwurf einer Liebe auf den ersten Blick	1.100,00
Rothmeler Christa (NO) Übersetzung aus dem Tschechischen: *Petr Halmay: Schlusslichter	800,00
Santana Sandra (Ö/Spainien) Übersetzung ins Spanische: *Peter Handke: Leben ohne Poesie	800,00
Schwaighofer Julia (W) Übersetzung aus dem Spanischen: *Luisa Valenzuela: Feuer am Wort	440,00
Seidler Andrea (W) Übersetzung aus dem Ungarischen: *Ferenc Szijj: Sturzlicht	750,00
Sitzmann Alexander (W) Übersetzung aus dem Bulgarischen: *Georgi Gospodinov: Kleines morgendliches Verbrechen	1.500,00
Srna Eva (W) Übersetzung aus dem Spanischen: *Luisa Valenzuela: Feuer am Wort	440,00
Strubakis Elena (W) Übersetzung aus dem Griechischen: *Iakovos Kambanelis: Die Freiheit kam im Mai	2.200,00

Sziji Ferenc (Ö/Ungarn) Übersetzung ins Ungarische: *Michael Donhauser: Dreißig Variationen in Prosa	800,00
Wakounj Marjeta (W) Übersetzung aus dem Slowenischen: *Anton Haderlap: Graparji. So haben wir gelebt	800,00
Weilguny Birgit (W) Übersetzung aus dem Spanischen: *Luisa Valenzuela: Feuer am Wort	440,00
Weissenböck Maria (NÖ) Übersetzung aus dem Ukrainischen: *Taras Prochasko: Daraus lassen sich ein paar Erzählungen machen	1.500,00
Ziemska Joanna (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische: *Elfriede Jelinek: wir sind lockvögel baby!	1.100,00
Summe	62.400,00

4.2 Arbeitsstipendien für literarische Übersetzung

Buda György (W)	500,00
*Csuss Jacqueline (W)	1.100,00
*Gross Richard (W)	1.100,00
*Hansen-Löve Julla (W)	1.100,00
Heigl Sara (W)	1.100,00
Hell Cornelius (W)	1.100,00
Hornig Dieter (W)	1.100,00
Köstler Erwin (W)	1.100,00
*Leben Andreas (K)	1.000,00
Muhamedagic Sead (Ö/Kroatien)	2.200,00
*Rapp Brigitte (W)	1.100,00
*Romero Maria Esperanza (Ö/Spanien)	1.100,00
Vospersnik Reginald (K)	1.100,00
*Wakounj Marjeta (W)	1.100,00
Wallner Gerald (W)	1.100,00
Summe	16.900,00

4.3 Reisestipendien für literarische Übersetzung

Csuss Jacqueline (W) *Lissabon	660,00
Daume Doreen (W) Ukraine	350,00
Eliass Dörte (W) Irland	700,00
Kubaczek Martin (W) Japan	1.500,00
Nalbant Ali (Ö/Türkei) *Klagenfurt	1.100,00
Rothmeier Christa (NÖ) *Frankfurt	340,00
Vevar Stefan (Ö/Slowenien) *Wien	1.100,00
Votsos Theodoros (Ö/Deutschland) Wien	1.100,00
Summe	6.850,00

4.4 Übersetzungskostenzuschüsse

Anyart Contemporary Arts Center (Ö/USA) Übersetzung ins amerikanische Englisch: Anja Utler: münden – entzungen	1.100,00
Archa Verlag (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: *Josef Winkler: Wenn es soweit ist	1.200,00
Ariadne Press (Ö/USA) Übersetzung ins amerikanische Englisch: Leo Perutz: Zwischen neun und neun Paulus Hochgatterer: Carena Caretta *Ilse Tielsch: Das letzte Jahr *Anna Xim: Die gefährere Zeit	1.800,00 1.400,00 1.200,00 1.000,00

Barrister + Principal (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: *Franz Werfel: Der veruntreute Himmel	2.000,00
Black Flamingo Publishing (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische: *Peter Turrini: Endlich Schluss	2.200,00
Bokförlaget Tranan (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: Thomas Bernhard: Alte Meister	2.000,00
Business Weekly Publications (Ö/Taiwan) Übersetzung ins Chinesische: Daniel Glattauer: Alle sieben Wellen, Gut gegen Nordwind	2.000,00
Dalkey Archive Press (Ö/USA) Übersetzung ins amerikanische Englisch: *Gert Jonke: Der ferne Klang *Heimrad Bäcker: nachschrift *Mela Hartwig: Bin ich ein überflüssiger Mensch?	2.000,00 1.600,00 1.200,00
Dedalus (Ö/Großbritannien) Übersetzung ins Englische: *Gustav Meyrink: Fledermäuse	1.500,00
Editions Absalon (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische: *Günter Brus: Nach uns die Malflut *Werner Koller: Herbst, Freiheit	1.500,00 1.500,00
Editions ça et là (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische: *Ulli Lust: Heute ist der letzte Tag vom Rest deines Lebens	1.100,00
Editorial Bambú (Ö/Spanien) Übersetzung ins Katalanische: *Christine Nöstlinger: Achtung! Vranek sieht ganz harmlos aus Übersetzung ins Spanische: *Christine Nöstlinger: Achtung! Vranek sieht ganz harmlos aus	1.100,00 1.100,00
Editorial Hiru (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische: *Karl Kraus: Die letzten Tage der Menschheit	2.200,00
Editorial Pre-Textos (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische: *Fred Wander: Das gute Leben *Jean Améry: Örtlichkeiten	2.000,00 1.000,00
Edizioni Empiria (Ö/Italien) Übersetzung ins Italienische: Peter Paul Wiplinger: Lebenszeichen	1.000,00
Edizioni Frassinelli (Ö/Italien) Übersetzung ins Italienische: Eva Menasse: Vienna	1.500,00
Eesti Keele Sihtasutus (Ö/Estland) Übersetzung ins Estnische: George Salko: Auf dem Fleiß	2.200,00
Ellerströms Förlag (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: Friederke Mayröcker: Und ich schüttelte einen Liebling	2.000,00
Emanuela Zandonai Editore (Ö/Italien) Übersetzung ins Italienische: *Marianne Gruber: Der Tod des Regenpfeifers *Friedrich Torberg: Mein ist die Rache	1.100,00 1.000,00
Foart Verlag (Ö/Slowakei) Übersetzung ins Slowakische: *Manfred Chobot: Niks ois Teata	700,00
Fon? Förlag (Ö/Norwegen) Übersetzung ins Norwegische: Daniel Glattauer: Gut gegen Nordwind	1.200,00
Futura Publikacije (Ö/Serbien) Übersetzung ins Serbische: *Thomas Bernhard: Autobiographische Schriften Franz Innerhofer: Schöne Tage	2.200,00 1.500,00
Gaid Margot Verlag (Ö/Albanien) Übersetzung ins Albanische: *Michael Köhlmeier: Shakespeare erzählt	977,48
Gimtasis Zodis Verlag (Ö/Litauen) Übersetzung ins Litauische: Gabriel Baryllis: Echzeit	800,00
Host Verlag (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: *Paulus Hochgatterer: Die Süße des Lebens *Daniel Glattauer: Gut gegen Nordwind	1.700,00 1.200,00
Ikar Verlag (Ö/Slowakei) Übersetzung ins Slowakische: *Zdenka Becker: Die Töchter der Roza Bukovska	2.000,00

Kalligram s.r.o. (Ö/Slowakei) Übersetzung ins Slowakische: Robert Menasse: Das war Österreich	1.800,00	Santillana Ediciones Generales (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische: Daniel Glattauer: Alle sieben Wellen	1.400,00
Labyrinth Verlag (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: *Michael Stavaric: Stillborn	1.200,00	Scarabeus Naklada (Ö/Kroatien) Übersetzung ins Kroatische: Wolfgang Bauer: Kurzprosa Johann Nestroy: Zu ebener Erde und erster Stock	1.000,00 1.000,00
Loge Artls Ltd (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische: Robert Menasse: Ich kann jeder sagen	1.500,00	Scolar Kiadó (Ö/Ungarn) Übersetzung ins Ungarische: Wolf Haas: Komm, süßer Tod	1.200,00
Mehta Amrit (Ö/Indien) Übersetzung ins Hindi: *Barbara Frischmuth: Die Schrift des Freundes	1.500,00	Sipar Verlag (Ö/Kroatien) Übersetzung ins Kroatische: Christoph Ransmayr: Der fliegende Berg Christoph Ransmayr: Der Weg nach Surabaya	2.000,00 1.500,00
Anthologie Salzburger AutorInnen *Peter Rosei: Das große Töten Manfred Chobot: Stadtgeschichten	1.100,00 1.000,00 900,00	St. Petersburg University Press (Ö/Russland) Übersetzung ins Russische: Anton Wildgans: Gedichte und Prosa	800,00
Mladá Fronta a.s. (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische Elfriede Jelinek: Die Ausgesperrten Daniel Kehlmann: Ruhm	1.800,00 1.100,00	Stanishev Krastjo (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische: Klaus Demus: Gedichte *Bernhard Widder: Gedichte	900,00 700,00
Motibo Publishing – Topos Books (Ö/Griechenland) Übersetzung ins Griechische: *Arthur Schnitzler: Der Weg ins Freie	2.200,00	Text Verlag (Ö/Russland) Übersetzung ins Russische: Robert Menasse: Die Vertreibung aus der Hölle	2.200,00
Nakladatelství Dauphin (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: Hermann Broch: Essays	1.800,00	Thomas Sessler Verlag (W) Übersetzung ins Bulgarische: *Stephan Läck: Blut auf Eis Übersetzung ins amerikanische Englisch: Franzobel: Prinzessin Eisenherz Daniel Glattauer: Gut gegen Nordwind Silke Hassler: Total glücklich Übersetzung ins Französische: Peter Turrini, Silke Hassler: Jedem das Seine Übersetzung ins Polnische: Franzobel: Prinzessin Eisenherz Nicolaus Hagg, Bernd Jeschek: Strudelhofstiege Silke Hassler: Total glücklich Ronald Rudolf: Papas in Mölson Übersetzung ins Rumänische: *Catherine Aigner: Unser Hauptling Catherine Aigner: Welt ohne Tage Übersetzung ins Serbische: *Raoul Biltgen: Lovemark Heidi Übersetzung ins Tschechische: *Daniel Glattauer: Gut gegen Nordwind	730,00 730,00 730,00 730,00 730,00 730,00 730,00 730,00 730,00 730,00 730,00 730,00
Oficyna Wydawnicza Atut (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische: Ernst Jandl: Gedichte	1.100,00	Uitgeverij Atlas (Ö/Niederlande) Übersetzung ins Niederländische: *Adalbert Stifter: Bunte Steine	2.000,00
Openbook Publishers (Ö/Großbritannien) Übersetzung ins Englische: *Hermynia zur Mühlen: Ende und Anfang	1.100,00	Uitgeverij De Fontein (Ö/Niederlande) Übersetzung ins Niederländische: Paulus Hochgatterer: Die Süße des Lebens	2.200,00
Pan Yayincılık (Ö/Türkei) Übersetzung ins Türkische: Josef Winkler: Natura morta Ernst Jandl: Gedichte	1.500,00 1.000,00	Verlag Nieko Rimto (Ö/Litauen) Übersetzung ins Litauische: Christine Nöstlinger: Der Hund kommt	900,00
Panga Pank (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische: Elfriede Jelinek: Rechnitz, Die Kontrakte des Kaufmanns	1.100,00	Verlag Triada (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: *Ingeborg Bachmann: Ein Ort für Zufälle	2.000,00
Panorama (Ö/Ungarn) Übersetzung ins Ungarische: Elfriede Jelinek: Stecken, Stab und Stangl	1.000,00	Vietnam Writers Association (Ö/Vietnam) Übersetzung ins Vietnamesische: Sonderausgabe Österreichische Literatur	600,00
Passage du Nord-Ouest (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische: *Klaus Hoffer: Bei den Biersch	2.000,00	V-Point Le Quang and Partners (Ö/Vietnam) Übersetzung ins Vietnamesische: *Daniel Glattauer: Alle sieben Wellen, Gut gegen Nordwind	1.000,00
PIC Verlag (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische: *Marianne Gruber: Ins Schloss	850,00	Wydawnictwo a5 (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische: *Ingeborg Bachmann, Paul Celan: Marzajt	1.500,00
Pistorius und Olsanska (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: *Ilse Aichinger: Ein Sperling in der Hand	1.200,00	Wydawnictwo Czarne (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische: Karl Markus Gauß: Die fröhlichen Untergeher von Roana Mariam Notten, Erica Fischer: Ich wählte die Freiheit Karl Markus Gauß: Die unaufhörliche Wanderung	1.100,00 1.000,00 100,00
Polylogi Verlag (Ö/Georgien) Übersetzung ins Georgische: *Österreichische Lyrik, Bde. 5,7,12	2.100,00	Wydawnictwo W.A.B. (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische: Heinrich Steinfest: Die feine Nase der Lilly Steinbeck	1.100,00
Proháska Kiadó (Ö/Ungarn) Übersetzung ins Ungarische: Erika Mitterer: Religiöse Gedichte	500,00	Summe	145.817,48
Prostor nakladatelství (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische: Thomas Bernhard: Korrektur, Der Untergeher, Holzfällen Jean Améry: Hand an sich legen *Thomas Bernhard: Großer, unbegreiflicher Hunger	4.000,00 1.100,00 1.100,00		
Psychoglos Publishing (Ö/Griechenland) Übersetzung ins Griechische: Daniel Glattauer: Gut gegen Nordwind	1.200,00		
Quidam Éditeur (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische: *Paulus Hochgatterer: Eine kurze Geschichte vom Fliegenfischen	1.500,00		
Rende Verlag (Ö/Serbien) Übersetzung ins Serbische: *Elfriede Jelinek: Rechnitz	1.100,00		
Riva Publishers (Ö/Bulgarien) Übersetzung ins Bulgarische: *Thomas Bernhard: Theaterstücke, Bde. 1,2 Ódön von Horváth: Glaube, Liebe, Hoffnung Felix Mitterer: Tödliche Sünden	8.000,00 4.000,00 2.000,00		
Salamonski Press (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische: *Ingeborg Elachman: Mallira	2.000,00		

5 Preise

Atelier Reinhard Gassner (V) Staatspreis Schönste Bücher Österreichs	3.000,00
Ballhaus Verena (Ö/Deutschland) Kinder- und Jugendbuchpreis (Illustration)	3.000,00
Bansch Helga (W) Outstanding Artist Award für Kinder- und Jugendliteratur (Illustration)	8.000,00
Csuss Jacqueline (W) Österreichischer Kunstpreis für Kinder- und Jugendliteratur	12.000,00
Gruppe Gut Gestaltung (Ö/Italien) *Staatspreis Schönste Bücher Österreichs	3.000,00
Hochgatterer Paulus (W) *Österreichischer Kunstpreis für Literatur	12.000,00
Janisch Heinz (W) Kinder- und Jugendbuchpreis (Bilderbuch)	3.000,00
Jessen Søren (Ö/Dänemark) Kinder- und Jugendbuchpreis (Illustration)	3.000,00
Kovaccics Adan (Ö/Spanien) Staatspreis für literarische Übersetzung	8.000,00
Kreslehner Gabi (ÖÖ) Kinder- und Jugendbuchpreis (Jugendbuch) Preis der Jugendjury	6.000,00 2.000,00
Nizon Paul (Ö/Frankreich) Staatspreis für Europäische Literatur	25.000,00
Pelz Monika (W) Kinder- und Jugendbuchpreis (Jugendbuch)	6.000,00
Prinz Martin (W) Outstanding Artist Award für Literatur	8.000,00
Residenz Verlag (NÖ) Staatspreis Schönste Bücher Österreichs	3.000,00
Setz Clemens (ST) Outstanding Artist Award für Literatur	8.000,00
Strouhal Ernst (W) *Staatspreis für Kulturpublizistik	8.000,00
Strutz Johann (K) *Staatspreis für literarische Übersetzung	8.000,00
Turrini Peter (NÖ) *Kinder- und Jugendbuchpreis (Kinderbuch)	3.000,00
Summe	132.000,00

Abteilung V/6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2009	2010
Ausstellungen, Projekte	100.000,00	242.663,83
Jahrestätigkeit	115.000,00	124.700,00
Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse	299.815,82	272.493,00
Summe	514.815,82	639.856,83

1 Ausstellungen, Projekte

In Between – Austria Contemporary (Ö) Ausstellung zeitgenössischer österreichischer Kunst in Gyula, Istanbul, Nikosia, Peking, Podgorica	87.772,75
Nim Sofyan (W) Konzert in Ankara	2.243,08
KulturKontakt Austria (Ö) Artist-in-Residence-Programm des BMUKK, Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bulgarien, China, Deutschland, Estland, Frankreich, Island, Israel, Japan, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Mexiko, Montenegro, Polen, Spanien, Ungarn	111.648,00
Österreichischer Volleyball Verband (W) Konzertkostenzuschuss	10.000,00
Rupp Christian (W) *Austria la vista, Baby, Aihen, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00
Wiener Tanzwochen (W) *BollyHop 2010 – Bringing Dance to the People	25.000,00
Summe	242.663,83

2 Jahrestätigkeit

*Österreichische Kulturdokumentation (W)	120.000,00
Vienna Body Archives (W)	4.700,00
Summe	124.700,00

3 Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse

A.MUS.E – Austrian Music Encounter (W) Sounding Jerusalem Festival, Reisekostenzuschuss	10.000,00
Amarcord Wien (W) Konzerte, Istanbul	3.200,00
Bru Sebastian (NÖ) *Teilnahme Shanghai Musikfestival	6.000,00
brut – Koproduktionshaus Wien (W) Music Here, Music There, Austauschprogramm brut Wien/Dance Agency TsEKh Moscow	35.000,00
Cubides Adriana (W) ONE Some Body Thing, Gastspiel Jaroslavl/Russland, Reisekostenzuschuss	1.000,00
dieleammer – Verein zur Förderung des Theaters (W) *Ein ganz ausgefallenes Abendessen, Gastspiel Lissabon, Reisekostenzuschuss	2.500,00
Dis.Danse (W) Gender Jungle – wo/man, Gastspiel Warschau, Reisekostenzuschuss	750,00
Divers (W) Animationsfilmprojekt STRETCH, Reisekostenzuschuss	2.500,00
Dudli Joris (W) *Jois Dudli Sextett, Frankfurt, Redange/Luxemburg, Tourneekostenzuschuss	1.600,00
Edlitta Braun Company – Verein Timbuktu (S) *Touring, Bulgarien, Estland, Griechenland, Polen, Slowenien, Türkei, Tourneekostenzuschuss	10.000,00
Einmaliges Gastspiel (W) PHAIDON/Plato, Gastspiel Berlin, Reisekostenzuschuss	750,00
Ensemble XX. Jahrhundert (W) Justinian Tamusuzä, Kampala/Uganda, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Ensemble AlpinBanda (T) Konzerte, Berlin, Ladakh Leh/Kaschmir, München, Moskau, Tourneekostenzuschuss	6.000,00
Fabre Laia (W) New York, Reisekostenzuschuss	580,00

Fadenschein (B) Gastspiel Izmir, Reisekostenzuschuss	2.000,00
Gastspiele Kilikis/Griechenland, Washington DC, Reisekostenzuschuss	2.000,00
Gesellschaft für Österreichisch-Arabische Beziehungen (W) *Sahar Khalifa, Lesung	7.500,00
*Nard Tournee, Jordanien, Libanon, Syrien	5.000,00
*Palästinensische Folkloreabende	2.500,00
*Palestine Remains My Melody, Konzert Marwan Abado & Band	1.500,00
Gratzer Georg (ST) Amridan Indien-Tournee, Reisekostenzuschuss	3.000,00
Haider Gottfried (W) Craving, Präsentation ISEA10, Ruhrgebiet, Reisekostenzuschuss	500,00
Hanslmaler Tom (W) Soberkiller, Gastspiel Tokio, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Hauer Rainer (ST) *Vortrag Theaterfestival Antikekthese, Berlin, Reisekostenzuschuss	600,00
Junge Bläserphilharmonie Wien (W) Konzertreise China, Reisekostenzuschuss	6.000,00
Klebel Mirjam (S) *Vorträge Universität New Mexiko, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	1.000,00
Kultur AG (W) Gastspiel Istanbul, Reisekostenzuschuss	3.000,00
Kunstverein Das weiße Haus (W) Look at Me, Gastspiel Berlin, Reisekostenzuschuss	500,00
Luster – Kunstprojekte (W) Where Life Has No Value, Paradise Sometimes Has Its Price ... , Amsterdam, Tourneekostenzuschuss	1.360,00
Where Life Has No Value, Paradise Sometimes Has Its Price ... , Utrecht, Tourneekostenzuschuss	1.200,00
Machacek Jan (W) Erase Remake, Gastspiel Balaklava Odyssey Sewastopol, Reisekostenzuschuss	1.500,00
Makazaria Georgij/Russkaja (W) *Tourneekostenzuschuss	1.500,00
Mayer Daniel (ST) *Kongressteilnahme SuperCollider-Symposium, Berlin, Reisekostenzuschuss	300,00
MEDEA – Initiative für Kunst und Medien (OO) *Internationales Performancefestival, Austauschprojekt für PerformancekünstlerInnen aus Deutschland, Irland, Österreich, Polen	3.000,00
Mendelssohn Anna (W) Cry Me a River, Teilnahme Liverpool Biennale, Reisekostenzuschuss	800,00
Nikolic-Lakatos Ruzsa (W) *Roma-Musik aus Österreich, Konzert- und Vermittlungstätigkeit in Kalifornien, Tourneekostenzuschuss	4.000,00
Oberleithner Valerie (W) *Splendid Isolation, Antwerpen, Brüssel, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	2.000,00
Otti Margareth (ST) Chicago, Aufenthaltskostenzuschuss	1.000,00
Palla Rudolf (W) Teilnahme Biennale Dakar/Senegal, Reisekostenzuschuss	943,00
Prohaska Rainer (W) Seoul, Reisekostenzuschuss	800,00
Roseneder Wilhelm (W) New Sculpture, Ausstellung London, Reisekostenzuschuss	400,00
Russegger Georg (W) Coded Cultures Exhibition ISEA10, Ruhrgebiet, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	1.500,00
Salto – Verein zur Förderung von neuem Tanz und Theater (W) Bodies in Urban Spaces, Gastspiel Istanbul, Reisekostenzuschuss	1.500,00
Bodies in Urban Spaces, Gastspiel New York, Reisekostenzuschuss	1.200,00
Schlehwel Andrea K. (K) *Unerklich drängen Fingerspitzen, Festival Istanbul, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	3.000,00

Schola Floriana (OÖ)	
*Konzerttournee Israel, Reisekostenzuschuss	3.000,00
Schönfeldinger Christa und Gerald (ST)	
Aufführung der Komposition „Armonika“, Orford Festival, Montreal, Reisekostenzuschuss	1.500,00
Schule am Berg (S)	
4. New York City Food Film Festival, Reise- kostenzuschuss	400,00
Springerin (W)	
*L'Internationale Points of Connection, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss für SymposiumsteilnehmerInnen	3.000,00
Superamas (W)	
*Superamas US Tour, Chicago, New York, Touneekostenzuschuss	10.000,00
Szene Salzburg (S)	
*NYC – Salzburg, Reise- und Aufenthalts- kostenzuschuss	30.000,00
Tanz Hotel – Art Act Kunstverein (W)	
*Todes*Fuge, New York, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Tanzquartier Wien (W)	
*Rochade Österreich – Österreichischer Tanz und Performance in CH, Gastspiele Bern, Zürich, Touneekostenzuschuss	25.000,00
teatro caprile (W)	
*Batschka-Balkan, Herlvers Nacht, Gastspiele Sofia, Belgrad, Budapest, Reisekostenzuschuss	2.000,00
Teri-Berkenhoff Evelyn (W)	
International Ballet Competition, USA, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Texta (OÖ)	
Texta @ Festival Festa 2H, Dakar/Senegal, Reisekostenzuschuss	2.500,00
tranzit.at – Verein zur Förderung von Kunst und Wissenschaft (W)	
Kuratorreisen Georg Schöllhammer, Armenien, Kroatien, Marokko, Polen, Rumänien, Spanien, Türkei, Ukraine	3.000,00
Übermorgen Vereln (W)	
*Kenia, Berlin, Reisekostenzuschuss	3.300,00
*Indonesien, Korea, Reisekostenzuschuss	2.500,00
*Israel, Reisekostenzuschuss	1.500,00
UniT – Verein für Kultur an der Karl- Franzens-Universität Graz (ST)	
*Christian Winkler: Digging (Graben), hotINK- Festival, New York, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Unpredictable Past (S)	
*Wieder 1, Teilnahme am FON Festival, Istanbul, Reisekostenzuschuss	810,00
Unterpertinger Judlth (OÖ)	
*Uraufführung, Chicago, Reisekostenzuschuss	650,00
V:NM – Verein zur Förderung und Verbreitung Neuer Musik (ST)	
Alpenglow – Styria meets UK, London, Touneekostenzuschuss	4.000,00
Verein Blütenlese Schloss Hainfeld (ST)	
*Naher Osten – Naher Westen, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss für Gastkünstler	1.800,00
Verein zur Förderung des Kulturaus- tausches zwischen Österreich und China (W)	
Wiener Celloensemble, Konzerte in Peking, Touneekostenzuschuss	6.000,00
Vienna Magic (W)	
Made in Russia, Gastspiel Tanzwerkstatt EUROPA München, Reisekostenzuschuss	850,00
Vokalensemble Hard-Chor (OÖ)	
*Kulturaustausch Linz, Varna, Reise- und Auf- enthaltskostenzuschuss	3.000,00
Wiener Celloensemble 5+1 (W)	
Guang Zhou Musikfestival, Konzertreise, Reisekostenzuschuss	6.000,00
Wiener Tanz und Kunstbewegung (W)	
*Piece Sans Paroles, Gastspiel Festival St. Denis, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	2.500,00
Wien-Klassik Streichquartett (W)	
Kammermusikzyklus Peking, Touneekosten- zuschuss	6.000,00
Windhund-Kultur (W)	
*Otto Lechner & Windhund, Ostafrika-Tour	2.500,00
Wire Globe Recordings (ST)	
Jakuzi's Attempt Europa Tournee, Budapest, Lyon, Turin, Zagreb, Touneekostenzuschuss	2.500,00
Summe	272.493,00

Abteilung V/7 Regionale Kulturinitiativen

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2009	2010
Vereinsförderung	4.792.542,00	4.748.588,00
Jahrestätigkeit	179.000,00	179.000,00
Kulturprogramme und -vermittlung	2.807.500,00	2.777.800,00
Investitionen	22.600,00	0
Kunst- und Kulturprojekte	592.200,00	722.800,00
Festivals	1.191.242,00	1.068.988,00
Personenförderung	101.553,00	183.482,20
Reisekostenzuschüsse	6.753,00	3.830,00
Trainee-Stipendien	50.700,00	50.150,00
Projekte	44.100,00	129.502,20
Preise und Prämien	92.000,00	62.900,00
Preise	20.000,00	32.000,00
Prämien	72.000,00	30.900,00
Summe	4.986.095,00	4.994.970,20

1 Vereinsförderung**1.1 Jahrestätigkeit**

IG Kultur Österreich (Ö)	154.000,00
*p.m.k. – Plattform mobile Kulturinitiativen (T)	25.000,00
Summe	179.000,00

1.2 Kulturprogramme und -vermittlung

AKKU Kulturzentrum (OÖ)	36.000,00	INTERregional Telfs (T)	8.000,00
Aktionsradius Wien (W)	25.000,00	Jazzateller Ulrichsberg (OÖ)	7.000,00
Alte Schmiede – Kultur- und Wirtschaftsförderungsverein der Marktgemeinde Schönberg (NO)	3.000,00	Jazzgalerie Nickelsdorf/Verein IMPRO 2000 (B)	
ARBOS – Gesellschaft für Musik und Theater (Ö)		inkl. Konfrontationen	20.000,00
Gehörlosentheaterprojekte	28.000,00	JAZZIT – Jazz im Theater (S)	18.000,00
ARGE Kulturgelände Salzburg (S)	170.000,00	*Jugendkulturverein Sublime (ST)	10.000,00
artP. Kunstverein (NO)	3.000,00	*Kärntner Bildungswerk – Museums- und Kulturverein Schloss Albeck (K)	5.000,00
Backwood Association Culturelle (OÖ)	6.000,00	KIM – Kultur im Mittelpunkt (OÖ)	3.000,00
Blues- und Jazzclub Klagenfurt (K)	2.000,00	Kraigher-Haus – Kulturverein (K)	
Burgenländisch-Hänzische Gesellschaft (B)	6.000,00	Zeitgenössisches im historischen Kraigher-Haus in Südkärnten	1.000,00
BWI – Waldviertler Bildungs- und Wirtschaftsinitiative (NO)		Kultur Aktiv – Radenthein (K)	3.500,00
*Landscape Art Project – Kunst in der Natur	8.000,00	Kultur am Land (T)	8.000,00
CARAVAN – mobile Kulturprojekte (V)		Kultur Forum Amthof (K)	10.000,00
Seelax, Tropicana, Freudenhaus	35.000,00	Kultur im Gugg (OÖ)	32.000,00
Caritas der Erzdiozese Wien – Hilfe in Not (W)		Kultur Melk (NO)	
*Brunnenpassage	22.000,00	Kunst- und Kulturimpulse	10.000,00
Chiala Afrigas (ST)		Kulturbrücke Fratres (NÖ)	
inkl. Afrika Festwoche	10.000,00	*Kultursummer	10.000,00
Cinema Paradiso – Kino-Betriebs-GmbH (NO)	20.000,00	Kulturforum Hallein (S)	15.000,00
Csellej Mühle (B)	37.000,00	Kulturforum Südburgenland (B)	4.000,00
*Culturcentrum Wolkenstein – CCW (ST)	40.000,00	Kulturhafen Wien (W)	
Das Andere Heimatmuseum (ST)		*Kulturcafé und SinemaTürk	10.000,00
inkl. Im Garten des Michelangelo I	12.000,00	Kulturhaus Pregarten Bruckmühle (OÖ)	20.000,00
*Das Dorf Kunst und Kulturverein (W)	6.000,00	Kulturhof Amstetten (NÖ)	
Die Brücke (ST)	18.000,00	Transformation	3.000,00
Enterprise Z (ST)		*Kulturinitiative Bleiburg (K)	3.000,00
Klang-Haus	8.000,00	Kulturinitiative Freiraum (NO)	
*Erlebnismuseum für Kreativität und Fantasie (NÖ)	6.000,00	22 Jahre Freiraum	2.000,00
Erste Gelge (NO)		Kulturinitiative Gmünd (K)	30.000,00
Weltbühne Mistelbach	3.000,00	Kulturinitiative Kürbis Wies (ST)	35.000,00
*FEYKOM – Verband von Kurdischen Vereinen In Österreich (W)	4.000,00	Kulturinitiative Weinsbergerwald (NÖ)	4.500,00
Förderverein St. Wolfgang Kanning (NÖ)		Kulturkreis Das Zentrum Radstadt (S)	22.000,00
Visionen	2.000,00	Kulturkreis Feldkirch – Theater am Saumarkt (V)	28.000,00
Forum für Kunst und Kultur		*Kulturkreis Gallenstein (ST)	17.000,00
Kammgarn (V)	19.000,00	Kulturlabor Stromboli (T)	33.000,00
Forum Schloss Wolkersdorf (NO)		Kulturprojekt Sauwald (OÖ)	10.000,00
Herbstprogramm	2.000,00	KulturRaum Neruda (W)	3.000,00
*Freunde des Zentrums für interkulturelle Begegnung (NO)	7.000,00	Kultursignale Schloss Deutschkreutz (B)	
Funk und Küste (NO)	10.000,00	Kultursummer	4.000,00
gold extra kulturverein (S)		Kulturverein Bahnhof (V)	10.000,00
Interdisziplinäre Kunstprojekte	22.000,00	Kulturverein Dezibel – Sounds and Visions (OÖ)	2.000,00
halle 2 – Initiative für Zeitkultur-Kommunikationswerkstatt (NO)	5.000,00	Kulturverein Die Arche am Grundlsee (ST)	
*Hofbühne Tegernbach (OÖ)	20.000,00	Ich möchte, dass mir Flügel wachsen	5.000,00
IFEK – Verein Institut für erweiterte Kunst (OÖ)	6.000,00	Kulturverein Döbersberg (NO)	3.000,00
Initiative Kulturvogel (NO)	5.000,00	Kulturverein Gruppe O2 (OÖ)	15.000,00
INK – Initiative zur regionalen Förderung neuer Kunst und Kultur (NÖ)	2.000,00	Kulturverein Hüttenberg-Norikum (K)	1.800,00
Inntöne – Verein für zeitgemäße Musik (OÖ)	30.000,00	Kulturverein Innerberger Forum (ST)	
*Interkult Theater – Verein zur kulturellen Förderung (W)	15.000,00	*Eisenerz*AKT	10.000,00
*Internationales Kultur- und Kommunikationszentrum (W)	6.000,00	Kulturverein K.O.M.M. (ST)	2.000,00
		Kulturverein KAPU (OÖ)	32.000,00
		*Kulturverein Kino Ebensee (OÖ)	24.000,00
		Kulturverein Parnass (W)	
		Ethnokulturelle Projekte	8.000,00
		Kulturverein Raml Wirt (OÖ)	10.000,00
		Kulturverein RM1 (OÖ)	4.000,00
		Kulturverein Röda (OÖ)	15.000,00
		Kulturverein Schloss Goldegg (S)	38.000,00
		Kulturverein St. Ulrich im Greith (ST)	25.000,00
		Kulturverein Waschaecht (OÖ)	25.000,00
		Kulturverein Wunderlich (T)	
		*Wunderliche Kulturtage	5.000,00
		Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 Stadtwerkstatt (OÖ)	78.000,00
		Kulturzentrum bei den Minoriten (ST)	58.000,00
		Kulturzentrum Zoom (K)	15.000,00
		Kunst im Keller – KIK (OÖ)	30.000,00
		Kunst und Kultur Raab (OÖ)	3.000,00
		*Kunst- und Kulturverein Backlab (OÖ)	2.000,00
		Kunstbox (S)	32.000,00

kunstGarten (ST)	15.000,00	Verein Kunst und Kulturhaus Öblarn (ST)	
Kunstverein Galerie Arcade (NO)	2.000,00	*Kulturprogramm Herbst	1.500,00
Kunstverein Grünsplan (K)	8.000,00	*Verein Meierhof (NO)	2.000,00
Kulturwerkstatt Tulln (NO)	3.000,00	Verein Projekt Theater (W)	
KV Koma (OO)	3.000,00	Integrative Kulturprojekte	20.000,00
Lendhauer – Verein zur Belebung des Lendkanals (K)		Verein Treibhaus (T)	96.000,00
*Lend/spiel 10	10.000,00	Verein zur Förderung von Jugend, Kultur und Sport – JUKUS (ST)	5.000,00
Limmitationes (B)	30.000,00	Waldviertel Akademie (NO)	15.000,00
Local Bühne Freistadt (OO)	35.000,00	WUK – Verein zur Schaffung offener Kultur- und Werkstättenhäuser (W)	240.000,00
Lungauer Kulturvereinigung (S)	22.000,00	Zeit-Kult-Ur-Raum Enns Kulturzentrum d' Zuckerfabrik (OO)	10.000,00
m²-Kultorexpress – cinetheatro (S)	18.000,00	Zentrum zeitgenössischer Musik – Kunsthaus Nexus (S)	60.000,00
MEDEA – Initiative für Kunst und Medien (OO)		Zwettler Kunstverein (NO)	3.000,00
inkl. Internationales Performancefestival	6.000,00	Summe	2.777.800,00
Museum der Wahrnehmung – MUWA (ST)	28.000,00		
Musik Kultur St. Johann (T)	38.000,00		
*Musik und Kunst und Literatur im Sägewerk (S)	20.000,00		
MV FOLK CLUB Waidhofen/Thaya (NO)	4.000,00		
Natya Mandir – Verein zur Förderung der indischen Tanzkunst (W)	6.000,00		
Offenes Haus Oberwart – OHO (B)	75.000,00		
Pangea – Interkulturelle Medienwerkstatt (OO)	5.000,00		
Panorama (K)	20.000,00		
Pro Vita Alpina (T)	30.000,00		
qujDchÖ – Experimentelle Kunst- und Kulturarbeit (OO)			
interdisziplinäre Kunstprojekte	10.000,00		
Rockhouse Salzburg (S)			
Kinder- und Jugendmusikworkshops	20.000,00		
Scheibbs.Impuls.Kultur (NO)			
*Stadtkultur	3.000,00		
Schmiede Hallein (S)			
Schmiede 10 -- Discontent, Why We Work Together	35.000,00		
Seckau Kultur (ST)	5.000,00		
*Social Impact Reloaded (OO)	4.000,00		
Spielboden (V)	110.000,00		
Stereo Kultur – Verein zur Förderung alternativer Kunst und Kultur (K)	15.000,00		
Straden aktiv (ST)	4.000,00		
*Sunneitn (OO)	15.000,00		
teatro – Verein zur Förderung der Kultur in Österreich (NO)			
inkl. Sommernachtstraum, Musical für ein junges Publikum	20.000,00		
Theater am Spittelberg (W)			
Kinderkulturprogramm im Rahmen der Sommerbühne	3.000,00		
Theater-Schule Theater am Ortweinplatz (ST)	50.000,00		
Unit – Verein für Kultur an der Karl-Franzens-Universität Graz (ST)			
Kunslabor	15.000,00		
Universitätskulturzentrum (K)	60.000,00		
*Verein Burgkultur St. Veit/Glan (K)	5.000,00		
*Verein Das Kulturviech (ST)	10.000,00		
Verein der Freunde der Burg Rappottenstein (NO)			
Musik und Literatur	3.000,00		
Verein der Freunde des St. Pauler Kultursommers (K)			
Kultursommer	5.000,00		
Verein Design Center Schüttkasten Primmersdorf (NO)	5.000,00		
Verein Freiraum Jenbach (T)	6.000,00		
Verein für Kunst und Kultur Eichgraben (NO)	2.500,00		
Verein IN-KU-Z (T)	8.000,00		
Verein Innenhofkultur (K)	20.000,00		
Verein Jugend und Kultur Wr. Neustadt (NO)	10.000,00		
Verein Kltzmantelfabrik (OO)			
Kindertheaterreihe Kidsmantelfabrik	3.000,00		

1.3 Kunst- und Kulturprojekte

Abrasa – Verein für afro-brasilianische Kultur, Tanz und Kunst (W)			
*Austria-Brasil em Movimento		2.600,00	
Akademie Graz (ST)			
Romale 10		20.000,00	
Arcade/Hortus Musicus (K)			
Kein schöner Rand		2.000,00	
Arcana (W)			
*Laboratorium Arcana, Symposium des Arcana-Festivals, interdisziplinäres Kunstprojekt		15.000,00	
Arlberger Kulturtage – Verein für ein kreatives St. Anton (T)			
Wer A sagt, muss auch B sagen		3.000,00	
artenne.nenzing – Plattform für Kunst und Kultur (V)			
Temple		9.000,00	
ARTgenossen – Verein für Kulturvermittlung (S)			
Lehrlingsprojekte		4.000,00	
Arts in Medicine (W)			
Gestische Kartografien von Selbst und Fremd, interdisziplinäres Kunstprojekt		5.000,00	
Christa Auderitzky und Hanna Schimek GesnBR (W)			
Stadtpflanzen und Taschenfilme, interdisziplinäres Kunstprojekt		15.000,00	
Club Real – Verein für kulturelle Praktiken (W)			
*Der geliebte Feind, interdisziplinäres Kunstprojekt		5.000,00	
Cocon – Verein zur Entwicklung und Umsetzung von Kunstprojekten (W)			
*WUT.zur.Heimat.AT, Teil II		12.000,00	
Culture Unlimited (ST)			
Die Peregrinusfeder-Nacht der Literaturen		2.800,00	
Lost in Paradise		2.000,00	
Danse Brute (W)			
*Narcissus Dream		2.000,00	
Das Wiener Kindertheater (W)			
Ferdinand Raimund: Alpenkönig und Menschenfeind		13.000,00	
Die Fabrikanten (OO)			
Im Ring		6.000,00	
Drehbuchwerkstatt (S)			
Brückenbau		3.000,00	
Echoraum (W)			
*Das kleine Symposium		4.500,00	
Ensemble Europa (W)			
Wir sind Österreich		4.000,00	
Erzdiözese Wien – Kulturstelle (W)			
IMAGO		3.000,00	
ESC Kunstverein (ST)			
Crossover/Interdisziplinär, interdisziplinäre Kunstprojekte		30.000,00	
European grouptheater (NO)			
Wut, Theaterproduktion		20.000,00	
Festspielhaus Afrika (W)			
Via Intoleranza II		40.000,00	

FIFTITU – Verein zur Förderung von Kunst und Kultur von Frauen (ÖÖ) Bundesnetzwerktreffen kulturschaffender Frauen	1.400,00	Kunstverein o.r.f. – Offen-Real-Fundamental (ST) Hotel Pupik	7.000,00
Forum Arabicum (W) Der Emigrant, Lesung mit Musik	2.000,00	Lalish-Theaterlabor (W) Interkulturelle Dialoge	5.000,00
Forum Feministische Zukunft (W) Nachdrücklich vorbildlich – Auf den Spuren von Pionierinnen und Zukunftsfrauen	3.000,00	Leoganger Kinder-Kultur (S) SkulpturenRadweg	10.000,00
Forum Stadtpark (ST) Es brennt, interdisziplinäres Kunstprojekt	10.000,00	LINE IN – Interkultureller Verein (W) Slavistik's Not Dead	1.500,00
Frauenhetz (W) Von Entgrenzungen und Einsichten, Kunstreihe	2.000,00	Marketing St. Pölten (NÖ) Höfefest	1.800,00
Frontzement (T) Schneewittchen und die sieben Zwerge: Die Stellung der Frau im Märchen	4.000,00	Medien Kultur Haus – Verein zur Förderung der Jugendkultur (ÖÖ) *Looks Like Teen, Movie	20.000,00
GLOBArt Connecting Worlds of Arts and Sciences (W) GLOBArt Academy: Wendezeit, Bausteine für einen anderen Fortschritt	6.000,00	More Ohr Less (NÖ) Wurzelwerk	5.000,00
gutgebrüllt (W) Was ihr wollt, Kinder spielen Theater	6.000,00	Motif – interkultureller Kulturverein Bregenz (V) Kulturbrücke Bosphorus Kulturprojekte	6.000,00 3.000,00
HEIM.ART Kulturverein flüssig (ÖÖ) Land in Sicht – HEIM.ART @Olympiade	12.000,00	Niederösterreichische Kindersommer-spiele (NÖ) *NÖKISS	3.000,00
HUANZA – Außerferner Kultur-intiative (T) *21. Kulturzeit	5.000,00	Open Air Verein Gössl (ST) Sprudel Sprudel und Musik	3.000,00
IMA – Institut für Medienarchäologie (NÖ) Porträtserie von Künstlerinnen im Bereich Medienkunst	10.000,00	Public Art Projects Kulturverein (W) Frauen in Bewegung	1.800,00
Initiative Minderheiten (W) Integrative Kunst- und Kulturprojekte	10.000,00	Recreate (NÖ) Recreate St. Margareten	4.000,00
Initiative zur gelebten Integration (T) 4. Afrika-Tag	10.000,00	Salto – Verein zur Förderung von neuem Tanz und Theater (W) Bodies in Urban Spaces	10.000,00
Institut für interaktive Raumprojekte (W) Hallo Irrgast, Interdisziplinäres Kunstprojekt	9.600,00	Schaumbad, Halle SBG4 – Interdisziplinäres Atellerhaus (ST) Steirischer Altweibersommer	5.000,00
Institut Hartheim (ÖÖ) Stipendien und Projekte	14.000,00	Sead (S) Die Kunst tanzender Goldfische	4.000,00
InterACT – Werkstatt für Theater und Soziokultur (ST) Soziokulturelle Projekte	25.000,00	Shakespeare In Styria (ST) European Shakespeare Days	10.000,00
Internationales Rettungskomitee für IranerInnen – Iran SOS (W) Nomaden Kulturzelt	3.000,00	Slowenischer Kulturverband – Slovenska Prosvetna Zveza (K) Patrioten, Theaterprojekt	10.000,00
Intro Graz Spektion (ST) *Urbane Kunstpiloten – Bezirkskaiser	5.000,00	Slowenischer Kulturverein Lese – Bivša (W) *Strdfest	1.000,00
Kärntner Bildungswerk – Museums- und Kulturverein Schloss Albeck (K) *Albecker Schlosstheater	5.000,00	Soulconversation e.V. (W) Yella-Yella mit Workshops und Konzerten	2.500,00
Kinoki – Verein für audiovisuelle Selbstbestimmung (W) Schneid deinen Ärmel ab und lauf davon, Tourneekostenzuschuss	4.000,00	spectAct – Verein für politisches und soziales Theater (T) Alte Heimat – Schnitt – Neue Heimat *FluchtWEGe	6.000,00 4.000,00
Klangspuren Schwaz (T) Lautstark, Musik- und Komponierwerkstatt	7.000,00	Tanzatelier Wien (W) MEMBRAN motion phonotop, interdisziplinäres Kunstprojekt	15.000,00
Konfiguration jenseits des Todes – Theaterverein (W) *Wolokolamsker Chaussee X	4.000,00	Theater Delphin (W) Operation Mondfisch, integrative Theaterproduktion	3.000,00
Kulturforum Südburgenland (B) Das sind Menschen wie du und ich, Theaterproduktion	10.000,00	Theater Werkstatt Theatersommer Haag (NÖ) Wahnsinnig?!, Jugendtheaterproduktion	6.000,00
Kulturinitiative Feuerwerk (T) *Freistaat Burgstein – Überall ist Wunderland	6.000,00	Theaterverein dieheroldfliri.at (W) ins Weite schrumpfen, Theaterproduktion	5.000,00
Kulturinitiative Narrenschiff (ÖÖ) Geschichten	2.000,00	Theaterverein Stellwerk (ÖÖ) The Fight, Dokumentartheater	3.000,00
Kulturrat Österreich (Ö) *Arbeitstagungen	8.000,00	Theaterzentrum Deutschlandsberg (ST) Kinder- und Jugendworkshops und tz-Drama-werkstatt	10.000,00
Kulturverein 21 (W) Into the City	40.000,00	Together (NÖ) Die Welt der Anderen	3.000,00
Kulturverein La Musique Et Sun – LAMES (NÖ) *Parque del Sol 10 – Symposium of Interdisciplinary Art	2.000,00	Trio Infernal (W) Playback Theater	5.000,00
Kulturverein Times Up (ÖÖ) 20 Seconds into the Future, interdisziplinäres Kunstprojekt	8.000,00	Tullnerfelder Kulturverein (NÖ) 5. Tullnerfelder Literaturtag	1.000,00
Kunst//Abseits vom Netz (ST) *Sicher	5.000,00	Verband feministischer Wissenschaftlerinnen (K) Gehi schon nach, Forumtheater zum Thema Burnout	2.000,00
Kunstraum Ragnarhof (W) Mimamusich	6.000,00	Verein Arge für Obdachlose (ÖÖ) Wohnungslos, aber nicht kulturlos	2.000,00
		Verein Exil – Edition Exil (W) roma.holocaust.now	10.000,00

Verein für Dorferneuerung und Kulturinitiativen Gossam (NÖ) Kultur Sommer Gossam	2.000,00	Kultur am Filmhof (NÖ) Filmhof Festival	12.000,00
Verein für integrative Lebensgestaltung – Die Sargfabrik (W) Abo-Konzerte	8.000,00	Kulturgrenzen – Kleylehof (B) Festival reheat – heuer ungeheuer	6.000,00
Verein Gartenpolylog – GärtnerInnen der Welt kooperieren (W) Nachbarschaftsgarten Macondo	18.500,00	Kulturverein Transmitter (V) * 19. Internationales Kunst- und Kulturfestival	17.000,00
Verein INTERACT – Kunst-Sozial-Ökologisch-Kulturell (T) Wildwuchs – Wert-Wort-Wandel	1.500,00	Kulturvernetzung Niederösterreich (NÖ) Viertelfestival NÖ – Waldviertel 2010 * Viertelfestival NÖ – Industrieviertel 2011, Vorbereitungsarbeiten	177.758,00 42.900,00
Verein MAIZ – Autonomes Integrationszentrum von und für MigrantInnen (OÖ) * Wer hat Angst vor Linz?	5.000,00	Luaga und Losna – Internationales Kinder- und Jugendtheaterfestival (V) 22. Internationales Kinder- und Jugendtheaterfestival	30.000,00
Verein zur Erhaltung und kulturellen Nutzung der Synagoge Kobersdorf (B) Kultur im Tempel, Ghettogeschieden	5.000,00	M-Arts – Kunst- und Kulturverein (OO) Spiel-Festival, Mehrspartenfestival für zeitgenössische Kunst, Information und Diskurs	9.000,00
Verein zur Förderung der Kunstwoche Grafenschlag (NÖ) ERDIG, 19. Kunstwoche Grafenschlag	2.000,00	Mezzanin Theater (ST) * KUKUK – 10. Ländliches Theaterfestival für junges Publikum in der Steiermark 2010/2011	8.000,00
Verein zur Förderung des Österreichischen Kabarettarchivs (ST) Waren das Zeiten – Kabarett in den wilden Fünfzigern	2.300,00	poolbar Festival (V)	18.000,00
Vereinigte Bühnen Wels-Land (OÖ) * Jugend Ensemble Theater, Wels	2.000,00	Pro und Contra – Verein für interkulturelle Aktivitäten (NÖ) * SchieleFest: Im Brennen Der Spiegel – Doppelgänger Schiele	3.000,00
Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit (Ö) KE NAKO – Afrika jetzt	10.000,00	Regionale Entwicklung Innerer Salzkammergut – REGIS (OÖ) Salzkammergut Mozart-Festival	7.000,00
Wiener Vorstadttheater (NÖ) Georg Büchner: Leonce und Lena	5.000,00	Schrammel.Klang.Festlval (NÖ)	5.000,00
Wolke 7 (W) * Performative Praktiken im Stadtraum Wien, interdisziplinäres Kunstprojekt	5.000,00	SOHO in Ottakring (W)	25.000,00
Summe	722.800,00	Sommerfreiluftfestspielverein AlpTraum (S) * 15. Sommerfestspiele Neukircher	4.000,00

1.4 Festivals

African Cultural Promotlon Vienna (W) Afrikanisches Kulturfestival	6.000,00	stummerschrei (T) Internationales Kulturfestival	20.000,00
Arcus Raetiae (T) XONG	10.000,00	szene bunte wähne (NÖ) * 20. Theaterfestival	100.000,00
Arge La Strada (ST) Internationales Festival für Straßen- und Figurentheater	60.000,00	Theater Meggenhofen (OÖ) Hoffestspiele	5.000,00
Arge Spleen Graz (ST) internationales Theaterfestival für Kinder und Jugendliche	15.000,00	Theaterland Steiermark (ST) Festival Theaterland Steiermark	200.000,00
BALLHAUS – Verein zur Förderung junger Kunst (K) * Trije jazz	8.000,00	Ummi Gummi – Verein zur Förderung alternativer Kultur und Kommunikation (T) * 19. Internationales Straßentheaterfestival OLALA!	25.000,00
Die Fabrikanten (OÖ) Live Art Festival: Exchange Radical Moments, EU-Projekt	28.000,00	Verein Elevate (ST) Elevate Festival	15.000,00
Fadenschein (B) Internationales Figurentheaterfestival PannOpticum	12.000,00	Verein Tauriska (S) Tauriska Festival	10.000,00
Festival der Regionen (OÖ) Vorbereitungsarbeiten 2011	36.330,00	Verein Theater Impuls (ST) Integratives Festival Tingel Tangel	3.000,00
Four Elements – Verein für spartenübergreifende Kulturprojekte (ST) Four Elements Convention, Satellitenveranstaltung	8.000,00	Verein zur Förderung der St. Hildegard Stiftung (NÖ) Der Lebensbaum, Teil 3 – Die Weitergabe	2.000,00
Freunde des Hauses der Künstler In Gugging (NÖ) Gugging Irritationen 2	5.000,00	Walserherbst (V) Walserherbst Festival	35.000,00
Friends of Spring (ST) * Springten – Electronic Art and Music	13.000,00	Wellenklaenge Luns am See (NÖ) Wellenklaenge	20.000,00
Güssinger Kultur Sommer (B)	50.000,00	Summe	1.068.988,00
Homovulvus Figurentheater e.V. (V) 19. Abenemser Festival für innovative Darstellungsformen	5.000,00	2 Personenförderung	
Humorfestival Velden (K) 2. Internationales Humorfestival	5.000,00	2.1 Reisekostenzuschüsse	
KASUMAMA – Verein zur Förderung des Interkulturellen Austausches (NÖ) 10. Afrika Festival	4.000,00	Anger Silke (W) Granada/Nicaragua	1.440,00
Kindermusikfestival St. Gilgen (S) Musikfestival für Kinder in St. Gilgen	4.000,00	Chmielewska Magdalena (W) Lampala/Uganda	948,00
		Gebetsroither Sabine (OÖ) Bjelyjanki/Island	571,00
		Pokorny Jasmin (W) Los Angeles	871,00
		Summe	3.830,00

2.2 Trainee-Stipendien

Anger Silke (W) Tres Mundos, Nicaragua	1.500,00
Chmielewska Magdalena (W) Maisha Film Lab, Uganda	6.000,00
Gebetsroither Sabine (ÖÖ) Reykjavik International Film Festival, Island	7.400,00
Gross Katharina (W) Muzik Centrum Nederland, Amsterdam und Festival November Music, s'Hertogenbosch	5.550,00
Piñsi Klemens (ÖÖ) Künstlerhaus Bethanien, Berlin	7.500,00
Pokorny Jasmin (W) MAK Center for Art and Architecture im Schindler Haus, Los Angeles	11.100,00
Zeindlinger Ellsabeth (B) Derry Playhouse, Irland	11.100,00
Summe	50.150,00

2.3 Projekte

Ankele Monika (W) Wo ich bin, ist hier – Alles andere ist dort, interdisziplinäres Kunstprojekt	8.000,00
Gal Bernhard (W) Sterngucker, interdisziplinäres Kunstprojekt	3.500,00
Hack Fritz (K) K3 – Internationales Kurzfilmfestival Villach	4.000,00
Haderer Marlene (W) *Picknik mit Idolen	2.000,00
Hödl Angelika (K) Kulturpolitische Perspektiven für Kärnten/ Koroska, Projektkonzept	1.500,00
Hübner Ursula (W) Triumphbogen Triennale	25.000,00
Kaizik Jürgen (ST) Bluatschwitz Black Box	7.000,00
Kathan Bernhard (T) Krankenschwestern an vorderster Front, interdisziplinäres Kunstprojekt	7.402,20
Koller Christian (NÖ) Bildhauerprojekt in der Jugendstrafanstalt Gerasdorf	3.000,00
Krabichler Lisa (T) Kulturleben Sistrans – Ausgrabungen	3.000,00
Krauliz Hanns-Georg (NÖ) 9. Sommerakademie Motten, Öffentlichkeits- arbeit	2.600,00
Krenn Martin (T) Statt Rassismus	5.000,00
Ranzenbacher Heimo (ST) all://tag, interdisziplinäres Kunstprojekt	7.000,00
Renhart Karl (ST) Packer Kulturtage	2.500,00
Schaffler Klaus (W) Hacking the Planet, interdisziplinäres Projekt	20.000,00
Schatzl Leo (W) Noise-Strip	5.000,00
Schlehwain Andrea K. (K) Kulturvermittlungsprogramm für Kinder und Jugendliche	5.000,00
Sigot Ernst (K) *Sunt lacrimae rerum/Unter Tränen fragend	2.000,00
Troy Wolfgang (V) Domizil Kultur Egg	8.000,00
Ulrich Peter (ST) Obodo Oybo – Sound of Music	2.000,00
Wid Udo (W) ELF, Messstation Lindabrunn, interdisziplinäres Kunstprojekt	6.000,00
Summe	129.502,20

3 Preise und Prämien**3.1 Preise**

CABULA6 – Verein für Kunstprojekte (W) Outstanding Artist Award für interkulturellen Dialog	8.000,00
Culture2Culture (W) *Tricky Women, Outstanding Artist Award für Frauenkultur	8.000,00
Dokuzovic Lina (W) The Colonization of Space and Time, Out- standing Artist Award für Interdisziplinarität	8.000,00
Kusturica Nina (W) Outstanding Artist Award für interkulturellen Dialog	8.000,00
Summe	32.000,00

3.2 Prämien

he, otti w. – Verein für Stadterleben in Ottakring, Hernals und Währing (W) *Interkultureller Dialog	3.000,00
Kultur Melk (NÖ) Vorbildliche Kulturarbeit	900,00
Lampert Katharina (W) *Frauenkultur	3.000,00
LINK – Verein für weiblichen Spielraum (W) 100 Jahre Frauentag – 10 Jahre Kosmos Theater	5.000,00
Museum der Wahrnehmung MUWA (ST) *20-jähriges Jubiläum	2.000,00
Nylon – Verein zur Förderung und Publikation feministischer Diskurse (W) *Frauenkultur	3.000,00
Öttl Stefanie (ST) *Interkultureller Dialog	3.000,00
Radio Afrika TV – Verein zur Verbesse- rung der europäisch-afrikanischen Beziehungen (W) Interkultureller Dialog	3.000,00
Suono – Podium für interkulturellen Austausch (W) *Frauenkultur	3.000,00
Symposion Lindabrunn (NÖ) *Interdisziplinäre Projekte	2.000,00
Verein MAIZ – Autonomes Integrations- zentrum von und für Migrantinnen (ÖÖ) Interkultureller Dialog	3.000,00
Summe	30.900,00

Österreichisches Filminstitut

Förderungszusagen im Überblick

Stoffentwicklung	272.500,00
Drehbucherstellung/Konzepterstellung	167.500,00
Drehbuchentwicklung im Team	105.000,00
Projektentwicklung	653.671,00
Projektentwicklung	609.171,00
Abrufbare Referenzmittel ^{*)}	44.500,00
Herstellung Kinofilm	13.285.215,00
Spielfilm	9.325.420,00
Dokumentarfilm	1.842.474,00
Nachwuchsfilm	2.069.500,00
Abrufbare Referenzmittel ^{*)}	47.821,00
Verwertung	2.252.237,00
Kinostart	1.087.543,00
Festivalteilnahme	192.430,00
Sonstige Verbreitungsmaßnahmen	972.264,00
Berufliche Weiterbildung	8.343,00
Sonstige Förderungen	117.300,00
Sonstige filmfördernde Maßnahmen	590.130,00
Summe	17.179.396,00

^{*)} Referenzmittel, die noch nicht für ein konkretes Projekt gebunden wurden
Sämtliche Beträge dieses Berichts sind gerundet.

Förderungsgegenstand

Anträge	Anzahl	Bewilligt
Stoffentwicklung	50	21
Projektentwicklung	57	26
Filmherstellung	59	33
Verwertung	58	53
Berufliche Weiterbildung	21	13
Sonstige Förderungen	3	3
Summe	248	149

1 Stoffentwicklung

1.1 Drehbucharstellung/Konzepterstellung

Blron Georg Der pornographische Buddhist	10.000,00
Chen Bo Moneyboys ²⁾	10.000,00
Doringer Marko Lebens(Abschnitts)Partner ²⁾	15.000,00
Heide Johannes M. M. Schani B.	15.000,00
Kaufman Gita, Kaufman Curt Dark Side	15.000,00
Kern Peter, Winkler Josef Zögling Jean	15.000,00
Kordesch Walter Frisch Gesungen Nibelungen	15.000,00
Mlko Lukas Die Verweigerung	10.000,00
Neuburger Bernd, Seelich Nadja Das Mädchen aus dem Bild ³⁾	10.000,00
Die Nonnen von Finsterstein ⁴⁾	10.000,00
Neudecker Gabriele Deserteur ²⁾	10.000,00
Pluch Agnes Die Glücklichen und die Sieger	7.500,00
Spielmann Götz Love Affairs	15.000,00
Stadlober Gregor Nevada	10.000,00
Summe	167.500,00

²⁾ Dokumentarfilm

⁴⁾ Kinderfilm

1.2 Drehbuchentwicklung im Team

Cult Film Erich Hörtnagl, Stellan Olsson: Amanda	15.000,00
Erwin Kissler: Die Brautentführung	15.000,00
Lotus Film Michael Kreihsl: 9MM	15.000,00
Mader Ruth Film Ruth Mader: Leben ²⁾	15.000,00
KGP Kranzelbinder Gabriele Production Martin Leidenfrost, Michael Köhlmeier: Spielplatz der Helden	15.000,00
Goran Rebic: Renegat	15.000,00
Sine Lege Film Martin Leidenfrost: Energodar – Die Energie des Lebens ²⁾	15.000,00
Summe	105.000,00

²⁾ Dokumentarfilm

2 Projektentwicklung

Amour Fou Film Stefan Stratil: Bionet	36.400,00
Breitwand Film Daniel Stieglitz: Helljäger	14.000,00
Paul Harather: Eisenerz	12.000,00
Cine Parallel Fritz Urschitz: Where I Belong	21.000,00
Doringer Marko Film Marko Doringer: Lebens(Abschnitts)Partner ²⁾	30.400,00
Eidolon Entertainment N.N.: Ghosts of Vienna	35.333,00
Extra Film Malte Ludin: Am Anfang war ... nix. Auf den Spuren des Tiroler Zappa ²⁾	13.000,00
Geyrhalter Nikolaus Film Werner Boote: Ochlophobia ²⁾	33.000,00
Markus Schleinzer: Michael	23.000,00
Sabine Hiebler, Gerhard Ertl: Coming of Age	20.000,00
KGP Kranzelbinder Gabriele Production Bernd Liepold-Mosser: Zuhause in der Niemandsbucht ²⁾	25.500,00
Sebastian Brameshuber: Ein Held unserer Zeit ²⁾	17.000,00

La Banda Film Sabine Derflinger: Vom Umgang mit der Schuld ²⁾	30.000,00
Langbein & Partner Media Udo Maurer: Bankraub ²⁾	22.696,00
Lotus Film Rupert Henning: Vater.Land – Nichts ist vollendet	33.000,00
Klaus Pridnig: Oligarch – The Simple Life ²⁾	25.500,00
Mayer Kurt Film Harald Friedl: Gross National Happiness – What Happiness is ... ²⁾	20.000,00
Peter Kerr: Der letzte Sommer der Reichen	15.000,00
Navigator Film Johannes Holzhausen: Das große Museum ²⁾	9.000,00
Neue Sentimental Film Christoph Mayr: Bulb Fiction ²⁾	24.960,00
Ran Film Fritz Aigner: An Easy Road	10.000,00
Schulmeister Terese Productions Terese Schulmeister: Eine Familiengeschichte ²⁾	30.000,00
Wega Film N.N.: The Enchanting Flute	31.037,00
Umut Dag: Kuma	19.000,00
Henning Backhaus: Local Heroes	17.500,00
Günter Schwaiger: Der Auftrag	15.345,00
Witcraft Szenario Andrina Mračnikar: Ma Folie	25.500,00
Summe	609.171,00

²⁾ Dokumentarfilm

²⁾ Mittelershöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird
in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

3 Herstellung Kinofilm

3.1 Spielfilm

Allegro Film Erwin Wagenhofer: Black Brown White	1.151.413,00
Amour Fou Film Beryl Koltz: Hot Hot Hot (Kofinanzierung mit Luxemburg)	340.000,00
Bonus Film Barbara Gräffner: Echte Wiener 2 – Die Deppat'n und die Gspritzt'n	783.000,00
Coop 99 Film Barbara Albert: Die Lebenden und die Toten	170.000,00
Dor Film David Schaiko: Wie man leben soll	1.123.000,00
Anja Salomonowitz: Spanien	700.000,00
Franziska Buch: Yoko ²⁾	420.000,00
Isabel Kleefeld: Ruhm	400.000,00
Epo Film Karl Markovics: Atmen	450.000,00
Elisabeth Scharang: Vielleicht in einem anderen Leben ²⁾	249.246,00
Lotus Film, Prisma Film Thomas Roth: Brand	770.000,00
MR Film Harald Sicheritz: 3faltig ²⁾	306.950,00
Novotny & Novotny Film Gabriel Barylli: Barylli's Baked Beans	290.000,00
Phil Traill: Powder Girl	200.000,00
Ogris Knut Films Tomislav Zaya: Manusha, die kleine Romahexe ²⁾	60.000,00
Prisma Film Peter Payer: Wo ist die kleine Manuela?	541.811,00
Satel Film Peter Patzak: Kottan ermittelt – Rien ne va plus	1.200.000,00
Superfilm Markus Welter: One Way Trip (3D)	170.000,00
Summe	9.325.420,00

²⁾ Kinderfilm

²⁾ Mittelershöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird
in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

3.2 Dokumentarfilm

Allegro Film Markus Imhoof: More than Honey	200.000,00
Amour Fou Film Martin Reinhart, Thomas Tode: Revolution im Ton	130.000,00
blue+green communication Friedrich Moser, Matthieu Lietaert: The Brussels Business	84.000,00
Coop 99 Film #unibrennt – Bildungsprotest 2.0	119.000,00
Extra Film Lukas Stepanik, Bernadette Wegenstein: See You Soon Again	191.000,00
Golden Girls Film Martin Nguyen: Tomorrow You Will Leave	114.450,00
Interspot Film Klaus Hundsichler: Gypsy Spirit, Harri Stojka – Eine Reise	150.000,00
KGP Kranzelbinder Gabriele Production Bernd Liepold-Mosser: Zuhause in der Niemandsbucht	22.500,00
Mayer Kurt Film Harald Friedl: Gross National Happiness – What Happiness is ... Ruth Rieser: Du und ich	133.000,00 100.000,00
Neue Sentimental Film Christoph Mayr: Bulb Fiction	275.599,00
Orbrock Film Timo Novotny: Trains of Thoughts	172.925,00
Rilk Thomas Film Thomas Rilk: Wings of Glory	150.000,00
Summe	1.842.474,00

3.3 Nachwuchsfilm

Freibeuter Film Friedrich Öfner: Die Evolution der Gewalt ¹⁾	14.000,00
Geyrhalter Nikolaus Film Markus Schleinzer: Michael	655.000,00
KGP Kranzelbinder Gabriele Production Ruth Mader: Leben ¹⁾	165.000,00
Lotus Film, Freibeuter Film Sebastian Meise: Stilleben ¹⁾	70.000,00
Novotny & Novotny Film, KGP Kranzelbinder Gabriele Production Marie Kreutzer: Die Vaterlosen	545.500,00
Wega Film Henning Backhaus: Local Heroes	620.000,00
Summe	2.069.500,00

¹⁾ Dokumentarfilm

¹⁾ Mittelerhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

4 Verwertung

4.1 Kinostart

Buena Vista Austria Gerald Salmina: Mount St. Elias ¹⁾	40.000,00
Constantin Film Peter Gersina: Tiger-Team – Der Berg der 1000 Drachen ¹⁾	90.000,00
Einhorn Film Harald Sicheritz: 3faktig	90.000,00
ELMO Movieworld Percy Adlon, Felix Adlon: Mahler auf der Couch	50.000,00
Filmcasino & Polyfilm Shirin Neshat: Women Without Men	30.000,00

Filmladen

Hüseyin Tabak: Kick Off ¹⁾	34.000,00
Andrea Morgenthaler: Rest in Peace ¹⁾	33.000,00
Urs Odermat: Mein Kampf	31.000,00
Jacob Thuesen: Die jungen Jahre des Erik Nietzsche	20.000,00
Sebastian Brameshuber: Muezzin ¹⁾	19.000,00

Luna Film

Andreas Prochaska: Die unabsichtliche Entführung der Frau Elfriede Ott	90.000,00
--	-----------

Pool Filmverleih

Jan Tenhaven: Herbstgold – Wettlauf gegen die Zeit ¹⁾	40.000,00
Pipilotti Rist: Pepperminta	35.000,00
Natalie Borgers: Die Frauenkarawane ¹⁾	1.500,00

Thim Film

Oskar Roehler: Jud Süß – Film ohne Gewissen	77.000,00
Reinhard Schwabenitzky: Furcht und Zittern	64.420,00
Benjamin Heisenberg: Der Räuber	57.535,00
Sabine Derflinger: Tag und Nacht	56.000,00
Robert Adrian Pejo: Der Kameramörder	55.000,00
P. A. Straubinger: Am Anfang war das Licht ¹⁾	51.088,00
Robert Dornhelm: Udo Proksch – Out of Control ¹⁾	45.000,00
Yoav Shamir: Defamation ¹⁾	40.000,00
Klaus Hundsichler: Gypsy Spirit, Harri Stojka – Eine Reise ¹⁾	38.000,00

Summe **1.087.543,00**

¹⁾ Dokumentarfilm

¹⁾ Kinderfilm

¹⁾ Mittelerhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

4.2 Festivalteilnahme

Aichholzer Filmproduktion Hüseyin Tabak: Kick Off ¹⁾	7.882,00
Allegro Film P.A. Straubinger: Am Anfang war das Licht ¹⁾	14.048,00
Coop 99 Film Jessica Hausner: Lourdes	62.000,00
Jasmila Zbanic: Na putu – Zwischen uns das Paradies	8.000,00
Geyrhalter Nikolaus Film Benjamin Heisenberg: Der Räuber	25.000,00
Mobilefilm Nina Kusturica: Little Alien ¹⁾	15.000,00
Novotny & Novotny Film Oskar Roehler: Jud Süß – Film ohne Gewissen	30.000,00
Peter Kern: Blutsfreundschaft	20.000,00
Wildart Film Allan Sekula, Noel Burch: The Forgotten Space ¹⁾	10.500,00
Summe	192.430,00

¹⁾ Dokumentarfilm

4.3 Sonstige Verbreitungsmaßnahmen

Akademie des Österreichischen Films Jahresbeitrag	20.000,00
Austrian Film Commission Aktivitäten	363.000,00
Crossing Europe Filmfestival Crossing Europe Filmfestival Linz	35.000,00
Czeitschner Burgl Film Kino auf Rädern, Wanderkino	100.000,00
Diagonale – Forum österreichischer Film Diagonale – Festival des österreichischen Films	110.000,00
dok.at – Interessensgemeinschaft Österreichischer Dokumentarfilm dok.at 10-Jahres-Jubiläum	6.000,00
Koproduktionstreffen Kinodokumentarfilm Deutschland-Österreich-Schweiz, Nyon	3.500,00
Epo Film Vielleicht in einem anderen Leben, englische Sprachfassung	1.350,00

EU XXL – Kulturverein zur Förderung der europäischen Integration EU XXL Forum, Wien	40.000,00
film:riss – Verein zur Förderung der studentischen Filmkultur film:riss 2010 – Das Studentenfilmfestival, Salzburg	5.000,00
filmABC – Institut für angewandte Medienbildung und Filmvermittlung Aktivitäten	35.000,00
Filmladen Das weiße Band, Teilnahme europäischer Filmpreis	20.000,00
Ein Augenblick Freiheit, DVD-Erstellung	3.500,00
Das Vaterspiel, barrierefreie DVD	3.000,00
Das weiße Band, Wiederaufführung	3.000,00
Wüstenblume, barrierefreie DVD	3.000,00
Flimmit flimmit.com – Österreich-Ecke, Onlineportal	20.000,00
Hoanzl Vertriebsgesellschaft Der Österreichische Film V/Edition Der Standard	120.000,00
Der Österreichische Film IV/Edition Der Standard ¹⁾	25.000,00
Independent Cinema VIS – Vienna Independent Shorts, Kurzfilmfestival	5.000,00
Luna Film Die kleinen Bankräuber, barrierefreie DVD	3.500,00
Novotny & Novotny Film Jud Süß – Film ohne Gewissen, vertriebsfördernde Maßnahmen	37.000,00
Österreichisches Filmmuseum Himmel und Erde, DVD-Erstellung	4.760,00
Wieland Simon Film Heil Hitler – Die Russen kommen, Untertitelung	5.654,00
Summe	972.264,00

¹⁾ Mittelerhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt

5 Berufliche Weiterbildung

Auderlitzky Christa Digital Distribution Strategies, Erich Pommer Institut, Berlin	952,00
Eichtinger Thomas Christian Robert McKee's Story Seminar, London	600,00
Eleta Jasmina Babylon Workshop Rotterdam, Script Development	438,00

Halibasic Senad Babylon Workshop Rotterdam, Script Development	134,00
Babylon Workshop Cannes, Marketing and Co-production	133,00
Heltschl Markus Sources II, Drehbuchworkshop, Norwegen	1.800,00
Koller Christoffer Insight Out, Digital Production in Film & TV, Hochschule für Film und Fernsehen, Potsdam	1.000,00
Kos Vedran Babylon Workshop Rotterdam, Script Development	210,00
Molina Catalina Babylon Workshop Rotterdam, Script Development	210,00
Nash Thomas Acting for the Camera Masterclass, Wien	166,00
Ogris Knut Films Finance Forum im Rahmen von EAVE (European Audiovisual Entrepreneurs, Produzententraining), Luxemburg	900,00
Riahl Arash T. Micro Major Film Producer, Filmmakers Workshop, London	1.050,00
Sources II, Projects & Process 2009, Prag	750,00
Summe	8.343,00

6 Sonstige Förderungen

Drehbuchforum Wien Aktivitäten	105.800,00
Verband Österreichischer FilmschauspielerInnen Castinggespräche	6.500,00
Witcraft Szenario Diverse Geschichten, Stoffentwicklungsprogramm	5.000,00
Summe	117.300,00

7 Sonstige filmfördernde Maßnahmen

éQuinoxe Screenwriters' Workshops & Master Classes	10.000,00
Eurimages	509.821,00
MEDIA Desk Österreich gemeinsam mit der Europäischen Kommission	70.309,00
Summe	590.130,00

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 5. Abs. 1 des Filmförderungsgesetzes aus VertreterInnen der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur, für Wirtschaft, Familie und Jugend und für Finanzen, der Finanzprokurator, der Sozialpartner sowie fünf fachkundigen VertreterInnen aus den Bereichen Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung zusammen. In den zumindest zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen werden u.a. die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen und die Geschäftsordnung festgelegt, die Jahresvoranschläge genehmigt und die Evaluierung der Förderziele vorgenommen.

Josef Aichholzer, Produktion, Aichholzer Filmproduktion
Mag. Andrea Ecker, (seit August 2010), 1. Stv. Vorsitzende, Leitung Kunstsektion

Prof. Andreas Gruber, (seit Mai 2010), 3. Stv. Vorsitzender, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Danny Krausz, Wirtschaftskammer, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie, Produzent, Dor Film

Mag. Michael Kreihsl, Bereich Regie

MR Dr. Viktor Lebloch, Bundesministerium für Finanzen, Abt. II/4

Stefan Ruzowitzky, Bereich Drehbuch

Dr. Rudolf Scholten, Vorsitzender, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Österreichische Kontrollbank

Martin Schweighofer, Fünfte fachkundige Vertretung aus dem Bereich Filmwesen, Austrian Film Commission

Heinz Skala, Kulturgewerkschaft (Gewerkschaft für Kunst, Medien, Sport, Freie Berufe), Vorsitzender der Sektion Film, Foto, Audiovisuelle Kommunikation

Michael Stejskal, Bereich Vermarktung, Filmladen Filmverleih

Dr. Gerhard Varga, 2. Stv. Vorsitzender, Finanzprokurator

Mag. Dr. Helmut Wohnout, (bis Mai 2010), Leiter der Presseabteilung im Bundeskanzleramt

Ständige ExpertInnen (ohne Stimmrecht)

Mag. Gabriele Kranzelbinder, Verband Österreichischer Filmproduzenten, Produzentin KGP Kranzelbinder Gabriele Production

Mag. Margit Maier, ORF (Rechtmanagement)

Mag. Georg Möstl, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Götz Spielmann, Regisseur, Produzent

Eva Spreltzhofer, Drehbuchautorin, SchauspielerIn

Projektkommission

Die Projektkommission tagt viermal im Jahr, um zu entscheiden, welche der eingereichten Filmprojekte gefördert werden. Sie besteht aus dem Direktor und vier sachkundigen Mitgliedern aus dem österreichischen Filmwesen, die jedoch nicht gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat sein dürfen. Die Entscheidungen der Projektkommission werden schriftlich begründet.

Jakob Claussen, Produktion, Claussen + Wöbke + Putz Filmproduktion, München ¹⁾

Sabine Derflinger, Regie ²⁾

Ulli Dohr, Vermarktung, Dohr Werbe ²⁾

Mag. Andrea Maria Dusl, Regie ¹⁾

Helmut Grasser, Produktion, Allegro Film ¹⁾

Rupert Henning, Drehbuch ¹⁾

Peter Jäger, Vermarktung, Outlook Filmsales GmbH ¹⁾

Michael Kitzberger, Produktion, Geyrhaller Nikolaus Film ¹⁾

Mag. Roland Teichmann, Direktor ²⁾

Erwin Wagenhofer, Regie ¹⁾

Michael Weber, Vermarktung, The Match Factory, Köln ¹⁾

Ursula Wolschläger, Drehbuch ¹⁾

Cooky Ziesche, Drehbuch ²⁾

¹⁾ Ersatzmitglied

²⁾ Hauptmitglied

Beirat für Stoffentwicklung

Der Beirat für Stoffentwicklung empfiehlt der Projektkommission – unabhängig von Antragsterminen – die Förderungen für Stoffentwicklungen (Drehbuchentwicklungen und Drehbuchentwicklungen im Team). Die Förderentscheidungen werden in Folge von der Projektkommission getroffen.

Barbara Albert, Bereich Regie

Florian Gebhardt, Bereich Produktion

Marie Kreutzer, Bereich Drehbuch

Team

Alessandro Chia, Projektabteilung

Eleonore Gstrein, Sekretariat

Gerhard Höniger, Projektabteilung

Mag. Martina Kandl, Assistenz Statistik, Publikationen, Webedition

Martina Lattacher, Sekretariat

Birgit Schoisengeier, Projektabteilung

Mag. Lucia Schrenk, Projektabteilung

MMag. Gerlinde Seitner, MEDIA Desk, Stellvertretung des Direktors

Mag. Roland Teichmann, Direktor

Mag. Angelika Teuschl, Statistik, Publikationen, Webedition

Susanne M. Wastl, Nachwuchsförderung, Filminstitut und BMUKK

Mag. Werner Zappe, Projektabteilung

Mag. Iris Zappe-Heller, Eurimages, Einreichungen

III Service

Abteilungen, Beiräte und Jurys	Seite 126
Förderungsmaßnahmen der Kunstsektion	Seite 133
Kunstförderungsgesetz 1988	Seite 158
Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981	Seite 161
Filmförderungsgesetz 1980	Seite 164
Film/Fernseh-Abkommen 2006	Seite 179
Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern 2000	Seite 186
Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz 2000	Seite 188
Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz 2010	Seite 202
Theaterarbeitsgesetz 2010	Seite 231
KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz 2011	Seite 245

Abteilungen, Beiräte und Juries 2010

Mit der Änderung der Geschäfts- und Personaleinteilung vom 1. Juni 2009 wurde die Sektion VI in V umbenannt. MKD = Ministerialkanzleidirektion

Leitung der Sektion V Kunstangelegenheiten

Mag. Andrea Ecker
Dr. Günter Lackenbacher
Alexandra Auth
Anita Bana

Sekretariat der Sektion V Kunstangelegenheiten

Andreas Hick (MKD)
Christoph Stricker (MKD)
Franz Durnig (MKD)
Irene Ruzicka (MKD)

Abteilung V/1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Bildende Kunst; Architektur- und Designförderung; Mode; Förderung von Vereinen, Institutionen, Galerien und KünstlerInnen; KünstlerInnenhilfe; Angelegenheiten der Artothek, Kunstankäufe; Atelierprogramme; Bundesausstellungen; rechtliche Angelegenheiten der Sektion; Angelegenheiten des Künstler-Sozialversicherungsfonds; künstlerische Fotografieförderung; Staatsstipendien; Ateliers; Fotosammlung des Bundes; Koordination der Präsentation künstlerischer Fotografie, Video- und Medienkunstförderung

Dr. Bernd Hartmann
Mag. Thomas Burger (seit Dez. 2010)
Herta Haberfellner
Mag. Gerhard Jagersberger
Mag. Olga Okunev
Mag. Joana Pichler
Mag. Eva Rohrmoser (bis Juli 2010)
Mag. Gudrun Schreiber
Gabriele Kosnopfl (MKD)
Siegfried Lass (MKD)
Mag. Karin Zimmer
Claudia Ambros

Beirat bildende Kunst

Dr. Henriette Horny
Mag. Anna Jermolaewa
Mag. Caroline Messensee
Dr. Tobias Natter
Dr. Hemma Schmutz

Beirat Architektur und Design

Dr. Barbara Feller
DI Rüdiger Lainer
Mag. Marta Schreieck

Fotobeirat

Dr. Silvia Eiblmayr
Univ. Prof. Mag. Matthias Herrmann
Mag. Ruth Horak

Video- und Medienkunstbeirat

Mag. Ruth Schnell
Dr. Andrea van der Straeten
Mag. Jutta Strohmaier

Jury Großer Österreichischer Staatspreis Österreichischer Kunstsenat

Jury Österreichischer Kunstpreis für bildende Kunst

Dr. Mag. Verena Kaspar-Eisert
Prof. Mag. Brigitte Kowanz
Dr. Susanne Neuburger

Jury Österreichischer Kunstpreis für Fotografie

Dr. Gabriele Hofer
Maren Lübbke-Tidow
Ingeborg Strobl

Jury Österreichischer Kunstpreis für Video- und Medienkunst

Dr. Werner Fenz
Univ. Prof. Dr. Marina Grzinic-Mauhler
Univ. Prof. Mag. Constanze Ruhm

Jury Outstanding Artist Award für bildende Kunst

Dr. Mag. Verena Kaspar-Eisert
Prof. Mag. Brigitte Kowanz
Dr. Susanne Neuburger

Jury Outstanding Artist Award für Fotografie

Dr. Gabriele Hofer
Maren Lübbke-Tidow
Ingeborg Strobl

Jury Outstanding Artist Award für Video- und Medienkunst

Dr. Werner Fenz
Univ. Prof. Dr. Marina Grzinic-Mauhler
Univ. Prof. Mag. Constanze Ruhm

Jury Outstanding Artist Award für Karikatur und Comics

Manfred Deix
Rudolf Klein
Mag. Jutta M. Pichler

Jury Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur

Doz. Arch. Hugo Dworzak
Mag. Arch. Andrea Hofmann
Dipl. Arch. Matthias Stocker
Prof. Arch. Wolfgang Tschapeller

Jury Atelierstipendium bildende Kunst in Rom, Paris, Krumau, New York, Chicago, Mexiko-City, Tokio, Peking, Shanghai, Chengdu

Mag. Karin Pernegger
Mag. Ursula-Maria Probst
Mag. Karl-Heinz Ströhle

Jury Atelierstipendium Fotografie in Rom, Paris, London, New York

Mag. Doris Krüger
Mag. Inge Nevole
Dr. Petra Noll

Jury Atelierstipendium Video- und Medienkunst Banff Centre

Mag. Ruth Schnell
Dr. Andrea van der Straeten
Mag. Jutta Strohmaier

Jury Praterateliers (3 neue Ateliers)

Univ. Prof. Valie Export
em. Univ. Prof. Mag. Hans Hollein
Univ. Prof. Mag. Dorit Margreiter

Jury Staatsstipendium für bildende Kunst

Mag. Ursula-Maria Probst
Mag. Karin Pernegger
Mag. Karl-Heinz Ströhle

Jury Staatsstipendium für Fotografie

Dr. Gabriele Hofer
Maren Lübbke-Tidow
Ingeborg Strobl

Jury Staatsstipendium für Video- und Medienkunst

Dr. Werner Fenz
Univ. Prof. Dr. Marina Grzinic-Mauhler
Univ. Prof. Mag. Constanze Ruhm

Jury Kunstankauf – Wien, Niederösterreich, Burgenland

Mag. Silvie Aigner
Maria Hahnenkamp
Mag. David Komary

Jury Kunstankauf – Steiermark, Kärnten, Oberösterreich

Mag. Sören Grammel
Mag. Martin Sturm
Mag. Christine Wetzlinger-Grundnig

Jury Kunstankauf – Saizburg, Tirol, Vorarlberg

Karin Pernegger
Mag. Thomas Soraperra
Mag. Tina Teufel

Jury Margarete-Schütte-Lihotzky-Projektstipendium

Mag. Roland Gruber
Mag. Elke Krasny
DI Ursula Spannberger

Jury Tische-Stipendium

DI Gregor Eichinger
Arch. Marie-Therese Harnoncourt
Univ. Prof. DI Klaus Kada

Jury Startstipendium bildende Kunst

Mag. Hubert Lobnig
Mag. Kazuo Kandutsch
Mag. Ursula-Maria Probst

Jury Startstipendium Architektur

DI Ferial Gharakhanzadeh
Prof. Roland Gnaiger
Mag. Gabriele Kaiser

Jury Startstipendium Mode

Mag. Cloed Baumgartner
Mag. Claudia Rosa Lukas
Mag. Ulrike Weiser

Jury Startstipendium Fotografie

Rainer Iglar
Mag. Judith Pichlmüller
Mag. Anita Witek

Jury Startstipendium Video- und Medienkunst

Univ. Prof. Mag. Richard Kriesche
Mag. Dariusz Krzeczek
Dr. Barbara Musil

Abteilung V/2 Musik und darstellende Kunst, Kunstschulen, allgemeine Kunstangelegenheiten

Musik, darstellende Kunst, Kunstschulen; Allgemeine Kunstangelegenheiten; Förderung von KonzertveranstalterInnen, Festival- und Saisonveranstaltungen, Theatern und Freien Gruppen; Unterstützung von Ensembles und Einzelpersonen (Musik, Theater, Tanz); KünstlerInnenhilfe; Musik- und Theaterprämien; Investitionsförderungen; Publikationen für Musik und darstellende Kunst einschließlich Musikverlagsförderung; Stipendien, Fortbildungszuschüsse, Preise

Mag. Hildegard Siess

Dr. Ursula Símek
Mareike Dall (seit Juli 2010)
Mag. Eva Kohout
Dr. Andrea Ruis
Silvia Salge
Dr. Alice Weihs
Hermine Graf (MKD) (bis Juli 2010)
Daniela Weiss (MKD)

Bühnenbeirat

Anna Badora
Dr. Doris Happel
Dr. Bernd Liepold-Mosser
Dr. Sabine Perthold
Robert Pienz
Dr. Lothar Schreiner
Caro Wiesauer (bis Aug. 2010)

Musikbeirat

Laura Berman
Brigitte Fassbaender
Martin Kerschbaum (seit Sept. 2010)
Mag. Johannes Kretz
Univ. Prof. Mag. Gerd Kühr (bis Aug. 2010)
Hanne Muthspiel-Payer
Nikolaus Pont (bis Aug. 2010)
Ines Reiger
Bruno Strobl (seit Sept. 2010)

Tanzbeirat

Bertie Ambach (bis Aug. 2010)
Florian Krenstätter
Simona Noja
Peter Thalhammer (seit Sept. 2010)
Anna Thier (bis Aug. 2010)

Jury Großer Österreichischer Staatspreis Österreichischer Kunstsenat

Jury Outstanding Artist Award für Musik

Elisabeth Attl
Univ. Prof. Mag. Ulrike Danhofer
Mag. Wolfgang Seierl

Jury Staatsstipendium für Komposition (1/2010)

Prof. Klaus Ager
Mag. Irmgard Messin
Dr. Thomas Daniel Schlee

Jury Staatsstipendium für Komposition (2/2010)

Christoph Cech
Dr. Christian Heindl
Bruno Strobl

Jury Startstipendium für Musik

Laura Berman
Roland Freisitzer
Mag. Barbara Moser

Jury Startstipendium für darstellende Kunst

Rose Breuss
Gottfried Krenstetter
Lucia Meschwitz
Zeno Stanek

Jury Tanzstipendium

Bernd Bienert R.
Liz King
Iva Rohlik

Abteilung V/3 Film

Film (Nachwuchs-, Dokumentar-, Animations-, Experimentalfilm und innovativer Spielfilm); Filmothek; Angelegenheiten des Österreichischen Film-instituts; Vertretung Österreichs in internationalen Filmgremien (z.B. Media-Plus-Komitee, Eurimages/Europarat); Filmabkommen und Mitwirkung bei Filmwirtschaftsabkommen; audiovisuelle Angelegenheiten von WTO und GATS; Filmisches Erbe

Dr. Barbara Fränzen

Mag. Karl Hufnagl
Irmgard Hannemann-Klinger
Sandra Joksimovic (bis März 2010)
Renate Hartl (seit April 2010)
MMag. Brigitte Winkler-Komar

Österreichisches Filminstitut
siehe Seite 123

Beirat Filmkunst
Marie Kreutzer
Michael Loebenstein
Mag. Maya McKechney
Oliver Neumann
Martina Theiningner

Jury Startstipendium für Filmkunst
Dieter Pichler
MMag. Gerlinde Seitner
Martina Theiningner

Jury Outstanding Artist Award für Film
Martin Arnold
Marie Kreutzer
Sudabeh Mortezaei

Jury Österreichischer Kunstpreis für Film
Karina Ressler
Arnold Schnötzingner
Götz Spielmann

Abteilung V/4 Budget UG 32: Kunst und Kultur; Statistik, KLR und Nachweiskontrolle betr. Sektion V

Budget-, Haushalts- und Verrechnungsangelegenheiten der Untergliederung 32: Kunst und Kultur (Haushaltsreferent gemäß §5 Abs. 5 BHG 1986); Budgetkoordination, Budgetplanung, Budgeterstellung, Budget-Controlling; Umsetzung der Haushaltsrechtsreform; Kosten- und Leistungsrechnung für Sektion V, Erstellung statistischer Unterlagen betreffend Sektion V sowie Beirat zum Kunstförderungsbeitrag; Nachweiskontrolle und Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungs-mitteln betreffend Sektion V; Koordination und Redaktion des Kunstberichts

Dr. Monika Einzinger
Manfred Kus chil
Mag. Michaela Doppler
Dr. Herbert Hofreither
Monika Kindl
Peter Konrader
Manfred Lippitsch
Irene Löwy
Manuela Andre (MKD)

Abteilung V/5 Literatur und Verlagswesen

Förderung der Literatur einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur; Verei-ne und Veranstaltungen; Literatur- und Kulturzeitschriften; Literaturstipendien; Verlagsförderung und Förderung von Kleinverlagen; Übersetzungsförderung; Einrichtungen der Kinder- und Jugendbucharbeit; Redaktion des Kunstberichts

Dr. Robert Stocker
Mag. Gerhard Auinger
Anna Doppler
Elisabeth Horvath
Sonja Immervoll
Karin Pollak
Raphaela Rottensteiner
Regina Schweighofer

Literaturbeirat
Mag. Daniela Bartens
Priv. Doz. Mag. Dr. Bernhard Fetz
Mag. Cornelius Hell
Dr. Angelika Klammer
Univ. Lekt. Dr. Renate Langer
Prof. Dr. Annegret Pelz
Dr. Reinhard Urbach
Univ. Prof. Dr. Klaus Zeyringer

Übersetzungsbeirat
Univ. Prof. Dr. Johanna Borek
Univ. Ass. Dr. Gerhard Hammerschmied
Univ. Ass. Dr. Reinhard Kacianka
Dr. Uta Szyszkowitz
Univ. Ass. Dr. Gertraude Zand

Verlagsbeirat
Petra Hartlieb
Univ. Doz. Dr. Klaus Kastberger
Dr. Heidi Lexe
Univ. Prof. Dr. Konrad Paul Liessmann
Gabriele Madeja
Mag. Harald Podoschek (wirtschaftliche Beratung)
Dr. Evelyne Polt-Heinzl
Dr. Joachim Riedl
Dr. Peter Rosei

Jury Startstipendium
Gustav Ernst
Walter Grond
Marianne Gruber

Jury Staatsstipendium

Dr. Karin Fleischanderl
Dr. Angelika Klammer
Dr. Martina Schmidt

Jury Projektstipendium

Dr. Brigitte Hilzensauer
Nils Jensen
Dr. Klaus Kastberger

Jury Robert-Musil-Stipendium

Literaturbeirat

Jury Dramatikerstipendium

Mag. Andreas Beck
Dr. Cornelia Niedermeier
Dr. Reinhard Urbach

Jury AutorInnenprämie

Dr. Angelika Klammer
Dr. Evelyne Polt-Heinzl
Robert Renk

Jury Buchprämie

Barbara Neuwirth
Dr. Helmuth A. Niederle
Klaus Seuffer-Wasserthal
Barbara Tobler
Dr. Sylvia Treudl

**Jury Outstanding Artist Award für
Literatur**

Dr. Karin Fleischanderl
Dr. Paulus Hochgatterer
Dagmar Kaindl

**Jury Österreichischer Kunstpreis für
Literatur**

Mag. Klaus Nüchtern
Ruth Rybarski
Dr. Franz Schuh

**Jury Österreichischer Staatspreis für
Europäische Literatur**

Stefan Gmünder
Mag. Paul Jandl
Barbara Neuwirth
Dr. Doron Rabinovici
Dr. Martina Schmidt

**Jury Österreichischer Staatspreis für
Kulturpublizistik**

Mag. Thomas Drozda
Gabi Gerbasits
Mag. Veronika Ratzenböck

**Jury Österreichischer Staatspreis für
literarische Übersetzung
Übersetzungsbeirat**

**Jury Erich-Fried-Preis für Literatur und
Sprache**
Urs Widmer

**Jury Großer Österreichischer Staatspreis
Österreichischer Kunstsenat****Beirat Kinder- und Jugendliteratur**

Renate Habinger
Dr. Monika Pelz
Mag. Silke Rabus
Edith Schreiber-Wicke
Mag. Dr. Kathrin Wexberg

**Jury Outstanding Artist Award für
Kinder- und Jugendliteratur****Jury Österreichischer Kunstpreis für
Kinder- und Jugendliteratur**

Dr. Heidi Lexe
Klaus Nowak
Dr. Monika Pelz
Mag. Brigitte Rapp
Sibylle Vogel

**Jury Österreichischer Kinder- und
Jugendbuchpreis**

Mag. Gerhard Falschlehner
Mag. Karin Haller
Mag. Christoph Rodler
Heinz Wagner
Mag. Dr. Kathrin Wexberg

**Jury Mira-Lobe-Stipendium für Kinder-
und Jugendliteratur**

Mag. Hildegard Gärtner
Mag. Karin Haller
Stefan Slupetzky

Jury Schönste Bücher Österreichs

Susanne Dechant
Franz Eder
Rainer Groothuis
Mag. Johann Hofmann
Ines Mitterer
Mag. Klaus Nüchtern
Mag. Lia Wolf

Abteilung V/6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Durchführung von Sonderprojekten, Öffentlichkeitsarbeit im Kunstbereich, Durchführung von Artist-in-Residence für den Kunstbereich, Studien und Recherchen; bilateraler KünstlerInnenaustausch

Charlotte Sucher
Mag. Sonja Bognar
Maria Trenker
Martina Wurm
Sabine Jank (MKD)

Österreichisches Ehrenzeichen für
Wissenschaft und Kunst
Univ. Prof. Mag. Dr. Carl Pruscha
(Vorsitzender)

Kurie Inland
em. Univ. Prof. Joannis Avramidis
em. Univ. Prof. Dr. Friedrich Cerha
Univ. Prof. Valie Export
Univ. Prof. DDr. h.c. Nikolaus
Harnoncourt
em. Univ. Prof. Mag. Hans Hollein
Prof. Peter Kubelka
Helmut Lang
em. Univ. Prof. Maria Lassnig
Friederike Mayröcker
Peter Nöever
Univ. Prof. Mag. Markus Prachensky
Univ. Prof. Mag. DI Wolf D. Prix
em. Univ. Prof. Kurt Schwertsik
Univ. Prof. Dr. Eduard Sekler

Kurie Ausland
Dr. h.c. Marina Abramovic
Nobuyoshi Araki
Prof. Georg Baselitz
Pierre Boulez
Univ. Prof. Charles Correa
Bruno Ganz
Univ. Prof. Zaha Hadid
em. Univ. Prof. Vaclav Havel
Prof. Dr. Walter Jens
Anselm Kiefer
György Kurtág
Jonas Mekas
em. Univ. Prof. Oscar Niemeyer
Prof. Krzysztof Penderecki
Univ. Prof. Dr. Peter Sloterdijk
Pierre Soulages

Abteilung V/7 Förderung regionaler Kulturinitiativen und -zentren, Unterstützung interkultureller Aktivitäten, spartenübergreifende Projekte

Förderung der Kulturentwicklung; Förderung regionaler Kulturinitiativen und -zentren; spartenübergreifende und interdisziplinäre Kunst- und Kulturprojekte; Kinder- und Jugendkultur; Projekte im soziokulturellen Raum; angewandte Kulturforschung und Evaluation; Maßnahmen im Bereich Kulturmanagement; Koordination der parlamentarischen Anfragen für die Sektion V

Dr. Gabriele Kreidl-Kala
Mag. Karin Zizala
Wolfgang Matuschka
Mag. Sonja Olensky-Vorwalder
Wolfgang Rathmeier
Ursula Paireder (MKD)

Beirat Kulturinitiativen
Wilhelm-Christian Erasmus
Walter Groschup
Dr. Eva Häfele (bis Juli 2010)
Monika Klengel (seit Dez. 2010)
Dr. Cornelia Kogoj
Margarethe Makovec-Lederer (bis Juli 2010)
Mag. Stefania Pitscheider-Soraperra (seit Dez. 2010)
Univ. Prof. Mag. Brigitte Vasicek
Rüdiger Wassibauer

Beirat für interdisziplinäre Kulturprojekte

Jury Outstanding Artist Award für interdisziplinäre Kulturprojekte
Dr. Brigitte Mayr
Dr. Elisabeth Schweeger
Mag. Martin Sturm

Jury Outstanding Artist Award für interkulturellen Dialog

Margarethe Makovec-Lederer
Wolfgang Preisinger
Julya Rabinowich

Jury Outstanding Artist Award für Frauenkultur

Carola Dertnig
Mag. Stefania Pitscheider-Soraperra
Univ. Prof. Mag. Brigitte Vasicek

Beirat nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz

Mag. Andrea Ecker ^{V)}
 Dr. Sirikit Amann ^{M)}
 Dr. Angela Apel ^{M)}
 Dr. Tomas Blazek ^{M)}
 Dr. Barbara Damböck ^{E)}
 Mag. Johannes Diwald ^{E)}
 Mag. Nicolaus Drimmel ^{E)}
 Mag. Andrea Maria Dusl ^{M)}
 Mag. Josef Ecker ^{E)}
 Dr. Monika Einzinger ^{ST)}
 Dr. Arthur Ficzkó ^{E)}
 Dr. Werner Grabher ^{E)}
 Dr. Paul Hertel ^{M)}
 Dr. Reinhold Hohengartner ^{M)}
 Dr. Wolfgang Huber ^{E)}
 Nils Jensen ^{E)}
 Dr. Thomas Juen ^{M)}
 Mag. Eva Jussel ^{E)}
 Dr. Monika Kalista ^{B)}
 Mag. Marianna Kornfeind ^{M)}
 Daniel Kosak ^{M)}
 Mag. Matthias Krampe ^{M)}
 Mag. Michael Kreihsl ^{E)}
 Mag. Doris Kuca ^{F)}
 Alexander Kukulka ^{E)}
 Dr. Günter Lackenbacher ^{E)}
 Mag. Erika Napetschnig ^{E)}
 Isabelle Ourny ^{E)}
 Mag. Ulrike Österreicher ^{M)}
 em. Univ. Prof. Mag. Gustav Peichl ^{M)}
 Mag. Ruth Pröckl ^{E)}
 Gerhard Ruiss ^{M)}
 DDr. Gabriele Russ ^{M)}
 Dr. Hiltigund Schreiber ^{M)}
 Dr. Stefan Schumann ^{E)}
 Matthias Stadler ^{E)}
 Mag. Walter Stelzhammer ^{M)}
 Dr. Julius Stieber ^{M)}
 Marcus Strohmeier ^{M)}
 Mag. Rita Tezzele ^{E)}
 Dr. Josef Tiefenbach ^{M)}
 Dr. Ilse Wintersberger ^{M)}
 Mag. Johann Zimmermann ^{E)}

^{V)} Vorsitz

^{ST)} Stellvertreterin

^{M)} Mitglied

^{E)} Ersatzmitglied

^{B)} Beobachter

Österreichischer Kunstsenat

em. Univ. Prof. Mag. Hans Hollein
 (Präsident)
 em. Univ. Prof. Christian Ludwig
 Attersee (Vizepräsident)
 Prof. Gerhard Rühm (Vizepräsident)
 Ilse Aichinger
 Prof. Mag. Siegfried Anzinger
 em. Univ. Prof. Joannis Avramidis
 Günter Brus
 em. Univ. Prof. Dr. Friedrich Cerha
 Heinz Karl Gruber
 a.o. Univ. Prof. Mag. Georg Friedrich
 Haas
 Dr. h.c. Peter Handke
 em. Univ. Prof. Mag. Wilhelm
 Holzbauer
 Univ. Prof. Mag. Brigitte Kowanz
 em. Univ. Prof. Mag. Maria Lassnig
 Friederike Mayröcker
 em. Univ. Prof. Mag. Gustav Peichl
 Walter Pichler
 Univ. Prof. Mag. DI Wolf D. Prix
 em. Univ. Prof. Arnulf Rainer
 em. Univ. Prof. Kurt Schwertsik
 Josef Winkler

Förderungsmaßnahmen der Kunstsektion

Grundsätzliches zu Förderungsanträgen

Grundlage für die Förderungsmaßnahmen bildet das Kunstförderungsgesetz 1988 BGBl. 146/1988 in der derzeit geltenden Fassung. Förderungen erfolgen nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Mittel. Ein individueller Anspruch auf Förderung besteht nicht. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen und Gruppen von Kunschtchaffenden sowie Kunstinstitutionen. Die Förderung von Firmen erfolgt nur dann, wenn die Durchführung eines innovativen Vorhabens sonst nicht gewährleistet wäre.

Ausländische Staatsangehörige sind österreichischen StaatsbürgerInnen dann gleichgestellt, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nachweislich seit mindestens drei Jahren in Österreich haben.

Die FörderungswerberInnen werden darauf hingewiesen, dass nur vollständige Anträge samt allen geforderten Unterlagen und Informationen bearbeitet werden können.

Förderungsanträge, die sich auf über ein ganzes Kalenderjahr erstreckende Projekte beziehen (Jahrestätigkeit, Jahresprogramm), sind (wenn nicht anders angegeben) spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres einzubringen. Alle anderen Förderungsanträge sollen (soweit möglich) mindestens drei Monate vor Projektbeginn vollständig vorliegen.

Die Einreichtermine der Förderungsprogramme und Preise sind den jeweiligen Ausschreibungs- und Förderungsbedingungen zu entnehmen.

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Abteilung V/1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Jahresprogramm

Z Förderung von Jahresprojekten von österreichischen Vereinen und KünstlerInnenengemeinschaften mit kontinuierlichem Ausstellungsprogramm

D Teilfinanzierung

V Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeirat, Beirat für Video- und Medienkunst

E Förderungsantrag und nachfolgende Unterlagen:

- Beschreibung der einzelnen geplanten Projekte (Ausstellungen oder sonstige Vorhaben) während des betreffenden Jahres inklusive einer Übersichtsaufstellung
- Künstlerische Dokumentation zu den ausgestellten KünstlerInnen (Lebenslauf, Fotos, Kataloge, keine Originale); bei Symposien: Nennung der ReferentInnen

- Detaillierte Kalkulation der einzelnen Projekte (Ausstellungen und sonstige Vorhaben), bei Aufträgen über € 7.260 mindestens 3 Angebote
- Gesamtkostenüberblick aller Projekte des jeweiligen Jahres
- Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
- (Vorläufiger) Rechnungsabschluss des abgelaufenen Jahres
- Aufstellung der im Vorjahr erhaltenen Mittel von Ministerien, Ländern und Gemeinden, der Sponsoringbeiträge und der Eigenmittel/Einnahmen
- Kurzer Gesamtüberblick und Dokumentation der durchgeführten Projekte des Vorjahres
- Darstellung des Vereins (Statuten, Nennung der Vorstandsmitglieder, Mitgliederzahl, Höhe der Mitgliedsbeiträge u.a.)

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
D Dotation/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

- K** Nachweis eines kontinuierlichen Ausstellungsprogramms auf hohem Niveau; gegebenenfalls Hearing der AntragstellerInnen mit dem zuständigen Beirat zur Präsentation und Diskussion des Programms und Anschauens
T 30. November des Vorjahres
S Bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Einzelvorhaben

- Z** Förderung von Ausstellungen, Projekten im In- und Ausland, Reise- und Transportkosten und Publikationen
D Teilfinanzierung
V Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeirat, Beirat für Video- und Medienkunst
E Förderungsantrag sowie
 - Beschreibung der geplanten Ausstellung oder des Projekts, Zeitplan
 - Detaillierte Kalkulation (bei Aufträgen für Transporte, Druck u.a. über € 7.260 mindestens 3 Angebote)
 - Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
 - Lebenslauf und Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten (Fotos, Katalog, keine Originale)
 - Bestätigung oder Einladung sowie Adresse und Telefonnummer der/des Veranstaltenden, Grundrissplan des Ausstellungsraums**K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; keine Einreichung von Projekten (Ausstellungen oder sonstige Vorhaben), die in Institutionen stattfinden, die bereits eine Förderung der Jahrestätigkeit erhalten haben
T 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November
S Bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Modeförderung durch Unit F Büro für Mode

- Z** Finanzierung von Modeshows, Ausstellungen, Publikationen
D Teilfinanzierung
V Jury
E Informationen bei Unit F Büro für Mode, Gumpendorferstraße 56, 1060 Wien (Tel. +43-1-2198499-0, www.unit-f.at)
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Promotion und Mitfinanzierung von Modeprojekten durch Kooperation von Kunstsektion, Stadt Wien und Unit F Büro für Mode
T Zweimal jährlich (Frühjahr, Herbst), lt. Ausschreibung
S Mode

Modeförderung durch die Abteilung

- Z** Finanzierung von Projekten, Modeshows, Ausstellungen und Publikationen schwerpunktmäßig von Vereinen und Institutionen
D Teilfinanzierung
V Abteilung 1
E Laufend
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Laufend
S Mode

Arbeits- und Projektstipendium für bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

- Z** Förderung von KünstlerInnen zur Vorbereitung, Konzeptualisierung bzw. Realisierung künstlerischer Projekte im In- und Ausland
D Teilfinanzierung
V Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeirat, Beirat für Video- und Medienkunst
E Förderungsantrag sowie
 - Beschreibung des geplanten Vorhabens
 - Detaillierte Kalkulation (bei Aufträgen für Transporte, Druck u.a. über € 7.260 mindestens 3 Angebote)
 - Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer

- (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
- Lebenslauf und Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten (Fotos, Katalog, keine Originale)
- Gegebenenfalls Bestätigung oder Einladung der/des Veranstaltenden

- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November
- S** Bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Staatsstipendium für bildende Kunst

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich bildende Kunst
- D** Jährlich 10 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Juli
- S** Bildende Kunst

Staatsstipendium für Fotografie

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich Fotografie
- D** Jährlich 5 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Oktober
- S** Fotografie

Staatsstipendium für Video- und Medienkunst

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich Video- und Medienkunst
- D** Jährlich 3 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr

- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Oktober
- S** Video- und Medienkunst

Startstipendium für bildende Kunst

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
- D** Jährlich 10 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Bildende Kunst

Startstipendium für Architektur und Design

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
- D** Jährlich 10 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studien-

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

abschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

T Lt. Ausschreibung

S Architektur, Design

Startstipendium für künstlerische Fotografie

Z Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene

D Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

T Lt. Ausschreibung

S Fotografie

Startstipendium für Video- und Medienkunst

Z Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene

D Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft

bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

T Lt. Ausschreibung

S Video- und Medienkunst

Startstipendium für Mode

Z Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene

D Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

T Lt. Ausschreibung

S Mode

Tische-Stipendienprogramm

Z Förderung junger, angehende(r) ArchitektInnen durch Berufspraxis in kleineren, international bereits bekannten Architekturbüros

D Jährlich bis zu 10 Stipendien zu je € 9.000 (monatlich € 1.500, 6 Monate)

V Jury

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Jänner
- S** Architektur

Margarete-Schütte-Lihotzky-Projektstipendium

- Z** Förderung von ArchitektInnen mit bereits mehrjähriger Berufserfahrung
- D** Jährlich bis zu 5 Stipendien zu je € 7.500
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Entwicklung und Realisierung eines architektonisch-baukünstlerisch interessanten Projekt- und Forschungsvorhabens (kein unmittelbares Bauprojekt), das ohne dieses Stipendium nicht verwirklicht werden könnte
- T** 31. Jänner
- S** Architektur

Auslandsatelierstipendium für bildende Kunst

- Z** Förderung von Auslandsaufenthalten jüngerer bildender KünstlerInnen in Rom, Paris, Krumau, New York (ISCP), Chicago, Mexiko-City, Tokio, Peking, Chengdu, Shanghai
- D** Lt. Ausschreibung, Reisekostenerstattung, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Juli
- S** Bildende Kunst

Auslandsatelierstipendium für Fotografie

- Z** Förderung von Auslandsaufenthalten für FotokünstlerInnen in Paris, New York, London, Rom
- D** Lt. Ausschreibung, Reisekostenpauschale, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
- V** Jury

- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. August
- S** Fotografie

Auslandsatelierstipendium für Video- und Medienkunst Banff Centre

- Z** Förderung von Auslandsaufenthalten für Video- und MedienkünstlerInnen im Banff Centre, Banff/Kanada
- D** Lt. Ausschreibung, Reisekostenerstattung, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Mai
- S** Video- und Medienkunst

Förderungsatelier des Bundes für bildende Kunst

- Z** Vergabe von Ateliers in Wien 7, Westbahnstraße 27–29, und in Wien 17, Wattgasse 56–60, an bildende KünstlerInnen
- D** Atelier für 4 Jahre (keine Verlängerung möglich) zur mietfreien Benutzung
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Bildende Kunst

Förderungsatelier des Bundes für Fotografie

- Z** Vergabe eines Ateliers in Wien 7, Westbahnstraße 27–29, an FotokünstlerInnen
- D** Atelier für 4 Jahre (keine Verlängerung möglich) zur mietfreien Benutzung
- V** Fotobeirat
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Fotografie

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

**Galerieförderung durch Museums-
ankäufe**

- Z** Förderung kommerzieller österreichischer Galerien
- D** Ankauf von Werken
- V** Lt. Vertrag
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Ausgewählten österreichischen Bundes- bzw. Landesmuseen wird jährlich jeweils ein Betrag von € 36.500 für Kunstankäufe in Galerien von Werken zeitgenössischer österreichischer KünstlerInnen zur Verfügung gestellt; die Museen verpflichten sich, den Bundesbeitrag aus eigenen Mitteln auf € 54.000 zu erhöhen.
- T** Laufend
- S** Bildende Kunst

Galerien Auslandsmessenförderung

- Z** Förderung kommerzieller österreichischer Galerien
- D** Finanzierungszuschüsse für bis zu je 2 Teilnahmen an 2 Gruppen von Auslandskunstmessen
- V** Lt. Ausschreibung
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Kommerzielle österreichische Galerien, Teilnahme an Kunstmessen lt. Ausschreibung
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Bildende Kunst

Ankauf bildende Kunst

- Z** Förderung des Schaffens von bildenden KünstlerInnen
- D** Ankauf eines Werks
- V** Jury
- E** Lt. Bewerbungsformular
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Jänner
- S** Bildende Kunst

Ankauf Fotografie

- Z** Förderung des Schaffens von FotokünstlerInnen
- D** Ankauf eines Werks
- V** Fotobeirat
- E** Lt. Bewerbungsformular
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November
- S** Fotografie

Großer Österreichischer Staatspreis

- Z** Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich bildende Kunst bzw. Architektur
- D** € 30.000
- V** Österreichischer Kunstsenat
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur
- T** Jährlich
- S** Bildende Kunst, Architektur

Österreichischer Staatspreis für künstlerische Fotografie

- Z** Auszeichnung eines besonders herausragenden Gesamtwerks einer/s Fotokünstlerin/Fotokünstlers
- D** € 22.000
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Unregelmäßig
- S** Fotografie

Österreichischer Kunstpreis für bildende Kunst

- Z** Auszeichnung des Lebenswerks einer bildenden Künstlerin/eines bildenden Künstlers
- D** € 12.000
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Jährlich
- S** Bildende Kunst

Österreichischer Kunstpreis für Fotografie

- Z** Auszeichnung von FotokünstlerInnen für ein umfangreiches, international anerkanntes Werk
- D** € 12.000
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Jährlich
- S** Fotografie

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Abkürzungen

- Z Ziel und Zweck
- D Dotation/Förderungshöhe
- V Vergabemodus
- E Erforderliche Einreichungsumterlagen
- K Kriterien und Bedingungen
- T Termin
- S Sparte

Österreichischer Kunstpreis für Video- und Medienkunst

- Z Auszeichnung eines umfangreichen, international renommierten Werks
- D € 12.000
- V Jury
- E Keine Bewerbung möglich
- K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T Jährlich
- S Video- und Medienkunst

Outstanding Artist Award für bildende Kunst

- Z Auszeichnung von bildenden KünstlerInnen der jüngeren Generation
- D € 8.000
- V Jury
- E Lt. Ausschreibung
- K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T 31. März
- S Bildende Kunst

Outstanding Artist Award für Fotografie

- Z Auszeichnung von FotokünstlerInnen der jüngeren Generation
- D € 8.000
- V Jury
- E Lt. Ausschreibung
- K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T 31. März
- S Fotografie

Outstanding Artist Award für Video- und Medienkunst

- Z Auszeichnung von Kunstschaffenden der jüngeren Generation im Bereich Video- und Medienkunst
- D € 8.000
- V Jury
- E Lt. Ausschreibung
- K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T 31. März
- S Video- und Medienkunst

Outstanding Artist Award für Karikatur und Comics

- Z Auszeichnung von bildenden KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation im Bereich Karikatur und Comics

- D € 8.000
- V Jury
- E Lt. Ausschreibung
- K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T Lt. Ausschreibung
- S Bildende Kunst

Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur

- Z Auszeichnung von jüngeren ArchitektInnen
- D € 8.000; darüber hinaus 3-monatiger Stipendienaufenthalt im Ausland (Ort nach Wahl der Preisträgerin/des Preisträgers), Reisekostenersatz; bis zu 3 Anerkennungspreise zu je € 2.000
- V Jury
- E Lt. Ausschreibung
- K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; experimentelle Architekturprojekte
- T Alle 2 Jahre
- S Architektur

Outstanding Artist Award für experimentelles Design

- Z Auszeichnung für innovative Projekte im Designbereich
- D € 8.000; darüber hinaus bis zu 3 Anerkennungspreise für experimentelles Design zu je € 2.000
- V Jury
- E Lt. Ausschreibung
- K Lt. Ausschreibung
- T Alle 2 Jahre
- S Design

Birgit-Jürgenssen-Preis

- Z Auszeichnung der künstlerischen Leistung von StudentInnen im medialen Bereich
- D € 2.000
- V Jury (Akademie der bildenden Künste Wien)
- E Lt. Ausschreibung der Akademie der bildenden Künste Wien
- K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T Jährlich
- S Fotografie

Modepreis

- Z** Auszeichnung von ModedesignerInnen (einjähriges Arbeitsstipendium in Verbindung mit einem Praktikum bei einer/einem internationalen DesignerIn)
- D** € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) in Europa, € 18.000 (monatlich € 1.500, 12 Monate) außerhalb Europas und Übersee
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung bzw. unter www.unit-f.at
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Mode

KünstlerInnenhilfe

- Z** Soziale Leistungen in Notfällen
- D** Beitrag zur Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit
- V** Abteilung 1
- E** Fragebogen „KünstlerInnenhilfe“, angegebene Beilagen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; unverschuldete, vorübergehende Notsituation, Qualität und Umfang der künstlerischen Tätigkeit
- T** Laufend
- S** Bildende Kunst

Abteilung V/2 Musik und darstellende Kunst**Jahressubvention für größere Bühnen**

- Z** Förderung von größeren österreichischen Bühnen
- D** Teilfinanzierung
- V** Bühnenbeirat
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Bisheriger Status, Umfang und Anspruch des Programms, Qualität der Aufführungen, überregionale Bedeutung, Österreichbezug, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
- T** 15. November für das Folgejahr
- S** Darstellende Kunst

Jahressubvention für Kleinbühnen und freie Theaterschaffende

- Z** Förderung von österreichischen Kleinbühnen und freien Theaterschaffenden
- D** Teilfinanzierung
- V** Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat)
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Bisherige Leistungen, Umfang und Anspruch des Programms, überregionale Bedeutung, Qualität der Aufführungen, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
- T** 15. November für das Folgejahr
- S** Musik, darstellende Kunst

Jahressubvention für Orchester und Musikensembles

- Z** Förderung von österreichischen Orchestern und Musikensembles
- D** Teilfinanzierung
- V** Musikbeirat
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Kontinuierliche Tätigkeit auf hohem künstlerischen Niveau, gesamtösterreichische Bedeutung, Umfang und Anspruch des Programms, Qualität der Interpretation und des Repertoires (insbesondere Werke lebender österreichischer KomponistInnen), Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
- T** 31. Oktober für das Folgejahr
- S** Musik

Jahressubvention für KonzertveranstalterInnen

- Z** Förderung von österreichischen KonzertveranstalterInnen
- D** Teilfinanzierung
- V** Musikbeirat
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Bisherige gesamtösterreichische Bedeutung, Umfang und Anspruch des Programms, Qualität der Ausführenden, Repertoire (insbesondere Werke lebender österreichischer

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

KomponistInnen), Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften

T 1. Oktober für das Folgejahr

S Musik

Jahressubvention für gemeinnützige Einrichtungen

Z Förderung der Jahrestätigkeit von gemeinnützigen Einrichtungen in Österreich

D Teilfinanzierung

V Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat)

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Bisherige Leistungen, Umfang und Anspruch des Programms, überregionale Bedeutung, Qualität der Aufführungen, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften

T 1. Oktober für das Folgejahr

S Musik, darstellende Kunst

Projektkostenzuschuss für Kleinbühnen und freie Theaterschaffende

Z Förderung von österreichischen Kleinbühnen und freien Theaterschaffenden

D Teilfinanzierung

V Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat)

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, Qualität der bisherigen Leistungen, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften

T Anträge für Projekte im 1. Halbjahr: 15. Okt. für das Folgejahr; Anträge für Projekte im 2. Halbjahr: 30. April

S Musik, darstellende Kunst

Projektkostenzuschuss für KonzertveranstalterInnen, Orchester und sonstige Musikensembles

Z Förderung von österreichischen KonzertveranstalterInnen, Orchestern und sonstigen Musikensembles

D Teilfinanzierung

V Musikbeirat

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Umfang und Anspruch des Programms, überregionale Bedeutung, Österreichbezug, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Qualität der Interpretation, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften, Aufführung von Werken zeitgenössischer österreichischer KomponistInnen

T Mindestens 3 Monate vor Projektbeginn

S Musik

Projektkostenzuschuss für Kunstschulen

Z Förderung von österreichischen Kunstschulen

D Teilfinanzierung

V Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat)

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Mustergültige Projekte von gesamtösterreichischer Bedeutung

T Mindestens 3 Monate vor Projektbeginn

S Kunstschulen

Projektkostenzuschuss für gemeinnützige Einrichtungen

Z Förderung von Projekten gemeinnütziger Einrichtungen in Österreich

D Teilfinanzierung

V Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat)

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Bisherige Leistungen, Umfang und Anspruch des Programms mit österreichweiter Bedeutung, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Qualität der Aufführungen, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften

T Mindestens 3 Monate vor Projektbeginn

S Musik, darstellende Kunst

Abkürzungen

Z Ziel und Zweck

D Dotation/Förderungshöhe

V Vergabemodus

E Erforderliche Einreichungunterlagen

K Kriterien und Bedingungen

T Termin

S Sparte

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Prämie für Kleinbühnen und freie Theaterschaffende

- Z** Förderung von österreichischen Kleinbühnen und freien Theaterschaffenden
- D** Anerkennungsbetrag
- V** Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat)
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Künstlerisch hervorragende Gesamtleistung
- T** Jährlich
- S** Darstellende Kunst

Prämie für KonzertveranstalterInnen, Orchester und sonstige Musikensembles

- Z** Förderung von österreichischen KonzertveranstalterInnen, Orchestern und sonstigen Musikensembles
- D** Anerkennungsbetrag
- V** Musikbeirat
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Künstlerisch hervorragende Gesamtleistung, Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit
- T** Jährlich
- S** Musik

Festspiele und ähnliche Saisonveranstaltungen

- Z** Förderung von Festspielen und ähnlichen Saisonveranstaltungen in Österreich
- D** Teilfinanzierung
- V** Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat)
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Bisherige künstlerische Leistungen, Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
- T** 31. Jänner
- S** Musik, darstellende Kunst

Investitionsförderung (Bau und Ausstattung)

- Z** Investition für geförderte Einrichtungen in Österreich

- D** Teilfinanzierung
- V** Abteilung 2 in Abstimmung mit regionalen Gebietskörperschaften
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Zweckmäßigkeit, künstlerische Notwendigkeit
- T** Laufend
- S** Musik, darstellende Kunst

Fortbildungskostenzuschuss für Kunstschaffende

- Z** Förderung der Fortbildung einzelner Kunstschaffender
- D** Teilleistung
- V** Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat)
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; abgeschlossene künstlerische Ausbildung in Österreich, Qualität der bisherigen öffentlichen Leistungen
- T** Mindestens 3 Monate vor Fortbildungsbeginn
- S** Musik, darstellende Kunst

Materialkostenzuschuss für KomponistInnen und Musikverlage

- Z** Förderung der Materialherstellung für gesicherte Aufführungen von Kompositionen
- D** Teilfinanzierung
- V** Jury, Musikbeirat
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; gesicherte Aufführungen, Umfang und Anspruch des Werks, überregionale Bedeutung, Professionalität, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Qualität der Aufführungen
- T** 15. April, 15. September
- S** Musik

Reise-, Aufenthalts- und Tourneekostenzuschuss für einzelne Kunstschaffende, Musik- und Theaterensembles im Inland

- Z** Förderung von Reisen, Aufhalten und Tourneen einzelner Kunstschaffender sowie Musik- und Theaterensembles im Inland

- D** Teilfinanzierung
- V** Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat)
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; qualifizierte Leistung im Inland, Umfang und Anspruch des Programms, Professionalität
- T** Mindestens 3 Monate vor Reiseantritt
- S** Musik, darstellende Kunst

Verbreitungsförderung für Tonträger und Publikationen

- Z** Förderung der Verbreitung von Werken österreichischer UrheberInnen oder InterpretInnen
- D** Teilfinanzierung
- V** Musikbeirat, Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat), Jury
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Hervorragende zeitgenössische österreichische UrheberInnen oder InterpretInnen
- T** 15. April, 15. September
- S** Musik, darstellende Kunst

Kompositionsförderung

- Z** Förderung von KomponistInnen
- D** Teilfinanzierung
- V** Jury
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Angaben zu geplanten Werken, Zusicherung für mehrmalige Aufführungen durch besonders qualifizierte Ensembles oder VeranstalterInnen, Aufführung im Inland
- T** 15. April, 15. September
- S** Musik

Auslandsstipendium für TänzerInnen und ChoreographInnen

- Z** Stipendien zur Weiterbildung von TänzerInnen und ChoreographInnen im Ausland
- D** je nach Bedarf
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen

- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; abgeschlossene Ausbildung, Qualität der künstlerischen Leistung
- T** Laufend, mindestens 3 Monate vor Beginn
- S** Tanz

Staatsstipendium für Komposition

- Z** Förderung von KomponistInnen
- D** Jährlich bis zu 10 Post-Graduate-Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; abgeschlossene Kompositionsausbildung, bisherige Erfolge, Qualität der vorliegenden Werke, Umfang und Relevanz der Vorhaben, die während der Laufzeit des Stipendiums verwirklicht werden
- T** 15. September
- S** Musik

Startstipendium für Musik und darstellende Kunst

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
- D** Jährlich bis zu 35 Stipendien zu je € 6.600
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Musik, darstellende Kunst

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Großer Österreichischer Staatspreis

Z Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich Musik

D € 30.000

V Österreichischer Kunstsenat

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur

T Jährlich

S Musik

Österreichischer Kunstpreis für Musik

Z Auszeichnung eines Lebenswerks

D € 12.000

V Musikbeirat, Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; langjähriges musikalisches Schaffen, künstlerisch überregionale Bedeutung

T Jährlich

S Musik

Outstanding Artist Award für Musik

Z Auszeichnung von KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation für wechselnde Musiksparten

D € 8.000

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Qualität und Aktualität des musikalischen Werks

T Jährlich, lt. Ausschreibung

S Musik

Outstanding Artist Award für darstellende Kunst

Z Auszeichnung von KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation

D € 8.000

V Beirat für darstellende Kunst (Bühnenbeirat, Tanzbeirat), Jury

E Nominierung, keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; künstlerisch überregionale Bedeutung

T Jährlich

S Darstellende Kunst

KünstlerInnenhilfe

Z Soziale Leistungen in Notfällen

D Beitrag zur Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit

V Abteilung 2

E Fragebogen „KünstlerInnenhilfe“, angegebene Beilagen

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; unverschuldete, vorübergehende Notsituation, Qualität und Umfang der künstlerischen Tätigkeit

T Laufend

S Musik, darstellende Kunst

Abteilung V/3 Film**Drehbuch**

Z Förderung von Drehbüchern für Lang- und Kurz-(Spiel-)Filme

D Maximal € 5.000 für Langfilme. Sollte das Drehbuch auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, wird nur die Differenz auf den Höchstsatz anerkannt.

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Drehbuch Spielfilm: Förderungsantrag sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach) Kurzbeschreibung des Inhalts, Treatment (20 Seiten), Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen in Erzählstruktur und Realitätswahrnehmung; Werke, die das kritische Attribut des visionären Filmemachens in sich tragen und die notwendige Dialektik zwischen narrativem Inhalt und visueller Form entwickeln; als Ergebnis drehfertiges Buch; keine weiteren Drehbuchförderungen für dasselbe Projekt. Eine gesonderte Förderung für ein Drehbuch kann nur für abendfüllende Spielfilme (ab 70 Min.) beantragt werden (für kürzere Spielfilme ist die Drehbuch-

Abkürzungen

Z Ziel und Zweck

D Dotation/Förderungshöhe

V Vergabemodus

E Erforderliche Einreichungsunterlagen

K Kriterien und Bedingungen

T Termin

S Sparte

förderung in der Projektentwicklung inkludiert).

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September
S Film

Projektentwicklung

Z Förderung der Projektentwicklung von Experimental- und Dokumentationsfilmen

D Experimentalfilme maximal € 3.300 (€ 1.100, 3 Monate), Dokumentarfilme maximal € 10.000 (für 90 Minuten, für Kurzfilme adäquat weniger); bei Überschreiten der Gesamtkosten der Entwicklung von € 40.000 keine Zuständigkeit der Abteilung 3; pro Monat Entwicklung maximales Eigenhonorar von € 900; Höchstsatz, wenn die gesamten Eigenhonorare (Recherche und Konzept) € 5.000 nicht überschreiten; sollte das Konzept auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, wird nur die Differenz auf den Höchstsatz von € 5.000 anerkannt.

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach)

- Experimentalfilm: Projektbeschreibung (5 Seiten), Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.), kurzes Begleitschreiben; als Ergebnis drehfertiges Konzept; keine weiteren Konzeptförderungen für dasselbe Projekt
- Dokumentarfilm (Konzepterstellung, Recherchen, Sequenzen/ Videonotizen und eventuell Reisekosten): Kurzbeschreibung des Inhalts, Konzept (Langfilm 10 Seiten, bei kürzeren Filmen adäquat weniger), Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.); detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation

inkl. Stabliste, Anbote, Finanzierungsplan, Zeitplan, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben; als Ergebnis der Projektentwicklung drehfertiges Konzept (im Fall von Mischformen sind alle Dialogszenen auszuarbeiten); keine weiteren Konzeptförderungen für dasselbe Projekt

- Spielfilm (Drehbucharstellung, Casting etc.): Kurzbeschreibung des Inhalts, Treatment (Langfilm 25 Seiten – bei kürzeren Filmen adäquat weniger – mit einer ausgeschriebenen Szene inkl. Dialoge), Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.); detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste, Anbote, Finanzierungsplan, Zeitplan, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben; als Ergebnis der Projektentwicklung drehfertiges Drehbuch; maximale Förderungshöhe (ab 70 Minuten und in Zusammenarbeit mit Produktionsfirma) € 20.000

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich;

- Experimentalfilm: Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten, sondern in rigoroser Befragung des Mediums nach Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks
- Dokumentarfilm: abseits der gängigen Formen reflektierter Einsatz filmischer Ausdrucksmittel, eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation; keine gecoverten Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen anderer künstlerischer Werke
- Spielfilm: unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen in Erzählstruktur und Realitätswahrnehmung, Erweiterung des cinematografischen Vokabulars und

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

dessen Syntax, Verknüpfung in individuell entwickelter „Sprache“ des Fiktionalen mit Aspekten des Avantgardefilms, des Dokumentarischen oder des Essays. Es sind Werke gefragt, die das kritische Attribut des visionären Filmemachens in sich tragen und also für jede Geschichte die notwendige Dialektik zwischen narrativem Inhalt und visueller Form entwickeln.

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September

S Film

Herstellung

Z Förderung für die Herstellung von Filmen

D Bei Langfilmen maximal € 60.000 für Einzelpersonen, maximal € 100.000 für Produktionsfirmen

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach), Kurzbeschreibung des Inhalts, kurzes Begleitschreiben,

– Spielfilm: professionelles Drehbuch (90 Minuten, ca. 90 Seiten)

– Dokumentarfilm/Experimentalfilm: ausführliches inhaltliches Konzept (25 Seiten bei Langfilm, bei kürzeren Projekten adäquat weniger) über Struktur und Aufbau des Films und, sofern kein entsprechendes Referenzmaterial, genaues visuelles Konzept zur filmischen Umsetzung, eingehend dokumentierte Recherche sowie detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste, Anbote, Finanzierungsplan, technische Angaben wie System, Film oder Video, Filmlänge, Drehverhältnis, -dauer, Schnittzeit, genaue Typenbezeichnung der Kamera, Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.), Zeitplan, Angaben über die Verwertung, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich;

– (Kurz)Spielfilm: unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen in Erzählstruktur und Realitätswahrnehmung; Werke, die das kritische Attribut des visionären Filmemachens in sich tragen und die notwendige Dialektik zwischen narrativem Inhalt und visueller Form entwickeln

– Dokumentarfilm: abseits der gängigen Formen reflektierter Einsatz filmischer Ausdrucksmittel, eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation, keine gecoverten Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen anderer künstlerischer Werke

– Experimentalfilm: Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten, sondern in rigoroser Befragung des Mediums nach Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratsgutachten notwendig) sowie laufend

S Film

Festivalverwertung

Z Förderung der Teilnahme an internationalen Filmfestivals

D Maximal € 15.000 (für Langfilme, für Kurzfilme adäquat weniger), siehe auch **K**

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach) Festivaleinladungen (siehe Festivalliste Reisekosten), detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, Anbote, Finanzierungsplan, DVD des Films, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben; nach Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Filmbeirat Unterlagen jederzeit in einfacher Ausfertigung einreichbar

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; bei Einladung zu Festivals aus der Liste (siehe Infoblätter) Höchstsatz (Langfilm) möglich; sonst maximal € 8.500 (Langfilm); bei

Abkürzungen

Z Ziel und Zweck

D Dotation/Förderungshöhe

V Vergabemodus

E Erforderliche Einreichungsunterlagen

K Kriterien und Bedingungen

T Termin

S Sparte

weiteren Festivaleinladungen maximal € 15.000 insgesamt; bei Filmen mit Verleih projektspezifische Förderung; Festivalförderung nur bei erfolgter Herstellungsförderung, außer bei Filmen von besonderer Qualität; nur Reisekostenzuschüsse zur Festivalteilnahme; keine Finanzierung von Websites; nach Abschluss der Festivalverwertung Übermittlung einer Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, einer Aufstellung der erhaltenen Preise sowie der ZuschauerInnenzahlen an Abteilung 3

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratsgutachten notwendig) sowie laufend

S Film

Kinostart

Z Filmförderung Kinostart

D Maximal € 20.000 für Langfilme (für Kurzfilme adäquat weniger), Überschreitung bis maximal 50 % möglich; maximal € 1.000 für Kosten von Websites, maximal € 500 Kostenzuschuss für Ansichtskopien (DVD)

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag der/des Verleihenden (bei kleineren Projekten der HerstellerInnen) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach) schriftliche Garantie der/des Verleihenden über regulären Kinoeinsatz (an 7 aufeinanderfolgenden Tagen fixer Abendprogrammplatz), detaillierte Angaben über den Ort des Kinostarts, detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, Anbote, Finanzierungsplan, DVD des fertigen Films, Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs, kurzes Begleitschreiben; nach Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Filmbeirat Unterlagen jederzeit in einfacher Ausfertigung einreichbar

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Förderung des Films in der Herstellung durch Abteilung 3, außer Arbeiten von besonderer Qualität; nach Abschluss der Kinoauswertung Zahl der Kinos, in denen

der Film gezeigt wurde, ZuschauerInnenzahlen, Programme und Pressemappe an Abteilung 3 übermitteln

T 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratsgutachten notwendig) sowie laufend

S Film

Filmaufzeichnung

Z Förderung der Filmaufzeichnung

D Je nach Anbotshöhe und siehe **K**

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag der

– Produzentin/des Produzenten (bei kleineren Projekten der HerstellerInnen) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach) Kopie der Einladung zu internationalem Festival (siehe Festivalliste FAZ), aus der hervorgeht, dass der Film im Wettbewerb oder im Hauptprogramm eines Festivals laufen wird, das nachweislich keine Video-/Digitalprojektionen durchführt bzw. dessen Video-/Digitalvorführung eine Schmälerung der Wettbewerbschancen des Films im betreffenden Festival darstellt, mindestens 2 Anbote über dieselben Leistungen, detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, Finanzierungsplan, DVD des fertigen Films, Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs

oder der/des

– Verleihenden (bei kleineren Projekten der Regisseurin/des Regisseurs) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach, sonst einfach) kurzes Begleitschreiben; Nachweis, dass in den entsprechenden Kinos keine Videoprojektionen möglich sind, schriftliche Garantie der/des Verleihenden über regulären Kinoeinsatz (an 7 aufeinanderfolgenden Tagen fixer Abendprogrammplatz) in Wien plus 2 Landeshauptstädten, detaillierte Angaben über Ort des Kinostarts und in welchen weiteren Kinos der Film wann einen fixen Programmplatz hat, detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, mindestens 2 Anbote über dieselben Leistungen, Finan-

Abkürzungen

Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

zierungsplan, DVD des fertigen Films (sofern noch nicht in Abteilung 3 aufliegend), Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs

- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Förderung des Films in der Herstellung durch Abteilung 3, außer Arbeiten von besonderer Qualität; bei erfolgter Förderung und Verleih- und Festivaleinsatz kann der Filmbeirat bei mangelnder Qualität von positiver Empfehlung absehen; bei Verleih- und Kinoeinsatz im Ausland maximal 30 % des Höchstsatzes; bei einmaligem Verleih- bzw. Kinoeinsatz in Österreich maximal 70 % des Höchstsatzes bei Alleinförderung durch Abteilung 3
- T** 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratsgutachten notwendig) sowie laufend
- S** Film

Reisekostenzuschuss

- Z** Förderung von Reisekosten
- D** Abhängig vom jeweiligen Reiseziel und siehe **K**
- V** Filmbeirat, Abteilung 3
- E** Förderungsantrag, Kopie der Festivaleinladung, Nachweis, dass das Festival Anreise- und Übernachtungskosten nicht übernimmt, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan, DVD des Films, Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs, kurzes Begleitschreiben
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; bei Festivalteilnahme nur Kosten für eine Person, pro Film maximal 3 Festivalteilnahmen, Förderung des Films in der Herstellung durch Abteilung 3, nur für Festivals auf der Festivalliste Reisekosten
- T** 31. Jänner, 31. Mai, 30. September (sofern Beiratsgutachten notwendig) sowie laufend
- S** Film

Startstipendium für Filmkunst

- Z** Anerkennung und Förderung des Schaffens von (an Alter und Erfahrung) jungen Film-KünstlerInnen; professionell begleitete Projektent-

wicklung eines künstlerischen Vorhabens mit verpflichtender Teilnahme an Workshops, Arbeitstreffen usw. und laufender Dokumentation durch Stipendienberichte, bevorzugte Genres: (langer) Dokumentarfilm und abendfüllender Spielfilm

- D** Jährlich 5 Stipendien mit einer Laufzeit von 6 Monaten zu je € 1.100
- V** Jury
- E** Dokumentation der filmischen Arbeit durch einen (einzigen) Referenzfilm auf DVD; Beschreibung eines (einzigen) filmischen Vorhabens vor oder am Beginn der Projektentwicklung; Angabe der Filmfestivals, an denen ein eigener Film teilgenommen hat; Abschlusszeugnis der filmischen Ausbildung (mindestens Bakkalaureat); keine Kalkulationen erforderlich; keine Auslandspraktika, Equipmentankäufe ö.ä.; Förderungsantrag samt Unterlagen in vierfacher Ausfertigung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; Bewerbungen können von RegisseurInnen oder AutorInnen (keine ProduzentInnen) eingereicht werden, wenn deren einschlägiger Studienabschluss nicht länger als fünf Jahre zurück liegt, oder wenn sie keinen einschlägigen Studienabschluss haben (und auch nicht immatrikuliert sind) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr. Ausnahmen müssen gesondert erläutert und nur dann berücksichtigt werden, wenn sich die Ausbildung in Zusammenhang mit einer Familiengründungs- bzw. Erziehungsphase oder durch schwere Krankheit verzögert hat. Die aufschiebende Wirkung der Fristen beträgt max. 5 Jahre. AntragstellerInnen mit filmischen Projektentwürfen, die als Bakkalaureat- oder Diplomfilm geplant sind, oder laufende (nicht abgerechnete) Filmprojekte, die bereits von der Filmabteilung 3 gefördert wurden, können kein Stipendium erhalten. Unvollständige (z.B. fehlendes Abschlusszeugnis) oder formal nicht entsprechende Anträge (z.B. mehr als zwei A-4-Seiten

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

lange Projektbeschreibungen wie ausführliche Dokumentarfilmkonzepte, Treatments, erste Drehbuchfassungen usw.) werden nicht an die Jury weiter geleitet.

- T** Lt. aktueller Ausschreibung
- S** Film

Österreichischer Kunstpreis für Film

- Z** Auszeichnung des Werks international erfolgreicher Filmschaffender
- D** € 15.000
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; mindestens 5 international anerkannte und besprochene Filme
- T** Jährlich bzw. alle 2 Jahre
- S** Film

Outstanding Artist Award für Film

- Z** Auszeichnung außergewöhnlicher Leistungen von Filmschaffenden
- D** € 8.000
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; mindestens 3 außergewöhnliche Arbeiten, 2 Preise wenn in verschiedenen Bereichen (Spiel-, Experimental-, Dokumentarfilm, Kamera usw.)
- T** Jährlich bzw. alle 2 Jahre
- S** Film

Thomas-Pluch-Drehbuchpreis

- Z** Auszeichnung des besten Drehbuchs
- D** Hauptpreis € 11.000, 2 Förderungspreise zu je € 5.500
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Lt. Ausschreibung
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Film

Abteilung V/5 Literatur und Verlagswesen

Jahrestätigkeit, Projektförderung

- Z** Zuschüsse zur Jahrestätigkeit bzw. zu literarischen Programmen und Veranstaltungen

- D** Teilfinanzierung
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Beschreibung der Jahrestätigkeit bzw. des Projekts oder Programms, detaillierte Kalkulation, Anbote, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Kopien der Förderungszusagen anderer Gebietskörperschaften
- K** Überregionalität, Professionalität, Qualität des Programms
- T** 4. Quartal des Vorjahres bzw. 1. Quartal des laufenden Jahres (Jahrestätigkeit, -programm), laufend (Projekt)
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Verlagsförderung

- Z** Förderung österreichischer Verlage, Programm: Belletristik und Essayistik, Kinder- und Jugendliteratur sowie Sachbücher der Sparten Kunst, Kultur, Philosophie und Geschichte (alle Sparten ausschließlich 20. und 21. Jahrhundert)
- D** € 9.100, € 18.200, € 27.300, € 36.400, € 45.500 oder € 54.600 jeweils für das Frühjahrsprogramm, das Herbstprogramm sowie für die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen
- V** Verlagsbeirat
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Einreichung durch den Verlag, mindestens 3-jährige Verlagstätigkeit in den ausgeschriebenen Sparten, ausschlaggebend für die Zuerkennung von Förderungsmitteln sind die Qualität des Verlagsprogramms und die Qualität und Professionalität der Arbeit des Verlags
- T** Jeweils 3. Freitag im Jänner (Frühjahrsprogramm) bzw. Mai (Herbstprogramm, Werbe- und Vertriebsmaßnahmen)
- S** Literatur

Druckkostenbeitrag

- Z** Herausgabe der Werke vor allem zeitgenössischer österreichischer AutorInnen im Bereich Belletristik

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

- D** Bis zu 20 % der Herstellungskosten je Titel
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Anbot der Druckerei, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Lebenslauf und Publikationsverzeichnis der AutorInnen, 30 Seiten Textproben
- K** Einreichung durch österreichischen Verlag, dessen Programm nicht gleichzeitig im Rahmen der Verlagsförderung unterstützt wird
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Zeitschriftenförderung

- Z** Herausgabe von Zeitschriften zur österreichischen Gegenwartsliteratur
- D** Teilfinanzierung
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, bei Erstansuchen: Nullnummer bzw. bisher erschienene Nummern
- K** Überregionalität, Professionalität, Qualität
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Übersetzungskostenzuschuss

- Z** Übersetzung der Werke vor allem zeitgenössischer österreichischer AutorInnen im Bereich Belletristik in eine Fremdsprache
- D** Teilfinanzierung
- V** Übersetzungsgutachten
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Angebote, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Lebenslauf und Werkverzeichnis der/des Übersetzenden, 20 Seiten Übersetzungsproben, Originaltext, Kopie des Lizenz- und des Übersetzungsvertrags

- K** Einreichung durch den ausländischen Verlag
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Startstipendium für Literatur

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay) von jungen AutorInnen, die bereits in Literaturzeitschriften publiziert haben bzw. über eine eigenständige Publikation verfügen
- D** Jährlich 15 Stipendien zu je € 6.600
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr möglich (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Literatur

DramatikerInnenstipendium

- Z** Förderung von DramatikerInnen
- D** Jährlich 10 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; bei Aufführung des Werks an einer österreichischen Bühne Tantienausfallshaftung von maximal € 2.200 (bei Aufführung an mittleren und großen Bühnen) bzw. von maximal € 1.100 (bei Kleinbühnen)
- T** 31. März
- S** Literatur

Staatsstipendium

- Z** Förderung der Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay)
- D** Jährlich 20 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Jänner
- S** Literatur

Projektstipendium

- Z** Förderung von AutorInnen, die bereits Publikationen in österreichischen oder ausländischen Verlagen aufzuweisen haben, für die Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay)
- D** Jährlich 20 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Publikationen in österreichischen bzw. ausländischen Verlagen
- T** 31. Jänner
- S** Literatur

Robert-Musil-Stipendium

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Großprojekten (Prosa, Lyrik, Essay)
- D** 3 Langzeitstipendien, je € 50.400 (monatlich € 1.400, 3 Jahre)
- V** Literaturbeirat
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Publikationen in österreichischen bzw. ausländischen Verlagen
- T** Alle 3 Jahre, nächste Ausschreibung Ende 2014
- S** Literatur

Arbeitsstipendium

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik, Essay)
- D** Ein- bis zweimal jährlich, jeweils maximal € 1.100
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzungsgutachten
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben und Originaltext
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Laufend

- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Arbeitsstipendium Illustration

- Z** Förderung von IllustratorInnen (Kinder- und Jugendliteratur)
- D** Einmal jährlich, jeweils maximal € 1.100
- V** Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, Layout eines Bilderbuchs (Typographie und skizzenhaft dargestellte Bilder), 2 ausgeführte (reingezeichnete) ganzseitige Illustrationen zu einem Buchtext (Vorlage möglichst als Farbkopie) und Text; bei textlosen Bilderbüchern oder Büchern, die noch keinen Text haben, kurze Inhaltsangabe
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Laufend
- S** Kinder- und Jugendliteratur

Reisestipendium

- Z** Zuschuss zu Reise- und Lebenshaltungskosten bei Auslandsaufenthalten von österreichischen AutorInnen und ÜbersetzerInnen bzw. bei Österreich-Aufenthalten von ausländischen ÜbersetzerInnen
- D** Maximal 3 Monate, monatlich maximal € 1.100
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzungsgutachten
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben und Originaltext, detaillierte Kalkulation
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich sowie an ausländische ÜbersetzerInnen
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Rom-Stipendium

- Z** Auslandsstipendium für Literatur, kostenloser Aufenthalt in der Atelierwohnung der Kunstsektion in Rom
- D** Monatlich € 1.100, maximal 3 Monate, Reisekostenersatz
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben, Rezensionen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Werkstipendium

- Z** Förderung der Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik, Essay)
- D** Mindestens 3 Monate, monatlich bis zu € 1.100
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben, Verlagsvertrag, Rezensionen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich, Publikationen in österreichischen bzw. ausländischen Verlagen
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Finanzierung von Arbeitsbehelfen

- Z** Finanzierung von Arbeitsbehelfen (PC, Notebook usw.) für AutorInnen und ÜbersetzerInnen
- D** Teilfinanzierung
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzungsgutachten
- E** Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben und Originaltext, detaillierte Kalkulation, Rezensionen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Mira-Lobe-Stipendium

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik), insbesondere des literarischen Nachwuchses, im Bereich Kinder- und Jugendliteratur
- D** Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Jänner
- S** Kinder- und Jugendliteratur

Buchprämie

- Z** Auszeichnung besonders gelungener belletristischer Neuerscheinungen österreichischer AutorInnen in einem österreichischen Verlag
- D** 15 Prämien zu je € 1.500
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Jährlich
- S** Literatur

AutorenInnenprämie

- Z** Auszeichnung besonders gelungener belletristischer Debüts österreichischer AutorInnen; Veröffentlichung in Buchform bzw. in Literaturzeitschriften
- D** 4 Prämien zu je € 3.700
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Jährlich
- S** Literatur

Übersetzungsprämie

- Z** Auszeichnung besonders gelungener Übersetzungen österreichischer belletristischer Literatur (vor allem Werke lebender AutorInnen) in eine Fremdsprache bzw. fremdsprachiger zeitgenössischer Literatur ins Deutsche durch österreichische ÜbersetzerInnen
- D** € 800, € 1.100, € 1.500, € 1.900, € 2.200

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

- V** Übersetzungsbeirat
- E** Publierte Übersetzung (maximal 5 Jahre alt), Originalausgabe, Stammdaten der/des Übersetzenden, Lebenslauf, Verzeichnis der bisherigen literarischen Übersetzungen
- K** Unabhängig von Wohnsitz und Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen (Übersetzung in eine Fremdsprache), österreichische Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich (Übersetzung ins Deutsche)
- T** 31. Juli
- S** Übersetzung

Großer Österreichischer Staatspreis

- Z** Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich Literatur
- D** € 30.000
- V** Österreichischer Kunstsenat
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur
- T** Jährlich
- S** Literatur

Österreichischer Staatspreis für Europäische Literatur

- Z** Auszeichnung eines literarischen Gesamtwerks europäischer AutorInnen, das international besondere Beachtung gefunden hat
- D** € 25.000
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Das Werk muss auch in Übersetzung vorliegen.
- T** Jährlich
- S** Literatur

Erich-Fried-Preis für Literatur und Sprache

- Z** Auszeichnung hervorragender Leistungen im Bereich der deutschsprachigen Literatur
- D** € 15.000
- V** Gestiftet von der Kunstsektion, vergeben von der Internationalen Erich-Fried-Gesellschaft für Literatur und

- Sprache; Einzelentscheidung einer/eines vom Präsidium der Gesellschaft gewählten Jurorin/Jurors
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Deutschsprachige AutorInnen
- T** Jährlich
- S** Literatur

Ernst-Jandl-Preis für Lyrik

- Z** Auszeichnung hervorragender Leistungen im Bereich der deutschsprachigen Lyrik
- D** € 15.000
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Deutschsprachige LyrikerInnen
- T** Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2013
- S** Literatur

Manès-Sperber-Preis für Literatur

- Z** Auszeichnung hervorragender Leistungen im Bereich des gesellschaftspolitischen Romans, der politisch-literarischen Essayistik oder der gesellschaftspolitisch bedeutsamen Kulturphilosophie
- D** € 8.000
- V** Jury; gestiftet von der Kunstsektion, vergeben in Kooperation mit der Manès-Sperber-Gesellschaft
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Das auszuzeichnende Werk muss entweder im Original deutschsprachig sein oder in repräsentativer Weise in deutscher Sprache vorliegen.
- T** Unregelmäßig, zumindest aber alle 5 Jahre
- S** Literatur

Österreichischer Staatspreis für Kulturpublizistik

- Z** Auszeichnung hervorragender Beiträge im Bereich Kulturpublizistik in Zeitungen und Zeitschriften, audiovisuellen Medien oder Einzelpublikationen
- D** € 8.000
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2012
- S** Literatur

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Österreichischer Staatspreis für Literaturkritik

Z Auszeichnung hervorragender Beiträge im Bereich Literaturkritik in Zeitungen und Zeitschriften, audiovisuellen Medien oder Einzelpublikationen

D € 8.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe 2013

S Literatur

Österreichischer Staatspreis für literarische Übersetzung

Z Auszeichnung hervorragender Übersetzung eines umfangreichen Einzelwerks oder eines Gesamtwerks

D 2 Preise zu je € 8.000

V Übersetzungsbeirat

E Keine Bewerbung möglich

K Prosa, Lyrik, Dramatik, Essays unter Ausklammerung von wissenschaftlicher Literatur, Sachbüchern oder Trivialliteratur; Übersetzung österreichischer belletristischer Literatur (vor allem Werke lebender AutorInnen) in eine Fremdsprache bzw. Übersetzung eines fremdsprachigen Werks der zeitgenössischen Literatur ins Deutsche; unabhängig von Wohnsitz und Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen (Übersetzung in eine Fremdsprache), österreichische Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich (Übersetzung ins Deutsche)

T Jährlich

S Übersetzung

Österreichischer Kunstpreis für Literatur

Z Auszeichnung eines belletristischen Gesamtwerks

D € 12.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Jährlich

S Literatur

Outstanding Artist Award für Literatur

Z Auszeichnung von AutorInnen der jüngeren oder mittleren Generation, die bereits wichtige belletristische Publikationen vorweisen können

D € 8.000

V Jury

E Keine Bewerbung möglich

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich

T Jährlich

S Literatur

Staatspreis Schönste Bücher Österreichs

Z Auszeichnung von Büchern besonderer gestalterischer und herstellerischer Qualität

D 3 Staatspreise zu je € 3.000

V Jury; Wettbewerb gemeinsam mit dem Hauptverband des Österreichischen Buchhandels

E Lt. Ausschreibung, durch Verlag, Druckerei oder GestalterIn

K Beurteilung der technischen, gestalterischen und konzeptionellen Qualität; zwischen 1. Dezember des Vorjahres und 30. November des laufenden Jahres in Buchform erschienene Publikationen; die Bücher müssen in Österreich verlegt worden und frei von Werbeinseraten sein

T Jährlich, lt. Ausschreibung

S Lt. Ausschreibung

Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis

Z Auszeichnung qualitätsvoller Kinder- und Jugendliteratur

D Insgesamt € 26.000 (4 belletristische Kinder- und Jugendbuchpreise zu je € 6.000, Preis der Jugendjury € 2.000), Aufnahme von bis zu 10 weiteren Büchern in die „Kollektion Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis“

V Jury, Jugendjury

E Lt. Ausschreibung

K Vergabe an UrheberInnen (AutorInnen, ÜbersetzerInnen, IllustratorInnen) in österreichischen Verlagen bzw. an österreichische UrheberInnen in ausländischen Verlagen; Kategorien Bilder-, Kinder-, Jugend-, Sachbuch

T Jährlich, lt. Ausschreibung

S Kinder- und Jugendliteratur

Abkürzungen

Z Ziel und Zweck

D Dotation/Förderungshöhe

V Vergabemodus

E Erforderliche Einreichungsunterlagen

K Kriterien und Bedingungen

T Termin

S Sparte

Österreichischer Kunstpreis für Kinder- und Jugendliteratur

- Z** Auszeichnung eines Gesamtwerks von AutorInnen, ÜbersetzerInnen oder IllustratorInnen
- D** € 12.000
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2012
- S** Kinder- und Jugendliteratur

Outstanding Artist Award für Kinder- und Jugendliteratur

- Z** Auszeichnung von AutorInnen, IllustratorInnen und ÜbersetzerInnen der jüngeren oder mittleren Generation, die bereits wichtige Publikationen vorweisen können
- D** € 8.000
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2012
- S** Kinder- und Jugendliteratur

Österreichischer Staatspreis für Kinderlyrik

- Z** Auszeichnung eines Gesamtwerks deutschsprachiger Kinderlyrik
- D** € 8.000
- V** Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Deutschsprachige LyrikerInnen
- T** Unregelmäßig
- S** Kinder- und Jugendliteratur

Abteilung V/6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Reise-, Aufenthalts- und Tourneekostenzuschuss

- Z** Austausch von ExpertInnen, KünstlerInnen, Ensembles oder kulturellen Aktivitäten im Rahmen bestehender Arbeitsprogramme
- D** Teilfinanzierung; in Einzelfällen Reise- und Aufenthaltskostenzuschüsse für Auslandsaufenthalte österreichischer ExpertInnen, KünstlerInnen,

Ensembles sowie für Österreich-Aufenthalte solcher Personen/Gruppen aus dem Ausland auch außerhalb bestehender Kulturabkommen

- V** Gegebenenfalls Beiratsgutachten
- E** Förderungsantrag, angeführte Beilagen bzw. Unterlagen nach Rücksprache
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; kontinuierliche Tätigkeit auf hohem Niveau
- T** Laufend
- S** Bildende Kunst, Architektur, Fotografie, Film, Video- und Medienkunst, darstellende Kunst, Musik, Tanz, Literatur

Artist-in-Residence

- Z** Förderung ausländischer KünstlerInnen und des interkulturellen Dialogs
- D** Monatlich € 700, maximal 3 Monate, Bereitstellung kostenloser Wohn- und Arbeitsräume in Wien
- V** Auswahl in Kooperation mit den Entsenderstaaten
- E** Formloses Bewerbungsschreiben mit künstlerischem Lebenslauf
- K** KünstlerInnen der jüngeren Generation (maximal 35 Jahre), abgeschlossene künstlerische Ausbildung
- T** Laufend
- S** Bildende Kunst, Design, Fotografie, Musik, Literatur

Abteilung V/7 Regionale Kulturinitiativen

Projekt- und Programmkostenzuschuss

- Z** Förderung von Programmen und Projekten regionaler österreichischer Kulturinitiativen
- D** Teilfinanzierung, möglichst Drittfinanzierung mit regionalen Gebietskörperschaften
- V** Kulturinitiativenbeirat
- E** Förderungsantrag sowie Programm-/Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, angegebene Beilagen

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

K Innovative, zeitbezogene, experimentelle Kulturformen, soziokulturelle Initiativen von überregionalem Interesse mit beispielgebendem, innovatorischem Charakter

T 4. Quartal des Vorjahres bzw. 1. Quartal des laufenden Jahres (Jahresprogramm), laufend (Projekt)

S Kulturinitiativen

Projektkostenzuschuss

Z Förderung von Einzelpersonen im Bereich innovative, zeitbezogene, experimentelle Kulturformen und von soziokulturellen Projekten

D Teilfinanzierung

V Kulturinitiativenbeirat

E Förderungsantrag sowie Programm-/Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, angegebene Beilagen

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Projekte von überregionalem Interesse mit beispielgebendem, innovatorischem Charakter

T Laufend

S Alle Sparten

Interdisziplinäre Kulturprojekte

Z Förderung von Einzelpersonen, Vereinen, Arbeitsgruppen von KünstlerInnen, KulturarbeiterInnen und WissenschaftlerInnen, die gemeinsam ein interdisziplinäres Thema bearbeiten

D Teilfinanzierung

V Beirat für Interdisziplinäre Kulturprojekte

E Förderungsantrag sowie Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, angegebene Beilagen

K Verbindung von Disziplinen der Kunst mit kunstfernen Disziplinen wie Natur- und Humanwissenschaften mit aktuellen Anliegen (wie

Klimawandel, Ethik, Soziologie, Biologie, Energie, Nachhaltigkeit, Landflucht, Alterspyramide, Zivilbürgertum, Gender-Fragen usw.) mit dem Ziel, einen positiven Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten

T 31. März, 30. September

S Interdisziplinäre Kulturprojekte

Jahrestätigkeit

Z Förderung der Jahrestätigkeit von regionalen österreichischen Kulturinitiativen

D Teilfinanzierung, möglichst Drittfinanzierung mit regionalen Gebietskörperschaften

V Kulturinitiativenbeirat

E Förderungsantrag sowie Programm-/Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, angegebene Beilagen

K Sicherung bzw. Schaffung der Infrastruktur von innovativen regionalen Kulturinitiativen

T 4. Quartal des Vorjahres bzw. 1. Quartal des laufenden Jahres

S Kulturinitiativen

Investitionskostenzuschuss für infrastrukturelle Maßnahmen

Z Investitionsförderung für regionale österreichische Kulturinitiativen

D Teilfinanzierung, möglichst Drittfinanzierung mit regionalen Gebietskörperschaften

V Kulturinitiativenbeirat

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen, 3 Angebote

K Anschaffung technischer Ausstattung im Veranstaltungsbereich und bewegliche Investitionsgüter, Auswahl der BestbieterInnen nach dem Bundesvergabegesetz

T Laufend

S Kulturinitiativen

Reisekostenzuschuss

Z Förderung von Reisekosten für Einzelpersonen

D Teilfinanzierung

Abkürzungen

Z Ziel und Zweck

D Dotation/Förderungshöhe

V Vergabemodus

E Erforderliche Einreichungsunterlagen

K Kriterien und Bedingungen

T Termin

S Sparte

- V** Gegebenenfalls Beiratsgutachten
- E** Förderungsantrag sowie Projektbeschreibung, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Trainee-StipendiatInnen, Teilnahme an Kulturseminaren und -projekten im Ausland (im Interessensbereich der Abteilung 7)
- T** Laufend
- S** Kulturmanagement

Trainee-Stipendium

- Z** Förderung von Führungskräften im Kunst- und Kulturbereich
- D** Maximal 12 Stipendien, monatlich € 1.500 oder € 1.850 (je nach Zielland), 3–6 Monate
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Verwertungsmöglichkeit des im Ausland erworbenen Könnens in Österreich, Naheverhältnis zu regionalen Kulturinitiativen, persönliche Qualifikation (Ausbildung und/oder langjährige Tätigkeit im Kulturbereich)
- T** Alle 2 Jahre
- S** Kulturmanagement

Dokumentation, Evaluation, Kulturforschung

- Z** Vergabe von Studienaufträgen zu kulturpolitischen Evaluationen im Rahmen der Kulturinitiativen

- D** Vertrag
- V** Kulturinitiativenbeirat
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Auftragsstudien im Bereich regionale Kulturentwicklung und -forschung
- T** Bei Bedarf
- S** Lt. Ausschreibung

Österreichischer Kunstpreis für aktuelle Jahresthemen

- Z** Auszeichnung langjähriger und nachhaltiger Kulturarbeit
- D** € 12.000
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Jährlich
- S** Lt. Ausschreibung

Outstanding Artist Award für aktuelle Jahresthemen

- Z** Auszeichnung nachhaltiger Kulturarbeit
- D** € 8.000
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Lt. Ausschreibung
- T** Jährlich
- S** Lt. Ausschreibung

Abkürzungen

- Z** Ziel und Zweck
- D** Dotation/Förderungshöhe
- V** Vergabemodus
- E** Erforderliche Einreichungunterlagen
- K** Kriterien und Bedingungen
- T** Termin
- S** Sparte

Kunstförderungsgesetz 1988

BGBL. Nr. 146/1988 idF BGBL. I Nr. 95/1997 und BGBL. I Nr. 132/2000

Aufgaben der Förderung

§ 1.(1) Im Bewusstsein der wertvollen Leistungen, die die Kunst erbringt, und in Anerkennung ihres Beitrags zur Verbesserung der Lebensqualität hat der Bund die Aufgabe, das künstlerische Schaffen in Österreich und seine Vermittlung zu fördern. Für diesen Zweck sind im jeweiligen Bundesfinanzgesetz die entsprechenden Mittel vorzusehen. Weiters ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die finanzielle und organisatorische Förderung des künstlerischen Schaffens durch Private und der sozialen Lage für Künstler anzustreben.

(2) Die Förderung hat insbesondere die zeitgenössische Kunst, ihre geistigen Wandlungen und ihre Vielfalt im Geiste von Freiheit und Toleranz zu berücksichtigen. Sie hat danach zu trachten, die Kunst allen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen und die materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung des künstlerischen Lebens in Österreich zu verbessern.

Gegenstand der Förderung

§ 2.(1) Im Sinne des § 1 sind insbesondere zu fördern:

1. Das künstlerische Schaffen der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik, der bildenden Künste, der Fotografie, des Films und der Videokunst sowie neuer experimenteller oder die Grenzen der genannten Kunstsparten überschreitender Kunstformen;
2. die Veröffentlichung, Präsentation und Dokumentation von Werken;
3. die Erhaltung von Werkstücken und Dokumenten;
4. Einrichtungen, die diesen Zielen dienen.

(2) Es dürfen nur Leistungen und Vorhaben einer natürlichen oder vom Bund verschiedenen juristischen Person gefördert werden, die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken, innovatorischen Charakter haben oder im Rahmen eines einheitlichen Förderungsprogramms gefördert werden.

(3) In die Förderung nach diesem Bundesgesetz sind Bereiche des Kunstlebens nicht einzubeziehen, deren Förderung durch den Bund sondergesetzlich geregelt ist.

(4) Ein der Bedeutung der zeitgenössischen Kunst angemessener Anteil der Förderungsmittel ist für diesen Bereich des künstlerischen Schaffens und seine Veröffentlichung oder Präsentation zu verwenden.

Arten der Förderung

§ 3.(1) Arten der Förderung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte),
2. der Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst),
3. zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen,
4. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse,
5. die Vergabe von Stipendien (insbesondere von Studienaufenthalten im Ausland),
6. die Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst,
7. die Vergabe von Staats-, Würdigungs- und Förderungspreisen sowie Prämien und Preise für hervorragende künstlerische Leistungen und
8. sonstige Geld- und Sachzuwendungen.

(2) Sofern Einrichtungen der Bundesschulen gegen jederzeitigen Widerruf für künstlerische Zwecke überlassen werden, darf diese Überlassung unentgeltlich erfolgen.

(3) Stipendien im Sinne des Abs. 1 Z 5 und Preise im Sinne des Abs. 1 Z 7 sind von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt auch für im Grunde und der Höhe nach vergleichbare Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden.

(4) Der Bund kann den Ankauf von Kunstwerken durch Landes- und Gemeindegalerien durch Zuschüsse fördern, wenn dies im gesamtösterreichischen Kunstinteresse gelegen ist. § 5 Abs. 1 und 2 ist anzuwenden.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

§ 4.(1) Voraussetzung für die Gewährung der in § 3 Z 1,3,4,5 und 8 genannten Förderungen ist die Einbringung eines Ansuchens beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.

(2) Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn das Vorhaben (Projekt) ohne sie nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden kann und bei Gewährung der Förderung finanziell gesichert ist. Nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat der Förderungswerber eine finanzielle oder sachliche Eigenleistung zu erbringen. Ist dem Förderungswerber eine Eigenleistung wirtschaftlich nicht zumutbar, kann davon abgesehen werden.

(3) Das Förderungsansuchen hat Angaben darüber zu enthalten, ob der Förderungswerber für dasselbe Vorhaben bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger um Gewährung von Förderungsmitteln angesucht hat oder ansuchen will. Gegebenenfalls sind die gewährten oder in Aussicht gestellten Mittel bei der Bemessung der Höhe der Förderung aus Bundesmitteln zu berücksichtigen. Werden durch eine beabsichtigte Förderungsmaßnahme Interessen (Aufgaben) anderer Gebietskörperschaften berührt, ist eine angemessene Beteiligung dieser Gebietskörperschaften an der Durchführung der Förderungsmaßnahmen unter weitestmöglicher Koordinierung des beiderseitigen Mitteleinsatzes anzustreben. Weiters ist nach Möglichkeit eine Kostenbeteiligung privater Förderer anzustreben und der Förderungswerber diesbezüglich zu beraten und zu unterstützen.

(4) Dieses Bundesgesetz räumt keinen individuellen Anspruch auf die Gewährung einer Förderung ein.

Bedingungen für die Förderung

§ 5.(1) Vor Gewährung einer Förderung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 und 8 ist mit dem Förderungswerber ein Vertrag abzuschließen, der alle Auflagen und Bedingungen enthält, die den wirtschaftlichen Einsatz der Bundesmittel sicherstellen. Auflagen und Bedingungen haben der Eigenart des Vorhabens zu entsprechen und sollen eine möglichst rasche und einfache Vergabe der Mittel ermöglichen. Musterverträge sind den Förderungsrichtlinien anzuschließen.

(2) Im Vertrag kann der Förderungswerber verpflichtet werden, den Organen des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Verwendung der Förderungsmittel innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Vom Erfordernis des Berichts über die Verwendung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn dies im Hinblick auf die Höhe der Förderung oder die Art des Vorhabens geboten ist. Die näheren Regelungen sind in den Förderungsrichtlinien zu treffen.

(3) Eine Förderung durch ein Gelddarlehen darf ganz oder teilweise in eine Geldzuwendung umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg des Vorhabens

wegen nachfolgend ohne Verschulden des Förderungsempfängers eintretender Ereignisse nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann.

§ 6. Für den Fall, dass der Vertrag aus Gründen, für die der Förderungswerber verantwortlich ist, von diesem in wesentlichen Punkten nicht eingehalten wird, ist in diesem gemäß § 5 abzuschließenden Vertrag zu vereinbaren, dass Geldzuwendungen und Zuschüsse nach § 3 Abs. 1 Z 1,4,5 und 8 zurückzuerstatten oder noch nicht zurückgezahlte Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig zu stellen und vom Tage der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen sind.

Mittelbare Förderung

§ 7.(1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ist ermächtigt, mit sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern mit Ausnahme der Gebietskörperschaften Verträge des Inhalts abzuschließen, dass Förderungen aus Bundesmitteln durch diese Rechtsträger im Namen und für Rechnung des Bundes nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes verteilt werden können, wenn die Besonderheiten bestimmter Förderungen eine Mitwirkung solcher bevollmächtigter Rechtsträger geboten erscheinen lassen und durch diese Mitwirkung die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Bundesmittel verbessert wird. Nach Möglichkeit sind mit der Durchführung der mittelbaren Förderung Rechtsträger zu beauftragen, die sich an den Kosten des Vorhabens beteiligen.

(2) Verträge gemäß Abs. 1 sind im jährlichen Kunstbericht darzustellen und zu begründen.

Förderungsrichtlinien

§ 8. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat die näheren Vorkehrungen, die bei der Gewährung von Förderungen nach diesem Bundesgesetz zu treffen sind, nach Vorberatung mit den Beiräten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Richtlinien festzulegen.

Beiräte

§ 9. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport kann zur Vorbereitung und Vorberatung von Förderungsangelegenheiten einzelner Kunstsparten Beiräte oder Jurys einsetzen, in die Fachleute der jeweiligen Sparte zu berufen sind.

Kunstbericht

§ 10. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung vorzulegen.

Freiheit von Stempelgebühren

§ 11. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.

Vollziehung

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des § 8 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 3 Abs. 3, des § 11 und des § 13 der Bundesminister für Finanzen,
3. im übrigen der Bundeskanzler.

§ 13. § 3 Abs. 3 ist auf Zeiträume ab dem 1. Jänner 1991 anzuwenden.

Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981

BGBl. Nr. 573/1981 idF BGBl. Nr. 740/1988, BGBl. Nr. 765/1992, BGBl. I Nr. 159/1999, BGBl. I Nr. 26/2000, BGBl. I Nr. 132/2000, BGBl. I Nr. 98/2001 und BGBl. I Nr. 34/2005

§ 1.(1) Nach diesem Gesetz sind folgende Abgaben zu entrichten:

1. vom Rundfunkteilnehmer zu jeder gemäß § 3 Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999, für Radio-Empfangseinrichtungen zu entrichtenden Gebühr monatlich ein Beitrag von 0,48 Euro (Kunstförderungsbeitrag);
2. vom gewerblichen Betreiber einer Kabelrundfunkanlage für jeden Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen monatlich einen Beitrag von 0,25 Euro;
3. von demjenigen, der als Erster im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind (Satellitenreceiver, -decoder), in den Verkehr bringt, eine einmalige Abgabe von 8,72 Euro je Gerät. Ausgenommen sind jene Geräte (Decoder), die ausschließlich zum Empfang von Weitersendungen von Rundfunkprogrammen geeignet sind.

(2) Die Einhebung und zwangsweise Einbringung sowie die Befreiung von dieser Abgabe gemäß Abs. 1 Z 1 obliegt dem mit der Einbringung der Rundfunkgebühren betrauten Rechtsträger nach denselben Vorschriften, die für die Rundfunkgebühren gelten; dieser ist berechtigt, 4 % des Gesamtbetrages der eingehobenen Kunstförderungsbeiträge als Vergütung für die Einhebung einzubehalten. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer enthalten.

(3) 85 vH des Erträgnisses aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 sind vom Bundeskanzler, das restliche Erträgnis ist vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden.

§ 2.(1) Zur Beratung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verwendung des Kunstförderungsbeitrages gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 ist ein Beirat einzurichten, der aus einem vom Bundeskanzler bestellten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und aus 20 Mitgliedern sowie der gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirats sind vom Bundeskanzler jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen:

1. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) auf Vorschlag der Länder;
2. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der repräsentativen Vereinigungen der Städte und Gemeinden;
3. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche AB und HB in Österreich;
4. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe;
5. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
6. ein Mitglied (Ersatzmitglied) als Vertreter des Bundeskanzleramts;
7. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) als Vertreter der Bereiche der Künste. Bei der Bestellung dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) ist insbesondere auf Vorschläge von repräsentativen Einrichtungen bzw. Organisationen aus dem Bereich der Künste Bedacht zu nehmen. Der Bundeskanzler hat durch Verordnung zu bestimmen,

welche Einrichtungen bzw. Organisationen im Hinblick auf ihre Aufgaben, Zielsetzungen und Mitglieder für die Bereiche der Künste als repräsentativ anzusehen sind; 8. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

(3) Der Bundeskanzler hat den gemäß Abs. 1 und 2 eingerichteten Beirat nach Maßgabe der Erfordernisse, jedoch mindestens jährlich einmal, einzuberufen. Zur Beschlussfähigkeit des Beirats ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) notwendig. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.

§ 3.(1) Die Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 sind Bundesabgaben, deren Einhebung dem Künstler-Sozialversicherungsfonds obliegt. Dabei hat der Fonds das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Berufungsbehörde gegen Bescheide des Fonds und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist der Bundeskanzler. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Durchführung des Inkassos kann sich der Fonds der Leistungen Dritter bedienen. Zur Eintreibung der Abgaben ist dem Fonds die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53)

(2) Die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 ist auf Grund der Anzahl der Empfangsberechtigten zum Stichtag 1. März für das zweite und dritte Quartal eines Kalenderjahres und zum Stichtag 1. September für das vierte Quartal und das erste Quartal des darauf folgenden Kalenderjahres zu bemessen. Die Betreiber der Kabelrundfunkanlage haben zu diesem Zweck mit Stichtag 1. März bis zum 15. März und mit Stichtag 1. September bis zum 15. September dem Fonds die Anzahl der Empfangsberechtigten mitzuteilen. Sind diese Mitteilungen schlüssig, kann der Künstler-Sozialversicherungsfonds mit Mandatsbescheid gemäß § 57 AVG die Abgabe bemessen.

(3) Die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 ist entsprechend der Anzahl der in einem Quartal eines Kalenderjahres in Verkehr gebrachten Geräte im Nachhinein zu bemessen. Die Abgabepflichtigen haben innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals dem Künstler-Sozialversicherungsfonds die Anzahl der in den Verkehr gebrachten Geräte mitzuteilen. Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung.

(4) Die Abgabepflichtigen haben innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die vorgeschriebenen Abgaben an den Fonds zu leisten. Dies gilt auch, wenn die Verschreibung durch Mandatsbescheid erfolgt ist und kein Rechtsmittel dagegen erhoben wurde. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so ist ein Säumniszuschlag von 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag zu entrichten. Hinsichtlich der Verjährung der Abgaben ist § 238 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, anzuwenden. Wer Geräte gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als Erster in den Verkehr bringt, haftet für die Abgabe wie ein Bürge und Zahler.

(5) Abgabepflichtigen, die den Mitteilungspflichten gemäß Abs. 2 und 3 nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Fonds einen Zuschlag bis zu 10 % der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

(6) Von den Abgaben gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind die Unternehmen in jenen Kalenderjahren befreit, in denen die nach diesen Bestimmungen insgesamt zu leistende Abgabe den Betrag von 872 Euro nicht übersteigt.

(7) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4. Das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950, BGBl. Nr. 131, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 301, tritt außer Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 1 Abs. 4 der Bundeskanzler und der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, jeweils in dem dort bezeichneten Umfang;
2. hinsichtlich des § 2 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
3. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie hinsichtlich des § 3 der Bundeskanzler;
4. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 159/1999);
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

§ 6.(1) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 765/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2000 tritt mit 1. Juni 2000 in Kraft.

(3) §§ 1 und 3 sowie § 5 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 132/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(4) § 1 Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 3 sowie § 3 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(5) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2005 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 11. Jänner 1983, BGBl. Nr. 53, über repräsentative Einrichtungen im Sinne des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Z 7 des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 573, wird verordnet:

Folgende Einrichtungen bzw. Organisationen sind im Hinblick auf ihre Aufgaben, Zielsetzungen und Mitglieder für die Bereiche der Künste als repräsentativ im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 7 des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 anzusehen:

1. Bundeskonferenz der bildenden Künstler Österreichs;
2. Interessengemeinschaft österreichischer Autorinnen Autoren;
3. Österreichischer Komponistenbund;
4. Österreichischer Kunstsenat;
5. Verband der Filmregisseure Österreichs.

Filmförderungsgesetz 1980

BGBl. Nr. 557/1980 idF BGBl. Nr. 517/1987, BGBl. Nr. 187/1993, BGBl. Nr. 646/1994, BGBl. Nr. 34/1998 und BGBl. I Nr. 170/2004

Österreichisches Filminstitut

§ 1. Das Österreichische Filminstitut fördert als bundesweite Filmförderungseinrichtung das österreichische Filmwesen nach kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten, insbesondere die Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des österreichischen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland. Es ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Filminstitutes ist das Kalenderjahr.

Ziele, Förderungsgegenstand

§ 2.(1) Ziel der Filmförderung ist es,

- a) die Herstellung, die Verbreitung und Vermarktung österreichischer Filme zu unterstützen, die geeignet sind, sowohl entsprechende Publikumsakzeptanz als auch internationale Anerkennung zu erreichen und dadurch die Wirtschaftlichkeit, die Qualität, die Eigenständigkeit und die kulturelle Identität des österreichischen Filmschaffens zu steigern,
- b) die kulturellen, gesamtwirtschaftlichen und internationalen Belange des österreichischen Filmschaffens zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Nachwuchsförderung sowie durch Erstellung eines jährlichen Filmwirtschaftsberichts,
- c) die internationale Orientierung des österreichischen Filmschaffens und damit die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des österreichischen Films im Inland und seine wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland zu verbessern, insbesondere durch die Förderung der Präsentation des österreichischen Films im In- und Ausland,
- d) österreichisch-ausländische Koproduktionen zu unterstützen,
- e) die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern zur Stärkung des österreichischen Kinofilms zu unterstützen,
- f) auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder (Regionalförderungen) hinzuwirken.

(2) Aufgabe des Filminstitutes ist es, durch geeignete Maßnahmen die in Abs. 1 genannten Ziele nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, insbesondere durch die Gewährung von finanziellen Förderungen oder fachlich-organisatorischer Hilfestellungen im Rahmen der Tätigkeit als Kompetenzzentrum zu verwirklichen. Zu diesem Zweck fördert das Filminstitut insbesondere die Herstellung von Filmen einerseits nach dem Projektprinzip und andererseits nach dem Erfolgsprinzip (Referenzfilmförderung). Darüber hinaus kann das Filminstitut auch an filmfördernden Maßnahmen Dritter mitwirken, sofern dafür keine Geldmittel des Filminstitutes verwendet werden. Dies gilt auch für Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens, die sich aus der Mitgliedschaft Österreichs in internationalen und supranationalen Organisationen ergeben. Aufgabe des Filminstitutes ist es weiters, die Bundesregierung und andere öffentliche Stellen in zentralen Fragen der Belange des österreichischen Films zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung sämtlicher filmwirtschaftlicher Interessen und die Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.

(3) Für die Herstellungsförderung nach dem Projektprinzip sind Vorhaben auszuwählen, die einen künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen oder den Zielsetzungen der Nachwuchsförderung entsprechen. Durch die Nachwuchsförderung soll der Einstieg in das professionelle Filmschaffen erleichtert werden.

(4) Voraussetzung für die Herstellungsförderung im Wege der Referenzfilmförderung ist, dass der Hersteller eines Kinofilms einen künstlerisch oder wirtschaftlich erfolgreichen Referenzfilm vorweisen kann.

a) Als künstlerisch erfolgreich gilt ein Film, der von einem in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden international bedeutsamen Filmfestival (Festivalliste) zur Teilnahme ausgewählt oder ausgezeichnet wurde.

b) Als wirtschaftlich erfolgreich gilt ein Film, der die in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden Besucherzahlen in österreichischen Kinos erreicht hat.

c) Bei Kinder-, Dokumentar- und Nachwuchsfilmern gelten erleichterte Förderungsvoraussetzungen, insbesondere eine Herabsetzung der Besucherschwellen, die in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festgelegt sind. Ein Nachwuchsfilm ist der erste und zweite Film, bei dem der Regisseur die Regieverantwortung für einen Kinofilm trägt.

d) Bei Dokumentar- und Kinderfilmen kann auf begründetes Ersuchen des Herstellers für die Feststellung des Zuschauererfolges eine Besucherzahl herangezogen werden, die über einen längeren Zeitraum nach Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland ermittelt wird. Die Dauer dieses verlängerten Beobachtungszeitraums ist in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen.

e) Bei Dokumentar- und Kinderfilmen werden die Besucher von nichtgewerblichen Abspielstätten nach Maßgabe der in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden Bestimmungen berücksichtigt.

f) Bei der Erstellung der Liste der international bedeutsamen Filmfestivals ist der Festivalpraxis bei Kinder- und Dokumentarfilmen ausreichend Rechnung zu tragen.

(5) Gegenstand der Förderung sind insbesondere:

a) die Stoffentwicklung;

b) die Projektentwicklung (einschließlich der Erstellung des projektbezogenen Marketingkonzepts);

c) in Eigenverantwortung von österreichischen Filmherstellern produzierte österreichische Filme und internationale Koproduktionen mit österreichischer Beteiligung;

d) die Vermarktung österreichischer und diesen gleichgestellter Filme;

e) die berufliche Weiterbildung von im Filmwesen künstlerisch, technisch oder kaufmännisch tätigen Personen.

(6) Das Filminstitut hat seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfüllen.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Filminstitut hat die Gewährung von Förderungen von Auflagen und fachlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Österreichischer Filmrat

§ 2a (1) Unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers oder des von ihm bestimmten Vertreters wird der Österreichische Filmrat eingerichtet.

(2) Der österreichische Filmrat hat insbesondere die Aufgabe, die Bundesregierung über grundsätzliche Fragen der Filmpolitik und des öffentlichen Förderungswesens des österreichischen Films zu beraten und entsprechende Empfehlungen an die Bundesregierung abzugeben. Darüber hinaus soll der Österreichische Filmrat allen beteiligten Interessensvertretern als Koordinierungsgremium dienen.

(3) Dem Österreichischen Filmrat gehören an:

a) der Bundeskanzler,

b) der Vizekanzler,

c) zwei Vertreter des Dachverbandes der Filmschaffenden,

d) ein Vertreter des Verbandes der Filmregisseure Österreichs,

e) zwei Vertreter des Verbandes Österreichischer Filmproduzenten,

- f) je ein Vertreter der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe und der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie,
- g) je ein Vertreter des Österreichischen Rundfunks und des Verbandes Österreichischer Privatsender,
- h) der Direktor des Österreichischen Filminstitutes, der Verantwortliche für den im Österreichischen Filminstitut angesiedelten MEDIA Desk sowie der Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,
- i) der Geschäftsführer der Austrian Film Commission,
- j) zwei Vertreter der Länder,
- k) drei weitere vom Bundeskanzler zu benennende Experten aus dem Bereich des Filmwesens.

(4) Die Mitglieder des Österreichischen Filmrates nach Abs. 3 lit.c bis k werden vom Bundeskanzler für die Dauer von drei Jahren bestellt. Hinsichtlich der Mitglieder nach Abs. 3 lit.c bis g und j sind die entsprechenden Stellen zur Benennung von Vertretern aufzufordern. Wiederbestellungen sind zulässig.

(5) Die Sitzungen des Österreichischen Filmrates sind vom Direktor des Österreichischen Filminstitutes zumindest einmal jährlich schriftlich einzuberufen.

(6) Der Österreichische Filmrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Mit der Geschäftsführung ist das Österreichische Filminstitut betraut. Beschlüsse des Österreichischen Filmrates werden bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) Die Tätigkeit im Österreichischen Filmrat ist ehrenamtlich.

(8) Die Funktionsperiode der Mitglieder gemäß Abs. 3 lit.c bis k endet

- a) durch Zeitablauf,
- b) durch Tod,
- c) durch Abberufung,
- d) durch Verzicht auf die Funktion.

(9) In den Fällen des Abs. 8 lit.b bis d hat der Bundeskanzler für die restliche Dauer der Funktionsperiode unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 4 ein neues Mitglied zu bestellen.

Mittel des Filminstitutes, Jahresvoranschlag

§ 3.(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt das Filminstitut über folgende Mittel:

- a) Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes;
- b) Rückflüsse aus den gewährten Förderungsdarlehen und bedingt rückzahlbaren Zuschüssen;
- c) sonstige Rückzahlungen, Zuwendungen und sonstige Erträge.

(2) Im Jahresvoranschlag sind Förderungsmittel für die Förderung von Nachwuchsfilmen angemessen vorzusehen.

Organe des Filminstitutes

§ 4. Die Organe des Filminstitutes sind der Aufsichtsrat (§ 5), die Projektkommission (§ 6) und der Direktor (§ 7).

Aufsichtsrat

§ 5.(1) Der Aufsichtsrat besteht aus

- a) je einem Vertreter des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Finanzprokurator,

- b) je einem Vertreter der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe und der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie,
- c) fünf fachkundigen Vertretern des österreichischen Filmwesens, die über eine maßgebliche Praxiserfahrung verfügen und aus den Bereichen Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung kommen.

(2) Die in Abs. 1 lit.a genannten Mitglieder sind vom Bundeskanzler bzw. von den zuständigen Bundesministern zu entsenden. Die in Abs. 1 lit.b und c bezeichneten Vertreter sind vom Bundeskanzler zu ernennen; und zwar die in Abs. 1 lit.b angeführten Vertreter auf Vorschlag der in diesen Bestimmungen genannten Rechtsträger. Vor der Ernennung der Vertreter gemäß Abs. 1 lit.c haben die allgemein anerkannten Interessensgemeinschaften des Filmwesens jeweils drei fachkundige Vertreter namhaft zu machen, wobei Dachorganisationen ihre Einzelverbände vertreten. Der Bundeskanzler hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode oder unverzüglich nach Ausscheiden eines Mitglieds gemäß Abs. 4 zur Ausübung des Entsenderechtes, des Vorschlagsrechtes oder zur Namhaftmachung aufzufordern. Wird binnen zwei Monaten nach Aufforderung durch den Bundeskanzler das Entsenderecht oder das Vorschlagsrecht nicht ausgeübt oder werden keine fachkundigen Vertreter namhaft gemacht, so verringert sich auf die Dauer der Nichtausübung die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates um die Anzahl der nicht entsandten, nicht zur Ernennung vorgeschlagenen Mitglieder oder der nicht namhaft gemachten fachkundigen Vertreter.

(3) Das vom Bundeskanzler entsendete Mitglied ist Vorsitzender des Aufsichtsrates, eines der vom Bundesminister für Finanzen entsendeten Mitglieder für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden dessen erster Stellvertreter, das vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entsendete Mitglied dessen zweiter Stellvertreter. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter haben insbesondere die Rechte und Pflichten des Filminstitutes als Arbeitgeber gegenüber dem Direktor wahrzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt; Wiederbestellungen sind zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds im Sinne des Abs. 2 ist das neue Mitglied für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu bestellen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist vorzeitig von seiner Funktion zu entheben, wenn

- a) ein Mitglied gemäß Abs. 1 lit.b und c dies beantragt,
- b) das Mitglied wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist,
- c) das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht oder
- d) jene Stelle, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt wurde, die Enthebung beantragt.

Die Enthebung der Mitglieder gemäß Abs. 1 lit.a erfolgt durch den jeweils nach Abs. 2 zuständigen Bundeskanzler oder Bundesminister. Die übrigen Mitglieder werden vom Bundeskanzler enthoben, wobei im Falle von Mitgliedern gemäß Abs. 1 lit.b und c vor der Enthebung die vorschlagende oder die namhaftmachende Stelle zu hören ist.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind vom Vorsitzenden schriftlich, mittels Telekopie oder auf andere, einen Empfangsnachweis sicherstellende, technische Art mindestens halbjährlich, ferner über Antrag des Direktors oder eines in Abs. 1 lit.a genannten Mitglieds oder über Antrag von fünf in Abs. 1 lit.b und c genannten Mitgliedern, unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich einzu-berufen. Zwischen der Einberufung der Sitzung und dem Tag der Sitzung muss, außer bei Gefahr in Verzug, ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. In begründeten Ausnahmefällen sind Rundlaufbeschlüsse zulässig. Näheres ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter – anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben und Stimmenthaltung unzulässig ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz Führenden den Ausschlag. Gegen die Mehrheit der in Abs. 1 lit.a genannten Mitglieder sind Beschlussfassungen gemäß Abs. 8 lit.a,b,c,f und g sowie gemäß § 6 Abs. 7 unzulässig.

(7) Die Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds ruht bei Beratungen und Beschlussfassungen über Tagesordnungspunkte,

- a) die im Zusammenhang mit der Förderung eines Vorhabens stehen, für die das Mitglied selbst oder eine juristische Person, deren Organ oder Mitarbeiter das Mitglied ist, als Förderungswerber auftritt oder
- b) bei denen wirtschaftliche Interessen des Mitglieds berührt werden.

(8) Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Festlegung der Geschäftsordnung für die Organe des Filminstitutes,
- b) die Festlegung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen,
- c) die Genehmigung des Jahresvoranschlags, insbesondere der budgetären Gewichtung der einzelnen Förderungsbereiche, einschließlich des Stellenplans und des Rechnungsabschlusses,
- d) die Genehmigung der Gewährung von Förderungen, deren Förderungssumme bei Förderungen nach dem Projektprinzip im Einzelfall 10 vH, bei Kumulation von Förderungen nach dem Erfolgsprinzip und dem Projektprinzip im Einzelfall 15 vH der im jeweiligen Jahresvoranschlag ausgewiesenen Förderungsmittel übersteigt,
- e) die Genehmigung des Widerrufs einer bereits gewährten Förderung,
- f) die Genehmigung des Abschlusses von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Filminstitutes zur Folge haben, sowie die Genehmigung einer unbefristeten Vollmacht, für das Filminstitut zu handeln,
- g) die Genehmigung des Verzichts auf Forderungen,
- h) die Genehmigung von Angelegenheiten des Filminstitutspersonals betreffende Rechtshandlungen, soweit sich der Aufsichtsrat diese vorbehalten hat,
- i) die Erstellung von Vorschlägen zur Bestellung des Direktors,
- j) die laufende Überwachung und Überprüfung der Tätigkeit des Direktors und der Projektkommission,
- k) die Beschlussfassung über den vom Direktor jährlich gemäß § 7 Abs. 4 lit.h vorzulegenden Tätigkeitsbericht und
- l) die jährliche Evaluierung der Förderungsziele anhand des Berichts gemäß § 7 Abs. 4 lit.i zum künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolg der geförderten Filme,
- m) die Genehmigung der Beiziehung von sachkundigen Dritten durch den Direktor zur Vorbereitung und Erfüllung seiner Aufgaben.

(9) In den Fällen des § 5 Abs. 8 lit.d und e hat der Aufsichtsrat dem Förderungswerber eine schriftliche Begründung für die Gewährung bzw. den Widerruf der Gewährung zu geben, die auch im Tätigkeitsbericht aufzunehmen ist.

(10) Über die Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem von ihm zu bestellenden Schriftführer zu unterfertigen ist.

(11) Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende entscheidet über die zusätzliche Teilnahme filminstitutsfremder Personen (Sachverständige, Auskunftspersonen und dergleichen).

(12) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates gemäß Abs. 1 lit.b und c steht für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld zu. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegt und bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.

(13) Zur Erfüllung der Obliegenheiten kann sich der Aufsichtsrat externer Fachleute bedienen. Bei der Genehmigung des Rechnungsabschlusses und bei der Evaluierung gemäß Abs. 8 lit.l hat der Aufsichtsrat zur Beratung externe Fachleute heranzuziehen.

Projektkommission, Auswahl der zu fördernden Vorhaben

§ 6.(1) Die Projektkommission besteht aus dem Direktor und vier sachkundigen Mitgliedern. Die sachkundigen Mitglieder sollen über eine maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung verfügen. Für die sachkundigen Mitglieder sind mindestens vier Ersatzmitglieder zu bestellen, die im Verhinderungsfall oder bei Befangenheit die Mitglieder vertreten. Sowohl bei den fachkundigen Mitgliedern als auch bei den Ersatzmitgliedern sollen jedenfalls die Bereiche Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung vertreten sein. Die Bestellung der fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) erfolgt durch den Bundeskanzler auf Vorschlag des Direktors für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren. Für eine angemessene Vertretung der Frauen ist Sorge zu tragen. Nach Ablauf des Bestellungszeitraums bleiben jedoch die fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds, längstens jedoch drei Monate, in der Funktion. Ein fachkundiges Mitglied darf unmittelbar nach Ablauf seiner Funktionsperiode zum Ersatzmitglied, nicht jedoch erneut zum Mitglied bestellt werden. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Der stimmberechtigte Direktor führt den Vorsitz.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Projektkommission dürfen nicht gleichzeitig dem Aufsichtsrat oder einer sonstigen mit Angelegenheiten der Filmförderung befassten Einrichtung einer Gebietskörperschaft angehören. Auf die Mitglieder der Projektkommission findet § 5 Abs. 7 mit der Maßgabe Anwendung, dass im Falle des Ruhens der Funktion ein Ersatzmitglied an die Stelle des Mitglieds tritt. Die fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind bei Vorliegen einer der Gründe gemäß § 5 Abs. 4 lit.a bis d vom Bundeskanzler von ihrer Funktion vorzeitig zu entheben. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der Projektkommission ist ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) gemäß Abs. 1 für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu bestellen.

(3) Der Projektkommission obliegt es unter den eingereichten Vorhaben, die diesem Bundesgesetz und den Förderungsrichtlinien (§ 14) entsprechen, diejenigen Vorhaben auszuwählen, die nach dem Projektprinzip förderungswürdig sind. Die Projektkommission hat im Zuge der Entscheidungsfindung die Ansuchen der Förderungswerber zu erörtern und den Förderungswerber zu hören, soweit dies zur Erörterung seines Ansuchens erforderlich ist. Die Projektkommission hat ihre Entscheidungen schriftlich zu begründen.

(4) Die Sitzungen der Projektkommission sind vom Direktor einzuberufen. § 5 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(5) Die Projektkommission ist bei Anwesenheit dreier Mitglieder einschließlich des Direktors beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben ist. Stimmenthaltung ist unzulässig. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme des Direktors den Ausschlag. In begründeten Ausnahmefällen sind Rundlaufbeschlüsse zulässig. Näheres ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

(6) Die Projektkommission hat innerhalb von drei Monaten nach ordnungsgemäßer Antragstellung durch den Förderungswerber beim Filminstitut über Förderungsanträge zu entscheiden. Der Förderungswerber ist von der Förderungsentscheidung und von der Begründung der Projektkommission vom Direktor unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen nach der Förderungsentscheidung schriftlich zu benachrichtigen.

(7) Den fachkundigen Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Projektkommission stehen für die Teilnahme an den Sitzungen Sitzungsgelder zu, deren Höhe entsprechend des mit der Sitzung verbundenen Aufwands vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegen ist.

Direktor

§ 7.(1) Der Direktor ist vom Bundeskanzler nach Anhörung des Aufsichtsrates für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gegeben. Wiederholte Bestellungen sind zulässig, wobei eine Wiederbestellung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen hat. Vor der Bestellung eines neuen Direktors ist jedenfalls eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

(2) Zum Direktor können nur österreichische Staatsbürger bestellt werden, die durch ihre Tätigkeit im Filmwesen ausreichend über jene einschlägigen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 4 sind.

(3) Der Direktor ist durch Dienstvertrag anzustellen.

(4) Der Direktor ist für alle Angelegenheiten des Filminstitutes zuständig, sofern im Filmförderungsgesetz nichts Besonderes geregelt ist. Er vertritt das Filminstitut – unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 3 zweiter Satz – gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen insbesondere auch folgende Aufgaben:

- a) die Prüfung und Vorbereitung der Ansuchen für die Behandlung durch die Projektkommission und die Vorlage aller Förderungsansuchen, die nach dem Projektprinzip gefördert werden sollen, an die Projektkommission;
- b) die Durchführung der Referenzfilmförderung;
- c) der Abschluss der Förderungsvereinbarungen mit den Förderungswerbern;
- d) die Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates;
- e) die Antragstellung an den Aufsichtsrat in den Angelegenheiten des § 5 Abs. 8 lit.a bis h;
- f) die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Projektkommission;
- g) die laufende Überwachung und Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen;
- h) die Vorlage des Tätigkeitsberichtes über die Förderungsentscheidungen des abgeschlossenen Geschäftsjahres bis längstens 31. März des folgenden Jahres an den Aufsichtsrat;
- i) die Vorlage eines jährlichen Berichts über den künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolg der geförderten Filme, insbesondere anhand von Besucherzahlen, relevanten Festivalerfolgen und Vermarktungsergebnissen, an den Aufsichtsrat zum Zweck der jährlichen Evaluierung der Förderungsziele;
- j) die Antragstellung an den Aufsichtsrat in allen Fragen der Förderungsrichtlinien;
- k) die Wahrnehmung der internationalen Beziehungen im Bereich des Filmwesens.

Der Direktor hat ordnungsgemäß eingebrachte Förderungsansuchen, die in die Zuständigkeit der Projektkommission fallen, so rechtzeitig dieser vorzulegen und

deren Sitzung einzuberufen, dass innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 6 entschieden werden kann. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 4 lit.c ist der Direktor an die Auswahl der Projektkommission der nach dem Projektprinzip zu fördernden Vorhaben gebunden. Ihm obliegt jedoch die Entscheidung über die Höhe der Förderungsmittel für die ausgewählten Vorhaben, die schriftlich zu begründen ist.

(5) Der Direktor hat die Geschäfte des Filminstitutes hauptberuflich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Bei Abschluss des Dienstvertrags hat sich der Bundeskanzler auszubedingen, dass der Direktor

- a) nicht gleichzeitig in der Filmwirtschaft ein Gewerbe betreibt und ein anderes Gewerbe nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates betreiben darf,
- b) in der Filmwirtschaft keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigt,
- c) an keinem Unternehmen als Gesellschafter beteiligt ist, das auf dem Gebiet der Filmwirtschaft tätig ist,
- d) keine sonstige Tätigkeit ausübt, die geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erwecken,
- e) einschlägige ehrenamtliche Tätigkeiten nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates ausübt.

(6) Bei längerfristiger Verhinderung des Direktors hat der Aufsichtsrat eines seiner im § 5 Abs. 1 lit.a genannten Mitglieder mit der vorübergehenden Geschäftsführung zu betrauen. In diesem Fall ruht dessen Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates.

Verschwiegenheitspflicht

§ 8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Projektkommission, der Direktor und die Dienstnehmer des Filminstitutes sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen, geheimzuhalten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion und nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Aufsicht

§ 9. Das Filminstitut wird bei seiner Tätigkeit und Gebarung vom Bundeskanzler beaufsichtigt. Die Aufsicht umfasst die Obsorge für die Gesetzmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung sowie die Kontrolle der Gebarung. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschlüsse der Organe des Filminstitutes aufzuheben, wenn sie bestehenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Die Organe des Filminstitutes sind in einem solchen Fall verpflichtet, den der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen. Dem Kunstbericht (§ 10 des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988) ist ein Bericht des Filminstitutes über die Förderungstätigkeit des entsprechenden Kalenderjahres anzuschließen.

Förderungen

§ 10.(1) Als finanzielle Förderung können vom Filminstitut zinsenbegünstigte Darlehen, bedingt rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

(2) Das Filminstitut hat sich auszubedingen, dass die Projektwerber nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die auf Grund ihrer technischen und personellen Ausstattung die Gewähr bieten, dass Filmprojekte qualitativ einwandfrei hergestellt werden können.

(3) Das Filminstitut hat in seinen Förderungsrichtlinien auch auf die Sicherung der Bezahlung der in Österreich in Anspruch genommenen Leistungen Bedacht zu nehmen. Es kann sich in besonderen Fällen vorbehalten, Teile der zuerkannten Förderungsmittel für die für die Herstellung des Filmprojekts notwendigen Dienstleistungen (Kopierwerks-, Tonstudio-, Atelierleistungen und gleichartige Dienstleistungen für Außendreharbeiten) direkt an die im Rahmen des Förderungsprojekts in Anspruch genommenen Unternehmen zu überweisen.

(4) Förderungen sind stets an den Nachweis der widmungsgemäßen und der die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung beachtenden Verwendung zu binden. Diese Verwendung ist vom Filminstitut laufend zu überprüfen. Hierbei hat sich das Filminstitut auszubedingen, dass die erforderlichen Auskünfte erteilt und die gewünschten Unterlagen vorgelegt werden.

(5) Im Rahmen der erfolgsabhängigen Filmförderung (Referenzfilmförderung) werden nicht rückzahlbare Zuschüsse (Referenzmittel) gewährt. Vom Förderungsempfänger an das Filminstitut zurückzuzahlende Förderungsmittel im Rahmen der Herstellungsförderung können in Referenzmittel umgewandelt werden.

Förderungsvoraussetzungen

§ 11.(1) Förderungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

a) Der Förderungswerber muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und einen Wohnsitz im Inland haben. Ist der Förderungswerber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, so muss sie ihren Sitz im Inland haben, oder, sofern sie ihren Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Inland haben und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens tragen. Ist der Förderungswerber oder der Mithersteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, so hat das Filminstitut vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für alle Verpflichtungen des Förderungswerbers persönlich mithaften.

b) Das Vorhaben muss ohne die Gewährung einer Förderung undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein.

c) Im Falle der Herstellungsförderung im Sinne des § 2 Abs. 5 lit.c hat der Förderungswerber an den vom Filminstitut anerkannten Herstellungskosten des Filmvorhabens einen Eigenanteil zu tragen, der durch keine vom Filminstitut oder einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts gewährte Förderung finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Förderungswerbers angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel des Förderungswerbers, dem Förderungswerber darlehensweise überlassene Mittel sowie sämtliche, aus Vorverkäufen und Rechtegarantien erzielten Erlöse und durch ausgewiesene Lizenzanteile mitfinanzierender Fernsehveranstalter erbracht werden, soweit die daraus erfließenden Mittel zur Herstellung des Vorhabens zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Vermarktung gewährleistet. Im Rahmen des Eigenanteils sind Eigenleistungen insbesondere Leistungen, die der Hersteller als kreativer Produzent, Herstellungsleiter, Regisseur, Person in einer Hauptrolle oder als Kameramann zur Herstellung des Films erbringt. Weitere anerkannte Eigenleistungen sowie die Bewertungsgrundsätze sind in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen. Bei einer internationalen Koproduktion ist der Eigenanteil von dem vom österreichischen Filmhersteller zu finanzierenden Herstellungskostenanteil zu berechnen.

d) Das zu fördernde Vorhaben muss einen österreichischen Film oder eine österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktion betreffen.

e) Der Förderungswerber muss sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten und den Anordnungen der Gleichbehandlungskommission nachzukommen.

f) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, dem Filminstitut die für die Beurteilung des Erreichens des Förderungszieles im Sinne dieses Gesetzes und für die Berichterlegung gemäß § 7 Abs. 4 lit.h erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen, insbesondere über die Zahl der Besucher, die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme, vorzulegen.

(2) Ein Film gilt als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn

a) ein in Abs. 1 lit.a genannter Förderungswerber den Film im eigenen Namen und für eigene Rechnung herstellt und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,

b) die bei der Herstellung des Films oder des österreichischen Anteils des Films künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern besteht,

c) eine Endfassung des Films in der deutschen Sprache hergestellt wird, abgesehen von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt und

d) der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht wird.

(3) Als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch eine österreichisch-ausländische internationale Koproduktion, wenn

a) einer der Partner der internationalen Koproduktion die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit.a erfüllt und das Vorhaben den Bestimmungen eines diesbezüglichen zwischenstaatlichen Filmabkommens entspricht. Liegt ein solches Abkommen nicht vor, hat die österreichische finanzielle, künstlerische und technische Beteiligung jeweils mindestens 30 vH zu betragen. Das Filminstitut kann in begründeten Ausnahmefällen eine geringere Beteiligung akzeptieren.

b) die Voraussetzungen des Abs. 2 lit.c erfüllt werden und

c) hinsichtlich der Voraussetzungen des Abs. 2 lit.b und d die zwischenstaatlichen Filmabkommen eingehalten oder, falls ein solches Abkommen nicht vorliegt, diese Voraussetzungen im Verhältnis der österreichischen und ausländischen finanziellen Beteiligungen erfüllt werden.

(4) Als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch ein ausländischer Film, bei dem sich der österreichische Beitrag auf eine finanzielle Beteiligung beschränkt, wenn

a) dadurch das Filmvorhaben in seiner kulturellen Identität gestärkt wird und das Filmvorhaben eine anerkannte technische und künstlerische Qualität aufweist,

b) es sich um eine Minderheitsbeteiligung (mindestens 10 vH der Gesamtherstellungskosten) handelt,

c) das Filmvorhaben die Bedingungen für die Erlangung des Ursprungszeugnisses nach der Gesetzgebung jenes Staates, in dem der Mehrheitsproduzent seinen Sitz hat, aufweist,

d) der Vertrag zwischen den Koproduzenten Bestimmungen über die Aufteilung der Verwertungserlöse enthält und

e) hinsichtlich der Gewährung von Förderungen die Gegenseitigkeit mit den Staaten verbürgt ist, in denen die anderen am Filmvorhaben beteiligten Filmhersteller ihren Unternehmenssitz haben.

(5) Bei einer internationalen Koproduktion (Abs. 3 und 4) darf das Filminstitut unter Prüfung des Gesamtvorhabens nur den österreichischen finanziellen Anteil fördern.

(6) Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn das Vorhaben gegen die Verfassung oder gegen die Gesetze verstößt.

(7) Von der Förderung sind Filme, die im Auftrag hergestellt werden, ausgenommen.

(8) Der Aufsichtsrat kann in künstlerisch und sozial begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen des Abs. 2 lit.b Nachsicht erteilen, wenn es sich um Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, oder um Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, handelt.

Bildträger- und Fernsehnutzungsrechte

§ 11a(1) Wer Mittel aus der Projektfilm- oder Referenzfilmförderung in Anspruch nimmt, darf den geförderten Film oder Teile desselben zum Schutz der einzelnen Verwertungsstufen vor Ablauf der folgenden Sperrfristen weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise auswerten lassen oder auswerten:

a) Die Sperrfrist für die Bildträgerauswertung beträgt sechs Monate nach Beginn der regulären Filmtheaterauswertung im Inland (reguläre Erstaufführung).

b) Die Sperrfrist für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme („Video-on-Demand“ und „Near-Video-on-Demand“) oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt („Pay-per-View“) beträgt zwölf Monate nach regulärer Erstaufführung.

c) Die Sperrfrist für die Auswertung durch Bezahlfernsehen beträgt 18 Monate nach regulärer Erstaufführung.

d) Die Sperrfrist für die Auswertung durch frei zugängliches Fernsehen beträgt 24 Monate nach regulärer Erstaufführung.

(2) Sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, kann das Filminstitut auf begründetes Ersuchen des Herstellers die in Abs. 1 aufgeführten Sperrfristen verkürzen. Die Sperrfristen können folgendermaßen verkürzt werden:

a) für die Bildträgerauswertung bis auf fünf Monate nach regulärer Erstaufführung,

b) für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung,

c) für die Auswertung durch Bezahlfernsehen bis auf zwölf Monate nach regulärer Erstaufführung,

d) für die Auswertung durch frei zugängliches Fernsehen bis auf 18 Monate nach regulärer Erstaufführung.

(3) Sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, kann der Aufsichtsrat in Ausnahmefällen auf begründetes Ersuchen des Herstellers die Sperrfristen folgendermaßen verkürzen:

a) für die Bildträgerauswertung bis auf vier Monate nach regulärer Erstaufführung,

b) für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt bis auf vier Monate nach regulärer Erstaufführung,

c) für die Auswertung durch Bezahlfernsehen bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung,

d) für die Auswertung durch frei zugängliches Fernsehen bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung. Für Filme, die unter Mitwirkung eines Fernsehveranstalters hergestellt worden sind, kann in Ausnahmefällen die Sperrfrist auf sechs Monate nach Abnahme durch den Fernsehveranstalter verkürzt werden.

(4) Die Sperrfristen dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn bereits vor der Entscheidung über die Fristverkürzung mit der Auswertung des Films in der beantragten Verwertungsstufe begonnen wurde.

(5) Bei im besonderen öffentlichen und filmwirtschaftlichen Interesse liegenden Filmen mit besonders hohen Herstellungskosten und überdurchschnittlich hoher Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters kann das Filminstitut mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Sperrfristverkürzung schon vor Drehbeginn beschließen.

(6) Werden die Sperrfristen verletzt, ist die Förderungszusage zu widerrufen oder zurückzunehmen. Bereits ausgezahlte Förderungsmittel sind zurückzufordern.

(7) Das Filminstitut kann im Einzelfall auf begründetes Ersuchen des Förderungsempfängers von den Maßnahmen nach Abs. 6 ganz oder teilweise absehen, wenn dies unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Sperrfristen im Hinblick auf Art und Zeitpunkt der Auswertung sowie die zu ihrer Einhaltung getroffenen Vorkehrungen gerechtfertigt erscheint. Dies gilt entsprechend, wenn die Förderungsmittel noch nicht bewilligt oder ausgezahlt wurden. Einzelheiten kann der Aufsichtsrat durch eine Richtlinie regeln.

(8) Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung zu Werbe- und Promotionszwecken für den geförderten Film selbst gilt nicht als Sperrfristverletzung.

Besondere Bestimmungen für einzelne Förderungsbereiche

§ 12.(1) Förderungen zur Stoff- und Projektentwicklung dürfen nur für die Verfassung von Drehbüchern oder Drehkonzepten (Dokumentarfilm) für Filme mit einer Vorfuhrdauer von mindestens 70 Minuten (programmfüllende Kinofilme) oder von mindestens 59 Minuten (Kinderfilme) oder von 45 Minuten (Nachwuchsfilm) gewährt werden, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des österreichischen Films zu verbessern. Förderungen werden grundsätzlich nur auf begründetes Ersuchen des Autors gemeinsam mit dem Hersteller gewährt. Ausnahmen sind in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen. Dem begründeten Ersuchen ist eine Beschreibung des Vorhabens (Kurzdarstellung mit einer ausgearbeiteten Dialogszene) beizufügen. Das Filminstitut kann dem Hersteller für die Fortentwicklung des Drehbuchs weitere Förderungen gewähren. Dem begründeten Ersuchen des Herstellers ist das zu überarbeitende Drehbuch beizufügen. Die Förderungsmittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

(2) Förderungen zur Herstellung eines Films dürfen nur gewährt werden, wenn

- a) das Vorhaben unter Berücksichtigung des Drehbuchs sowie der Stab- und Besetzungsliste geeignet erscheint, zur Verbesserung der Qualität des österreichischen Films und zur Hebung der technischen und wirtschaftlichen Lage des österreichischen Filmwesens beizutragen und der Regisseur Österreicher ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt. Ist der Regisseur nicht Österreicher oder Angehöriger eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so können Förderungen gewährt werden, wenn, abgesehen vom Drehbuchautor oder von bis zu zwei Personen in einer Hauptrolle, alle übrigen Filmschaffenden Österreicher sind oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören. Das Filminstitut kann Ausnahmen von diesen Voraussetzungen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films, insbesondere im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Auswirkungen im Inland und im Ausland, dies rechtfertigt,
- b) eine prüffähige Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten des Filmvorhabens vorgelegt wird,
- c) für das Filmvorhaben ein prüffähiger Finanzierungs- und Terminplan vorgelegt wird, der auch – sofern dies den aktuellen Marktbedingungen nach erforderlich und angemessen ist – dem Umfang des Vorhabens entsprechende Verleihzusagen nachweisen,

- d) Produktionstechnik, Ateliers und für die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen herangezogen werden, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben,
- e) die Voraussetzungen zur Erlangung eines österreichischen Ursprungszeugnisses gegeben sind,
- f) der Förderungswerber die unwiderrufliche Erklärung abgibt, dem Bund spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Films eine neue oder jedenfalls technisch einwandfreie, kombinierte Serienkopie (Archivkopie) sowie ein Belegexemplar des Drehbuchs und der auf den Film bezogenen Werbemittel zum Zwecke der Dokumentation des österreichischen Filmwesens unentgeltlich zu übereignen. Die Kopien werden zur Erhaltung des filmkulturellen Erbes vom Filmarchiv Austria verwahrt. Zusätzlich hat der Förderungswerber dem Österreichischen Filminstitut nach Fertigstellung des Films und vor Kinostart eine VHS-Kassette oder eine DVD oder eine in einem vergleichbaren technischen Verfahren hergestellte Kopie unentgeltlich zu übereignen,
- g) der Hersteller nachweist, dass in dem Vertrag mit einem mitfinanzierenden Fernsehveranstalter ein vollständiger Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn spätestens nach sieben Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den vollständigen Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu zehn Jahren vereinbart werden, insbesondere wenn der Hersteller für den Film eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung des Fernsehveranstalters erhalten hat.

(3) Die fachlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 7) sind unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen.

(4) Zur Verbreitung eines österreichischen Films, insbesondere zur Abdeckung von Vorkosten des Verleihs und des Vertriebs, zur Erprobung und Entwicklung neuer Vertriebsformen, zur Fremdsprachensynchronisation oder Untertitelung sowie zur Teilnahme an internationalen Filmfestivals und Filmfestivals können Förderungen gewährt werden (Verwertungsförderung).

(5) Soweit durch ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen Gegenseitigkeit verbürgt ist, kann eine Förderung des Verleihs nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Mittel auch Filmen gewährt werden, die in einem anderen Staat hergestellt wurden und keine Gemeinschaftsproduktion mit einem österreichischen Filmhersteller im Rahmen eines zwischenstaatlichen Filmabkommens sind. Die näheren Bedingungen der Förderungsgewährung sind in den Förderungsrichtlinien festzulegen.

Besondere Bestimmungen für die Berufsförderung

§ 13.(1) Voraussetzungen der Förderung der filmberuflichen Fortbildung von künstlerischen, technischen und kaufmännischen Mitarbeitern im Filmwesen sind der ständige Wohnsitz des Antragstellers im Inland und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine nachzuweisende facheinschlägige Berufserfahrung.

(2) Die Berufsförderung hat insbesondere auf die Möglichkeit der Gewinnung internationaler Erfahrungswerte durch den Förderungswerber und deren Auswertung im Inland Bedacht zu nehmen.

Förderungsrichtlinien

§ 14.(1) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen sind, soweit sie nicht durch dieses Bundesgesetz bestimmt werden, durch vom Aufsichtsrat zu beschließende Förderungsrichtlinien, die in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen sind, zu regeln.

(2) In die Förderungsrichtlinien sind insbesondere die Anforderungen an die Antragstellung, die Pflichten des Förderungsempfängers, die Bedingungen der Rückzahlung von Förderungsmitteln, von Forderungsverzichten, der Referenzfilmförderung sowie der Verwertungsförderung, die Grundsätze für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und die Möglichkeiten zur Prüfung dieses Nachweises aufzunehmen.

(3) Die Förderungsmittel sind ausschließlich für den bestimmten Förderungszweck zu verwenden. Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Förderungsmitteln können weder abgetreten noch gepfändet werden.

Widerruf einer Förderung

§ 15.(1) Das Filminstitut hat sich auszubedingen, dass die Auszahlung von bereits zuerkannten Förderungen zu unterbleiben hat, wenn

- a) die ordnungsgemäße Finanzierung des Vorhabens nicht gewährleistet ist,
- b) bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
- c) der Umfang der Förderungen die um den Eigenanteil (§ 11 Abs. 1 lit.c) verringerte Höhe der Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt.

(2) Anlässlich der Gewährung einer Förderung hat sich das Filminstitut auszubedingen, dass ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen oder ein bedingt rückzahlbarer Zuschuss nach Kündigung vorzeitig fällig wird oder ein ansonsten nicht rückzahlbarer Zuschuss rückzuerstatten ist, wenn

- a) das Filminstitut über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist,
- c) Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet, vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, Prüfungen der Nachweise verhindert oder Auflagen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten worden sind, oder
- d) soweit der Umfang der Förderungsmittel die um den Eigenanteil (§ 11 Abs. 1 lit.c) verringerte Höhe der Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt.

(3) Das Filminstitut hat sich auszubedingen, dass Darlehen oder Zuschüsse, die aus den in Abs. 2 lit.a bis c genannten Gründen zurückzuzahlen sind, vom Tag der Auszahlung an vom Förderungsempfänger mit 3 % über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen sind.

Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator

§ 16. Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Organe des Filminstitutes ist dieses berechtigt, gegen Entgelt in allen Rechtsangelegenheiten die Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, in Anspruch zu nehmen.

Abgabenrechtliche Vorschriften

§ 17.(1) Die Tätigkeit des Filminstitutes gilt als Betätigung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34 ff. der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Unentgeltliche Zuwendungen an das Filminstitut sind von der Erbschafts- (Schenkungs-) steuer befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(2) Zuschüsse des Filminstitutes zur Förderung der Stoffentwicklung sowie der

beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 2 Abs. 5 lit.a und e dieses Bundesgesetzes sind von der Einkommensteuer befreit.

Schlussbestimmungen

§ 18.(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Februar 1998 in Kraft.

(2) Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 2a, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 11a, 12, 14, 17, 18 und 19 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(5) Innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 170/2004, sind der Aufsichtsrat und die Projektkommission neu zu konstituieren. Bis zur Neukonstituierung der beiden Organe fungieren die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums als Mitglieder des Aufsichtsrates und die bisherigen Mitglieder der Auswahlkommission als Mitglieder der Projektkommission. Auch für diese Übergangszeit ist für die Beschlussfassung in der Projektkommission § 6 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 170/2004, anzuwenden.

(6) Sämtliche in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Vollziehung

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 5 Abs. 1 lit.a, Abs. 2 und Abs. 4 der jeweils für die Entsendung zuständige Bundesminister, hinsichtlich der §§ 16 und 17 der Bundesminister für Finanzen und im Übrigen der Bundeskanzler betraut.

Film/Fernseh-Abkommen 2006

Abkommen zwischen

Österreichisches Filminstitut

1070 Wien, Spittelberggasse 3,
im Folgenden Filminstitut genannt, einerseits

und

Österreichischer Rundfunk

1136 Wien, Würzburggasse 30,
im Folgenden ORF genannt, andererseits

zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, im Folgenden Film/Fernseh-Abkommen genannt, mit dem der Vertrag vom 7. März 1989 und die Ergänzung vom 5. Jänner 1994 und 24. Februar 2003 ersetzt wird.

§ 1. Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern dieses Abkommens ist es, zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, insbesondere zur Herstellung österreichischer Filme beizutragen, die den Voraussetzungen des Filmförderungsgesetzes (FFG) und des ORF-Gesetzes (ORF-G) entsprechen, beide in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Abkommensmittel

§ 2. Zur Erreichung dieses Abkommenszieles stellt der ORF jährlich Mittel im Rahmen seines jeweiligen Finanzplanes und vorbehaltlich der Zustimmung seines Stiftungsrates sowie allfällige ihm für Zwecke dieses Abkommens von dritter Seite zukommende Mittel zur Verfügung, wobei derzeit (2005) € 5.960.370 als vereinbart gelten.

Allfällige Erlösanteile des ORF aus der Kino- und Fernsehauswertung der abkommensgeförderten Filme, die auf seine eigenen Mittel entfallen, werden zur Aufstockung des jeweiligen Jahresbetrages verwendet.

Werden Abkommensmittel in einem Kalenderjahr nicht verbraucht, werden diese Mittel grundsätzlich übertragen, jedoch ausschließlich auf das unmittelbar folgende Kalenderjahr. Für die Finanzierung aktueller Projekte sind primär die derart übertragenen Mittel zu verwenden. Abkommensmittel, die auf das unmittelbar nachfolgende Kalenderjahr übertragen und in diesem nicht verbraucht wurden, verfallen mit Ablauf dieses Jahres.

Gemeinsame Kommission

§ 3.(1) Zur Durchführung des Film/Fernseh-Abkommens wird eine gemeinsame Kommission bestellt, der sechs Mitglieder angehören. Von diesen werden je drei Mitglieder vom Filminstitut sowie drei Mitglieder vom ORF benannt. Für jedes Kommissionsmitglied wird aus dem gleichen Kreis ein Stellvertreter benannt. Den Vorsitz der gemeinsamen Kommission führt im jährlichen Wechsel ein Mitglied aus dem Kreis des Filminstituts bzw. ein Mitglied aus dem Kreis des ORF, wobei der jeweils andere Vertragspartner den stellvertretenden Vorsitzenden stellt. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die gemeinsame Kommission ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Vertretung im Stimmrecht ist zulässig, eine Stimmenthaltung nicht; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Der gemeinsamen Kommission obliegt insbesondere die Entscheidung über die Herstellungsfinanzierung gemäß § 4 des Film/Fernseh-Abkommens, wobei Filme, die speziell und typisch zur Fernsehausstrahlung und nicht zur Auswertung im Kino geeignet erscheinen, nicht Gegenstand der Mitfinanzierung im Rahmen des Film/

Fernseh-Abkommens sind; die Entscheidung über die Gewährung von Abkommensmitteln gemäß § 5 (Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung) des Film/Fernseh-Abkommens. Das nähere Verfahren regelt in allen Fällen die Geschäftsordnung.

Herstellungsfinanzierung

§ 4.(1) Eine gemeinsame Finanzierung eines Filmvorhabens im Sinne des Film/Fernseh-Abkommens setzt voraus, dass es sich um einen Film im Sinne des § 1 dieses Abkommens handelt, von den Vertragspartnern die für die Filmherstellung beantragten finanziellen Mittel gemeinsam erbracht werden, der Produzent an den Herstellungskosten des Vorhabens einen Eigenanteil gemäß § 11 Abs. 1 lit.c des Filmförderungsgesetzes trägt, sichergestellt ist, dass für den aus Abkommensmitteln mitfinanzierten Film die Sperrfristen gemäß § 11a FFG eingehalten werden.

(2) Antragsberechtigt ist der Hersteller des zu finanzierenden Filmes. Der Antrag auf Herstellungsfinanzierung hat insbesondere zu enthalten: Förderungszusage des Filminstituts, Drehbuch, Stab- und Besetzungslisten, Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten des Filmvorhabens, Finanzierungs- und Terminplan der Herstellung, im Falle einer österreichisch-ausländischen Gemeinschaftsproduktion den Koproduktionsvertrag bzw. zumindest dessen Entwurf, sowie einen Verwertungsplan. Den Antragsunterlagen ist auch der Nachweis beizufügen, dass die Voraussetzungen zur Erlangung eines österreichischen Ursprungszeugnisses gegeben sind. Fehlen bei dem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Finanzierungsentscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag als nicht beschlussfähig. Werden die fehlenden Angaben bzw. Unterlagen trotz dahingehender Aufforderung vom Hersteller nicht fristgerecht nachgereicht, wird der Antrag von der Kommission zurückgewiesen.

(3) Zuerkannte Abkommensmittel fließen zur Gänze dem Hersteller zu.

(4) Die für die gegenständliche Herstellungsfinanzierung gewidmeten Abkommensmittel unterliegen der Verwaltung des ORF.

(5) In den Einzelverträgen, die der ORF mit dem Hersteller zu den gegenständlichen Filmen abschließt, wird die gesamte Finanzierungsbeteiligung des ORF in einen Lizenzbetrag und einen Finanzierungsanteil an den Herstellungskosten aufgeteilt. Für den Lizenzanteil werden zur Abgeltung der Fernsehnutzungsrechte folgende fixe Beträge vereinbart: Spielfilme € 40.000, Dokumentarfilme € 20.000, Dokumentationen € 10.000, jeweils jedoch maximal 50 % des gesamten ORF-Betrages. Liegt der ORF-Betrag unter € 80.000 bei Spielfilmen bzw. € 40.000 bei Dokumentarfilmen bzw. € 20.000 bei Dokumentationen, dann reduzieren sich die oben angegebenen Fixbeträge entsprechend.

Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung

§ 5.(1) Zur besonderen Förderung des Nachwuchsfilmers, des Filmes mit Innovationscharakter, des Kurzfilmes und des Dokumentarfilmes sind bis zu 10 vH der Mittel gemäß § 2 des Film/Fernseh-Abkommens gewidmet.

(2) Über die Mitfinanzierung entscheidet die gemeinsame Kommission, das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Mitfinanzierung eines Filmvorhabens setzt voraus, dass die für die Filmherstellung erforderlichen finanziellen Mittel vom ORF und dem Filminstitut bzw. einer anderen filmfördernden Institution gemeinsam erbracht werden.

(4) Die Bestimmungen des Film/Fernseh-Abkommens gemäß § 4 (Herstellungsfinanzierung), § 6 (Nutzungsrechte) und § 7 (Erlösbeteiligung) gelten sinngemäß;

von der Voraussetzung des § 4 Abs. 1b (Eigenanteil) kann in begründeten Fällen abgesehen werden.

(5) Die für die Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung gewidmeten Abkommensmittel unterliegen der Verwaltung des ORF.

Nutzungsrechte

§ 6.(1) Frei zugängliches Fernsehen (§ 11a(1) FFG)

a) Der ORF ist berechtigt, die gemäß diesem Film/Fernseh-Abkommen mitfinanzierten Filme nach Ablauf der jeweiligen Kinoschutzfrist für das Gebiet Österreich (ausschließlich) und Südtirol (nicht ausschließlich) innerhalb der Lizenzzeit gemäß § 12(2)g FFG beliebig oft fernsehmäßig zu nutzen, danach erfolgt ein vollständiger Rechterückfall an den Hersteller. Die Lizenzzeit beginnt mit dem Tag, der dem Ende der Kinoschutzfrist folgt.

b) Zur uncodierten Ausstrahlung über Satellit ist der ORF nach Ablauf von einem Jahr nach Ende der Kinoschutzfrist berechtigt, sofern der Hersteller bis zu diesem Zeitpunkt keinen einer derartigen uncodierten Satellitenausstrahlung durch den ORF entgegenstehenden Vertrag mit einem dritten Lizenznehmer und/oder Vertriebsunternehmen abgeschlossen hat. Der Hersteller ist verpflichtet, dem ORF die sich aus einem derartigen Vertrag mit einem Dritten ergebenden Beschränkungen hinsichtlich der uncodierten Ausstrahlung über Satellit durch den ORF unverzüglich nach Abschluss eines derartigen Vertrages schriftlich mitzuteilen. Sofern jedoch aufgrund eines derartigen Vertrages mit einem Dritten eine uncodierte Satellitenausstrahlung durch den ORF auch innerhalb der beiden letzten Lizenzjahre des ORF nicht zulässig ist, verlängert sich die **Lizenzzeit für den ORF automatisch** um zwei Jahre, innerhalb welcher der ORF dann jedenfalls zur uncodierten Satellitenausstrahlung berechtigt ist. **Sollte** eine derartige direkt anschließende Lizenzzeitverlängerung nicht zulässig sein, wird der Hersteller dem ORF jedenfalls frühest möglich zwei zusätzliche Lizenzjahre für die uncodierte Satellitenausstrahlung für das Gebiet Österreich (ausschließlich; mit Zustimmung des ORF auch nicht ausschließlich) und Südtirol (nicht ausschließlich) einräumen.

c) Die Vertragspartner halten einvernehmlich fest, dass eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeitragung des ORF gemäß § 12 Abs. 2 lit.g FFG (wonach dem ORF dann die Fernsehnutzungsrechte auch für einen Lizenzzeitraum von bis zu zehn Jahren eingeräumt werden können) dann vorliegt, wenn dessen gesamte Finanzierungsbeitragung mehr als 35 % der Gesamtfinanzierung der Herstellungskosten des Filmes beträgt.

(2) Bezahlfernsehen (§ 11a(1)e FFG)

Die Verwertungsrechte für Bezahlfernsehen („pay-TV“) verbleiben grundsätzlich beim Hersteller und können von diesem nach Maßgabe der Einschränkungen gemäß nachstehenden lit.a) bis d) ausgewertet werden; die Verwertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme (Video on Demand und Near Video on Demand) oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt (Pay-per-View) gemäß § 11a(1)b FFG ist hiervon nicht erfasst; diese Rechte stehen dem Hersteller, ohne weitergehende Einschränkungen, als sie sich aus den Sperrfristen gemäß § 11a FFG ergeben, zu.

a) pay-TV-Rechte für Österreich:

Eine getrennte Verwertung der pay-TV-Rechte nur für das Gebiet Österreich (einschließlich sog. Österreich pay-TV Fenster) darf erst nach der Erstausstrahlung durch den ORF erfolgen. Dieses Erstausstrahlungsrecht des ORF ist auf einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ende der Kinoschutzfrist befristet. Der Produzent wird gegenüber seinem Lizenznehmer sicherstellen, dass dieser auch bei Erwerb der deutschsprachigen pay-TV-Rechte vor Ablauf dieser Erstausstrahlungsfrist keine getrennte Ausstrahlung nur in Österreich durchführt.

b) pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum:

Bei Vergabe der deutschsprachigen pay-TV-Rechte kann eine solche Ausstrahlung auch vor Ablauf der Erstausstrahlungsfrist für den ORF stattfinden, wenn ein pay-TV Veranstalter sich unmittelbar an der Finanzierung der Herstellungskosten angemessen beteiligt und dies Bestandteil des Finanzierungsplans ist; aber auch dann, wenn diese pay-TV-Rechte Teil eines zur Finanzierung der Herstellungskosten des Filmes getätigten Rechtepaketevorverkaufes sind und der Erlös für dieses Rechtepaket insgesamt (d.h. der auf die pay-TV-Rechte entfallende Betrag ist dabei nicht gesondert auszuweisen) angemessen ist.

c) pay-TV-Rechte international:

Bei Einstrahlung nach Österreich und Sendung in deutscher Sprache gilt für die Verwertung die für den deutschsprachigen Raum geltende Einschränkung. Diese Einschränkung gilt jedoch nur für Filme in ihrer deutschen Sprachfassung (d.h. auch in der deutschen Sprachfassung mit fremdsprachigen Untertiteln), nicht jedoch für deren fremdsprachige Fassungen mit deutschen Untertiteln.

d) pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum und/oder international sind noch verfügbar:

Soweit die pay-TV-Rechte vom Hersteller nicht für Zwecke der Finanzierung der Herstellungskosten vorverkauft sind, steht dem ORF eine Option auf den Erwerb der pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum für den Film in deutscher Sprache (vgl. lit.c) zu. Der ORF erwirbt diese Option im Rahmen des mit dem Hersteller abzuschließenden Einzelvertrages grundsätzlich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Einzelvertrages. Ist jedoch der im Finanzierungsplan ausgewiesene Eigenanteil des Herstellers überdurchschnittlich hoch, erwirbt der ORF diese Option nur unter der Bedingung, dass der Produzent diese pay-TV-Rechte nicht längstens bis zum Tag vor der Rohschnittabnahme des Filmes für Zwecke der Finanzierung der Herstellungskosten vorverkauft hat; dies ist entsprechend im Einzelvertrag festzulegen.

Nach Rohschnittabnahme kann der ORF binnen der darauf folgenden sieben Tage durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Hersteller die Option ausüben. Übt der ORF die Option nicht aus, dann stehen die gesamten pay-TV-Rechte wiederum dem Hersteller zur Nutzung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen a) zur Verfügung, womit lediglich die Ausnahme hinsichtlich der pay-TV-Rechte für Österreich weiterhin aufrecht bleibt.

Für den Fall der Ausübung der Option ist vom ORF, zusätzlich zu seiner sonstigen finanziellen Beteiligung an dem Filmvorhaben, bei Bandabnahme ein Entgelt in Höhe von € 45.000 für Spielfilme und bei Dokumentarfilmen ein zu vereinbarendes Entgelt für den Erwerb dieser pay-TV-Rechte an den Hersteller zu bezahlen. Dieses Entgelt gilt jedoch nicht als abrechnungspflichtiger Erlös gemäß § 7 des Film/Fernseh-Abkommens. Sofern bei einem vom Hersteller angebahnten Verkauf dieser vom ORF erworbenen pay-TV-Rechte durch den ORF ein über diese € 45.000 bei Spielfilmen oder über den bei Dokumentarfilmen vereinbarten Betrag hinausgehender Mehrerlös vom ORF erzielt wird, ist der Mehrerlös zwischen dem ORF und dem Hersteller je zur Hälfte aufzuteilen.

(3) Ausschnittsrechte:

Dem ORF werden an allen gegenständlichen Filmen auch die Rechte zur ausschnittsweisen Nutzung eingeräumt. Diese Rechtseinräumung ist unentgeltlich und beschränkt auf die Sendedauer von 3 Minuten sowie auf dem Zweck der Promotion für den betreffenden Film, für Sendungen (Nachrichten und dergleichen) aus aktuellem Anlass (z.B. Nachruf) sowie für die Nutzung im nonfiktionalen Bereich für Porträts von Schauspielern, Regisseuren, Herstellern. Die Sendung dieser Ausschnitte über 3sat ist bei reiner Promotion für den betreffenden Film unentgeltlich, bei sonstiger Nutzung im oben angeführten Umfang entgeltpflichtig, wobei ein Lizenzbetrag von € 120 pro angefangener Sendeminute vereinbart wird. Der Produzent informiert den ORF schriftlich über allfällige im Film enthaltenen

Fremdrechte, insbesondere auch solche an der Musik. Hinsichtlich der Musik ist zu beachten, dass bei Verwendung von Aufnahmen vorbestehender Werke sowohl die Urheberrechte der Komponisten/Bearbeiter/Verlage als auch die Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller/Interpreten zu klären sind. Diese Information erfolgt bei der Abnahme mittels der Musikkarte und allfälliger sonstiger Unterlagen. Der ORF informiert den Hersteller über die beabsichtigte ausschnittsweise Nutzung.

(4) Abspann:

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Abspann der gegenständlichen Filme für die Sendung im Fernsehen entsprechend gestaltet werden muss. Die Gestaltung eines fernsehgerechten Abspanns erfolgt zunächst individuell je Film in gemeinsamer Absprache zwischen Produzent, Regisseur und ORF. Wird eine generelle Regelung vereinbart, gilt diese.

Erlösbeteiligung

§ 7. Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, steht der Verwertungserlös der gemäß §§ 4 und 5 des Film/Fernseh-Abkommens mitfinanzierten Filme nach Abdeckung der dem Hersteller entstandenen Herstellungskosten (zuzüglich eines 7,5 %igen Herstellergewinns) dem Hersteller und dem ORF entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Finanzierung der Herstellungskosten zu.

Mitteilungsverpflichtungen

§ 8.(1) Der ORF erhält nach Ablauf jedes Kalenderjahres, spätestens jedoch bis 31. März, eine Übersicht der im vorangegangenen Jahr gemäß § 8 des Film/Fernseh-Abkommens bestimmungsgemäß eingesetzten Mittel; eine Aufstellung der Förderungsmittel des Filminstituts, die den an den gemeinsam finanzierten Filmen beteiligten Hersteller zugeflossen sind; eine Aufstellung der Termine der ersten gewerblichen öffentlichen Vorführung der abkommensgeförderten Filme in Österreich.

(2) Das Filminstitut erhält nach Ablauf jedes Kalenderjahres, spätestens jedoch bis 31. März, eine Aufstellung der dem ORF im vorangegangenen Jahr zugeflossenen Erlösanteile aus der Verwertung der abkommensfinanzierten Filme; eine Aufstellung der Termine der Ausstrahlung der abkommensfinanzierten Filme.

Schlussbestimmungen

§ 9. Das Film/Fernseh-Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Es kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2006.

Wien, am 24.1.2006

Österreichisches Filminstitut
 Mag. Roland Teichmann e.h.
 Österreichischer Rundfunk
 Dr. Monika Lindner e.h.

Zusatzvereinbarung zum Film/Fernseh-Abkommen 2006

Abkommen zwischen

Österreichisches Filminstitut

1070 Wien, Spittelberggasse 3,
im Folgenden Filminstitut genannt, einerseits

und

Österreichischer Rundfunk

1136 Wien, Würzburggasse 30,
im Folgenden ORF genannt, andererseits

Ergänzend zum Film/Fernseh-Abkommen 2006 finden nachstehende Regelungen Anwendung, die – ebenso wie das Film/Fernseh-Abkommen – jeweils nur einvernehmlich durch beide Vertragspartner abgeändert werden können.

I. Übergangsregelungen

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der neuen Regelung gilt Folgendes:

1. Neue Filme

Die neuen Bestimmungen gelten für Filme, für welche eine Finanzierungszusage nach dem 1. Jänner 2005 gegeben wurde („neue Filme“).

2. Alte Filme

Für sonstige seit Beginn des Film/Fernseh-Abkommens hergestellte Filme („alte Filme“) gilt Folgendes:

2.1. Die uncodierte Satellitenausstrahlung alter Filme durch den ORF ist nur nach Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herstellers zulässig, wobei der Hersteller diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn er vor der beabsichtigten uncodierten Satellitenausstrahlung durch den ORF einen dieser Ausstrahlung entgegenstehenden Vertrag mit Dritten abgeschlossen hat.

2.2. Genaue Regelung zur Verwertung der pay-TV-Rechte Österreich gilt nur nach Maßgabe einer vom ORF hiefür freizugebenden Liste.

2.3. Die sonstigen Regelungen betreffend pay-TV-Rechte gelten für alte Filme, für welche bis zum Inkrafttreten des geänderten Film/Fernseh-Abkommens noch keine Rohschnittabnahme stattgefunden hat.

2.4. Die Regelung für Ausschnittsrechte gilt nach Maßgabe der Verfügbarkeit dieser Rechte für den Hersteller für alte Filme.

2.5. Die Regelung betreffend Abspann gilt für alte Filme, für die noch kein Abspann gestaltet wurde.

2.6. In der Vergangenheit abgeschlossene Einzelverträge, die den neuen Regelungen entgegenstehen, werden entsprechend diesen neuen Regelungen unterworfen.

II. Sonstige Detailregelungen

1. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit des Optionsbetrages gemäß § 6 Abs. 2 lit.c des Film/Fernseh-Abkommens dient der Verbraucherpreisindex 2000, der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubar wird, oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis dieser Wertsicherungsklausel ist die für Dezember 2005 verlaubarte Indexziffer. Schwankungen der Indexziffer nach oben oder nach unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist erstmals von der für Dezember 2005 verlaubarten Indexziffer und sodann bei jedem Überschreiten des jeweils geltenden Spielraumes nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexziffer die Grundlage für die Berechnung des

neuen Spielraumes bildet. Die sich daraus ergebenden Änderungen des Optionsbetrages sind laufend vom Filminstitut zu berechnen. Über entsprechenden Antrag des Filminstitutes ist dementsprechend der geänderte Optionsbetrag jeweils von der gemeinsamen Kommission (§ 3 Film/Fernseh-Abkommen) zu beschließen und gemeinsam mit dem Zeitpunkt, ab welchem der geänderte Optionsbetrag zur Anwendung gelangt, vom Filminstitut in geeigneter Form zu verlautbaren.

2. Für den Fall einer rein österreichischen Finanzierung der Herstellungskosten des Filmes steht dem ORF das Erstausstrahlungsrecht für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ende der Kinoschutzfrist zu, es sei denn, im Einzelvertrag mit dem Hersteller wird eine davon abweichende Regelung getroffen. Bei internationaler Finanzierung gilt diese Regelung entsprechend. Bei nachträglicher internationaler Verwertung eines Filmes hat der Hersteller vor Erstausstrahlung durch den ORF seinem Lizenznehmer eine Koordinierungspflicht hinsichtlich der Erstausstrahlung aufzuerlegen.

Wien, am 24.1.2006

Österreichisches Filminstitut
Mag. Roland Teichmann e.h.
Österreichischer Rundfunk
Dr. Monika Lindner e.h.

Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern 2000

BGBl. I Nr. 45/2000 idF BGBl. I Nr. 113/2004 und BGBl. I Nr. 82/2009

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für den Verlag und den Import sowie den Handel, mit Ausnahme des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, mit deutschsprachigen Büchern und Musikalien. Es zielt auf eine Preisgestaltung ab, die auf die Stellung von Büchern als Kulturgut, die Interessen der Konsumenten an angemessenen Buchpreisen und die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels bedacht nimmt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Verleger, wer die Herausgabe, das Herstellen und das Verbreiten einer Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig übernimmt;
2. Importeur, wer eine Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig zum Vertrieb nach Österreich einführt;
3. Letztverkäufer, wer gewerbsmäßig Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher veräußert;
4. Letztverbraucher, wer eine Ware im Sinne des § 1 zu anderen Zwecken als zum Weiterverkauf erwirbt;
5. Letztverkaufspreis, der bei der Veräußerung von Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher einzuhaltende Mindestpreis exklusive Umsatzsteuer;
6. Mängel exemplar, eine Ware im Sinne des § 1, die versehentlich verschmutzt oder beschädigt worden ist oder einen sonstigen Mangel aufweist, sodass sie von einem durchschnittlichen Letztverbraucher eindeutig nicht mehr als mängelfrei angesehen wird.

Preisfestsetzung

§ 3. (1) Der Verleger oder Importeur einer Ware im Sinne des § 1 ist verpflichtet, für die von ihm verlegten oder die von ihm in das Bundesgebiet importierten Waren im Sinne des § 1 einen Letztverkaufspreis festzusetzen und diesen bekannt zu machen.

(2) Der Importeur ist an den vom Verleger für das Bundesgebiet empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, gebunden. Ist für das Bundesgebiet kein Letztverkaufspreis empfohlen, so darf der Importeur den vom Verleger für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, nicht unterschreiten.

(3) Im Falle des Reimports von Waren im Sinne des § 1 kann der Importeur, der derartige Waren in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu einem von den üblichen Einkaufspreisen abweichenden niedrigeren Einkaufspreis kauft, den vom inländischen Verleger festgesetzten Preis im Verhältnis zum erzielten Handelsvorteil unterschreiten. Dies gilt nicht, wenn die betreffenden Waren allein zum Zweck ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um dieses Bundesgesetz zu umgehen.

(4) Zum nach Abs. 1 bis 3 festgesetzten Letztverkaufspreis ist die für die Ware im Sinne des § 1 in Österreich geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Bekanntmachung des Letztverkaufspreises

§ 4. (1) Der Verleger oder der Importeur hat den von ihm für eine Ware im Sinne des § 1 festgesetzten Letztverkaufspreis im Internet oder in geeigneten anderen Medien rechtzeitig vor dem ersten Inverkehrbringen oder vor jeder Preisänderung bekannt zu machen.

(2) Für die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist vom Bundesgremium der Buch- und Medienwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband des österreichischen Buchhandels eine elektronisch jederzeit zugängliche Internetseite zu unterhalten.

Preisbindung

§ 5. (1) Letztverkäufer dürfen bei Veräußerung von Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher den nach § 3 festgesetzten Letztverkaufspreis höchstens bis zu 5 vH unterschreiten.

(2) Letztverkäufer dürfen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs eine Unterschreitung des Letztverkaufspreises im Sinne des Abs. 1 nicht ankündigen.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für Waren im Sinne des § 1, deren Letztverkaufspreis vor mehr als 24 Monaten zum ersten Mal gemäß § 4 bekannt gemacht wurde und deren Lieferzeitpunkt länger als sechs Monate zurückliegt.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 ist vom Letztverkäufer nachzuweisen.

Ausnahmen

§ 6. (1) In folgenden Fällen und in folgendem Umfang darf der Letztverkäufer von dem nach § 3 festgesetzten Letztverkaufspreis abweichen:

1. bei Verkauf von Waren im Sinne des § 1 an jedermann zugängliche öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken ist ein Abweichen von maximal 10 vH zulässig;
2. bei Verkauf an Hörer eines an einer Universität Vortragenden zum Eigenbedarf, gegen Vorlage eines vom Vortragenden unterschriebenen und mit dem Namen des Hörers versehenen Hörscheins, ist ein Abweichen von maximal 20 vH zulässig;
3. bei Verkauf von Mängel Exemplaren ist ein handelsübliches Abweichen im Verhältnis zum Mangel zulässig.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Waren im Sinne des § 1, die im Rahmen der Schulbuchaktion (Abschnitt Ic Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der jeweils geltenden Fassung) abgegeben werden.

Handlungen gegen die Preisfestsetzung und Preisbindung

§ 7. (1) Handlungen gegen § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 1 sowie gegen § 5 Abs. 1 bis 3 gelten als Handlungen im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 2000 in Kraft.

(2) §§ 3, 7 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2009 treten mit 1. August 2009 in Kraft.

Vollziehung

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 7 die Bundesministerin/der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur betraut.

Übergangsbestimmungen

§ 10. Für Waren im Sinne des § 1, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mit einem festen Ladenpreis, der im Verzeichnis lieferbarer Bücher, Ausgabe vom 20. Juni 2000, veröffentlicht war, in Verkehr gebracht wurden, gilt dieser Preis als vom Verleger oder Importeur festgesetzter Preis im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz 2000

BGBl. I Nr. 131/2000 idF BGBl. I Nr. 92/2010

Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG)

1. Abschnitt: Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Leistung von Zuschüssen zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung der im Inland pflichtversicherten selbstständig erwerbstätigen KünstlerInnen.

Begriffsbestimmungen

§ 2.(1) Künstlerin/Künstler im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst auf Grund ihrer/seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.

(2) Wer eine künstlerische Hochschulausbildung erfolgreich absolviert hat, weist jedenfalls die künstlerische Befähigung für die Ausübung der von der Hochschul- ausbildung umfassten künstlerischen Tätigkeiten auf.

(3) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die in- und ausländischen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes – EStG 1988, BGBl. Nr. 400.

2. Abschnitt: Künstler-Sozialversicherungsfonds

Errichtung

§ 3.(1) Zur Entlastung von selbstständigen KünstlerInnen bei der Beitragsleistung zur gesetzlichen Sozialversicherung wird ein Fonds eingerichtet.

(2) Der Fonds führt die Bezeichnung „Künstler-Sozialversicherungsfonds“, besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr. Auf die Bediensteten des Fonds findet das Angestelltengesetz Anwendung.

Aufgaben

§ 4. Aufgaben des Fonds sind die Leistung von Zuschüssen zu den von den KünstlerInnen zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 und § 273 Abs. 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 572 Abs. 4 in Verbindung mit § 581 Abs. 1a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, sowie die Aufbringung der Mittel hierfür und die Entgegennahme der Meldung des Ruhens und der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit gemäß § 22a.

Aufbringung der Mittel

§ 5. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

1. Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, BGBl. Nr. 573;
2. Beiträge des Bundes entsprechend der im Bundesfinanzgesetz hierfür vorgesehenen Mittel;
3. Rückzahlungen von Zuschüssen;
4. Sonstige Rückflüsse und Zinserträge aus Fondsmitteln;

5. Sonstige Einnahmen;
6. Freiwillige Zuwendungen.

Organe des Fonds

§ 6. Organe des Fonds sind:

1. das Kuratorium (§ 7),
2. der Geschäftsführer (§ 10),
3. die Künstlerkommission (§ 11).

Kuratorium

§ 7. (1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt bestellt:

1. drei Mitglieder durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur,
2. ein Mitglied durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz,
3. ein Mitglied durch den Bundesminister für Finanzen,
4. ein Mitglied durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
5. ein Mitglied durch die Wirtschaftskammer Österreich und
6. zwei Mitglieder durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund.

(2) Den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1.

(3) Die Mitglieder werden auf die Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neu bestellten Kuratoriums. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist das Kuratorium durch Neubestellungen zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat das Kuratorium die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis das neu bestellte Kuratorium zusammentritt.

(4) Ein Mitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden Organ von seiner Funktion abberufen werden, wenn das Mitglied

1. dies beantragt;
2. sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht;
3. wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist.

(5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur bedarf.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur festzulegen ist.

Aufgaben des Kuratoriums

§ 8.(1) Das Kuratorium hat den Geschäftsführer des Fonds in seiner wirtschaftlichen Gestion zu überwachen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind dem Fonds gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Die Zuständigkeit der Kurien und die Aufsichtsbefugnisse der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur bleiben unberührt.

(2) Das Kuratorium hat die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zu informieren, wenn es das Wohl des Fonds erfordert.

(3) Das Kuratorium kann vom Geschäftsführer jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Fonds verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an das Kuratorium als solches, verlangen; lehnt der Geschäftsführer die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn insgesamt vier Kuratoriumsmitglieder das Verlangen unterstützen. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Mitglieds verlangen.

(4) Das Kuratorium kann die Bücher und Schriften des Fonds, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Fondskasse und die Bestände an Wertpapieren, einsehen und prüfen. Das Kuratorium kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(5) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstattung von Vorschlägen an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Bestellung des Geschäftsführers;
2. Abschluss des Anstellungsvertrags mit dem Geschäftsführer;
3. Entlastung des Geschäftsführers;
4. Beschlussfassung über das Jahresbudget für das nächstfolgende Kalenderjahr und Vorlage an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur bis Ende August des laufenden Jahres;
5. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Fonds und Berichterstattung darüber an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur;
6. Entgegennahme von Berichten über die Gestion und die innerbetriebliche Budgetkontrolle des Fonds;
7. Erlassung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer des Fonds;
8. Erlassung und Änderungen der Geschäftsordnungen für die Kurien (§ 11) nach deren Anhörung;
9. Genehmigung des Abschlusses von unbefristeten Dienstverträgen und von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Fonds zum Gegenstand haben, sowie der Veranlagung des Fondsvermögens;
10. Beschlussfassung über
 - a) die Antragstellung an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Abberufung des Geschäftsführers mit Zweidrittelmehrheit;
 - b) die Antragstellung an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur auf Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
 - c) die Erstattung von Vorschlägen an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Anpassung des Beitragszuschusses gemäß § 18 Abs. 2 bis spätestens Ende August des laufenden Kalenderjahres.

(6) Im Bericht des Kuratoriums gemäß Abs. 5 Z 5 an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur ist mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang es die Geschäftsführung des Fonds während des Geschäftsjahres geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.

(7) Das Kuratorium hat der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur unverzüglich über eine notwendige Anpassung des Beitragszuschusses gemäß § 18 zu berichten, wenn dies für eine ausgeglichene Gebarung des Fonds erforderlich ist.

Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums

§ 9.(1) Das Kuratorium muss mindestens vierteljährlich eine Sitzung abhalten.

(2) Das Kuratorium wird durch den Vorsitzenden schriftlich, telefonisch, telegra-

fisch, mittels Telefax oder auf geeignetem elektronischen Weg unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Der Geschäftsführer ist von der Einberufung einer Sitzung zu verständigen.

(3) Jedes Mitglied des Kuratoriums und der Geschäftsführer können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich eine Sitzung einberuft. Diese muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen von mindestens drei Kuratoriumsmitgliedern oder des Geschäftsführers nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst das Kuratorium einberufen.

(4) An den Sitzungen des Kuratoriums ist der Geschäftsführer zur Teilnahme berechtigt; er ist zur Teilnahme verpflichtet, wenn das Kuratorium dies verlangt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

(5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

(6) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.

(7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Geschäftsführer

§ 10.(1) Der Geschäftsführer des Fonds wird von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur auf Vorschlag des Kuratoriums auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Bei der Bestellung und beim Abschluss des Anstellungsvertrags sind das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, und die hiezu ergangenen Vertragsschablonen der Bundesregierung anzuwenden.

(2) Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen auf Vorschlag des Kuratoriums durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden.

(3) Der Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche des Fonds aus bestehenden Verträgen seinen Rücktritt gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums erklären. Liegt ein wichtiger Grund hiefür vor, kann der Rücktritt mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

(4) Dem Geschäftsführer obliegt außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertragenen Aufgaben die Leitung des Fonds. Dabei hat er die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden und die kaufmännischen Grundsätze zu beachten. Er vertritt den Fonds nach außen.

(5) Der Geschäftsführer hat bis Ende Juni des laufenden Kalenderjahres das Jahresbudget für das folgende Kalenderjahr sowie den Jahresbericht und den Jahresabschluss über das vorangegangene Kalenderjahr dem Kuratorium vorzulegen.

(6) Weiters hat der Geschäftsführer dem Kuratorium regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Fonds im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Liquidität des Fonds von erheblicher Bedeutung sind, dem Kuratorium unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

Künstlerkommission

§ 11.(1) Die Künstlerkommission besteht aus Kurien, welche die Aufgaben der Künstlerkommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit wahrnehmen. Es besteht eine Kurie für Literatur, eine Kurie für Musik, eine Kurie für bildende Kunst, eine Kurie für darstellende Kunst, eine Kurie für Filmkunst, eine allgemeine Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst sowie je eine Berufungskurie.

(2) Jede Kurie besteht aus:

1. einem Vorsitzenden;
2. einem Stellvertreter des Vorsitzenden;
3. fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Die Vorsitzenden und Stellvertreter werden von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur aus dem Kreise rechts- und/oder fachkundiger Bediensteter des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur bestellt.

(4) Von den Mitgliedern gemäß Abs. 2 Z 3 wird je ein Mitglied von den durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur bestimmten repräsentativen Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaften entsendet. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen, das bei Verhinderung des Mitglieds dieses in den Sitzungen der Kurie vertritt. Macht eine Künstlervertretung oder Verwertungsgesellschaft von ihrem Entsenderecht nicht binnen einem Monat nach Aufforderung durch den Geschäftsführer Gebrauch, so kann der Geschäftsführer für die betreffende Funktionsperiode der Kurie die entsprechende Bestellung vornehmen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen die für die Erstellung der Gutachten einschlägigen Fachkenntnisse aufweisen.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder üben ihre Funktion gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig aus. Sie verpflichten sich dazu, bevor sie erstmalig ihre Funktion ausüben, in einer schriftlichen Erklärung, die vom Vorsitzenden und vom Mitglied (Ersatzmitglied) zu unterfertigen ist.

(6) Die jeweilige Kurie hat in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Verlangen des Geschäftsführers des Fonds Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 zu erstellen.

(7) Eine Kurie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der gemäß Abs. 2 Z 3 entsandten Mitglieder und die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in anwesend sind. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Kurie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in haben kein Stimmrecht. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit sind die für den/die Antragsteller/ in günstigeren Stimmen ausschlaggebend.

(8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern der Kurie zu unterfertigen ist. Das Protokoll hat jedenfalls das beschlossene Gutachten mit dem festgestellten Sachverhalt und den daraus gezogenen fachkundigen Schlussfolgerungen zu enthalten. Das Protokoll hat der Vorsitzende unverzüglich dem Geschäftsführer des Fonds zu übermitteln.

(9) § 7 Abs. 3, 4 und 6 sind auf die Kurien anzuwenden. Innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen einer Aufforderung des Geschäftsführers des Fonds zur Abgabe eines Gutachtens hat der Vorsitzende der betreffenden Kurie diese zu diesem Zweck einzuberufen.

Verschwiegenheitspflicht

§ 12.(1) Der Geschäftsführer, die Mitglieder des Kuratoriums und der Kurien sowie die Mitarbeiter des Fonds sind über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Fonds oder der Antragsteller oder der Bezieher von Zuschüssen gelegen ist oder die ihnen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine Mitteilung zu machen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Eine Ausnahme von der Verschwiegenheitsverpflichtung tritt nur insoweit ein, als eine Entbindung von dieser Verpflichtung erfolgt ist. Die Entbindung der Mitglieder der Kurien und der Bediensteten des Fonds erfolgt durch den Geschäftsführer; die Entbindung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht für den Geschäftsführer auch nach Ende seines Anstellungsvertrags, für Bedienstete des Fonds nach Ende des Dienstverhältnisses und für Mitglieder eines Organs nach Ausscheiden aus der Organfunktion.

Elektronische Datenverarbeitung, Datenübermittlungen

§ 13.(1) Der Fonds darf zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogen folgende Daten der Zuschusswerber und -berechtigten automationsunterstützt verarbeiten:

1. die Personalien,
2. die Ausbildungsdaten,
3. die Sozialversicherungsdaten,
4. die Daten über die Einkünfte und Einnahmen,
5. die Daten der beruflichen Tätigkeit und
6. Angaben über den Anspruch auf Zuschuss nach diesem Gesetz.

(2) Der Fonds hat im Zusammenhang mit der Auszahlung der Zuschüsse der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 6 sowie die Sozialversicherungsnummer des Zuschussberechtigten zu übermitteln.

(3) Nach Bekanntgabe der Personalien der Zuschusswerber und -berechtigten durch den Fonds hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft dem Fonds zum Zwecke der Feststellung des Bestehens eines Anspruchs auf Zuschuss die Daten gemäß Abs. 1 Z 3 zu übermitteln.

(4) Nach Bekanntgabe der Personalien der Zuschusswerber und -berechtigten und der Sozialversicherungsnummer durch den Fonds haben die Abgabenbehörden des Bundes zum Zwecke der Feststellung des Bestehens eines Anspruchs auf Zuschuss die Daten gemäß Abs. 1 Z 4 zu übermitteln.

Abgabenbefreiung

§ 14.(1) Der Fonds ist abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln.

(2) Es sind befreit:

1. unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds von der Erbschafts- und Schenkungssteuer,
2. die zur Durchführung der Aufgaben des Fonds erforderlichen Rechtsgeschäfte von den Rechtsgebühren,
3. Eingaben an den Fonds von den Stempelgebühren.

(3) Die Beitragszuschüsse sind von der Einkommensteuer befreit.

Aufsicht

§ 15.(1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf

1. die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen;
2. die Erfüllung der dem Fonds obliegenden Aufgaben und
3. die Gebarung des Fonds.

(3) Im Rahmen der Aufsicht obliegt der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur:

1. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
2. die Genehmigung des Jahresbudgets;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses;
4. die Entlastung des Kuratoriums.

(4) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Fonds zu informieren. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur Auskünfte über alle Angelegenheiten des Fonds zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihr/ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr/ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Protokolle über die Sitzungen des Kuratoriums sind der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur unverzüglich vorzulegen.

(5) Vor Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums und des Jahresbudgets hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

3. Abschnitt: Leistungen des Fonds

Beitragszuschüsse

§ 16.(1) Der Fonds leistet Zuschüsse (Beitragszuschüsse) zu den von den Künstlerinnen zu leistenden Beiträgen zur Pensionsversicherung und Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG, zur Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit.a ASVG und zur Kranken- und Unfallversicherung gemäß § 273 Abs. 6 GSVG und § 572 Abs. 4 in Verbindung mit § 581 Abs. 1a ASVG.

(2) Solange die Beiträge auf der Basis einer vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG entrichtet werden, leistet der Fonds vorläufige Beitragszuschüsse.

Anspruchsvoraussetzungen

§ 17.(1) Voraussetzung für die Leistung von Beitragszuschüssen sind:

1. Antrag der Künstlerin/des Künstlers;

2. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit gemäß § 2, für die gemäß § 20 Abs. 1 der Anspruch auf Beitragszuschuss dem Grunde nach festgestellt wurde, und Vorliegen von Einkünften aus dieser Tätigkeit im Kalenderjahr in der Höhe des für dieses Kalenderjahr geltenden Zwölffachen des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG;
3. Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auf Grund der Tätigkeit gemäß Z 2;
4. die gesamten Einkünfte der Künstlerin/des Künstlers überschreiten im Kalenderjahr nicht das Sechzigfache des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG.

(2) Der Antrag auf Beitragszuschuss kann beim Fonds oder bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt werden.

(3) Bei der Antragstellung sind die vom Fonds aufgelegten Formblätter zu verwenden. Im Antrag sind die voraussichtlichen Gesamteinkünfte und die Einkünfte aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit in den Kalenderjahren, für die ein Zuschuss beantragt wird, sowie die künstlerische Tätigkeit und die damit verbundenen voraussichtlichen Einnahmen darzustellen. Bei der erstmaligen Antragstellung ist außerdem die künstlerische Befähigung darzustellen und zu belegen. Der Fonds ist jederzeit berechtigt, von der Antragstellerin/vom Antragsteller die Vorlage von Unterlagen, die zur Feststellung des Bestehens eines Anspruchs erforderlich sind, zu verlangen.

(4) Der Fonds ist verpflichtet, bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für den Wegfall der Zuschussberechtigung und regelmäßig stichprobenweise nach dem Zufallsprinzip das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen bei den Zuschussberechtigten zu überprüfen.

(5) In die Mindesteinkünfte gemäß Abs. 1 Z 2 sind einzurechnen:

1. die Einkünfte aus unselbständiger künstlerischer Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 2, sofern aufgrund dieser Tätigkeit keine Beitragszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben werden oder diese Einkünfte nicht der gesetzlichen Pensionsversicherung unterliegen;
2. Stipendien und Preise gemäß § 3 Abs. 3 des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988, sofern sie als Einkommensersatz für die Künstlerin/den Künstler dienen.

(6) In Kalenderjahren, in denen für ein Kind der Künstlerin/des Künstlers Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, besteht, erhöht sich die Obergrenze für die Einkünfte gemäß Abs. 1 Z 4 um das Sechsfache des jeweils geltenden Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG für jedes anspruchsbegründende Kind.

(7) Liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf gesetzliche Alterspension (ausgenommen der Antragstellung) vor oder werden Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen, besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss.

(8) Wird die selbständige künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet, reduziert sich die Untergrenze der Einkünfte (Einnahmen) entsprechend.

Höhe des Beitragszuschusses

§ 18.(1) Der Beitragszuschuss beträgt 1.026 Euro jährlich. ^{x)}

(2) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur hat durch Verordnung den Betrag gemäß Abs. 1 mit Wirksamkeit des jeweils nächstfolgenden Kalenderjahres anzupassen, soweit dies für eine ausgeglichene Bilanzierung des Fonds erforderlich oder möglich ist.

(3) Besteht ein Anspruch auf Beitragszuschuss nicht während eines vollen Kalenderjahres, so gebührt der Betrag gemäß Abs. 1 und 2 nur in aliquoter Höhe.

(4) Der Beitragszuschuss gebührt unter Beachtung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 bis 3 maximal nur in der Höhe, in der die Künstlerin/der Künstler auf Grund ihrer/seiner Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 wie folgt Beiträge zur Pflichtversicherung zu leisten hat:

1. zur Pensionsversicherung,
2. zur Krankenversicherung, soweit der Zuschuss für Beiträge gemäß Z 1 nicht ausgeschöpft wurde und
3. zur Unfallversicherung, soweit der Zuschuss für Beiträge gemäß Z 1 und 2 nicht ausgeschöpft wurde.

^{x)} Seit 1. Jänner 2010 beträgt der Beitragszuschuss € 1.350 jährlich (BGBl. II Nr. 473/2009).

Entstehen und Ende des Anspruchs auf Beitragszuschuss

§ 19.(1) Der Anspruch auf Beitragszuschuss besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, die in den vier dem Kalenderjahr der Antragstellung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 vorangegangenen Kalenderjahren liegen. Dies gilt jedoch nicht für vor dem 1. Jänner 2001 liegende Zeiträume.

(2) Wird das Bestehen der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem GSVG für in der Vergangenheit liegende Zeiträume festgestellt, so besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für diese Zeiträume ein Anspruch auf Beitragszuschuss. Voraussetzung hierfür ist, dass die/der Betroffene innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftiger Feststellung der Pflichtversicherung einen entsprechenden Antrag auf Beitragszuschuss stellt. Weiters darf die Annahme des Nichtbestehens einer Pflichtversicherung nicht darauf zurückzuführen sein, dass die/der Betroffene gesetzliche Meldepflichten verletzt oder unwahre oder unvollständige Angaben über ihre/seine Einkünfte (Einnahmen) gemacht hat. Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Anspruch auf Beitragszuschuss erlischt mit Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

Entscheidung über den Anspruch auf Beitragszuschuss

§ 20.(1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 stellt der Fonds in erster und letzter Instanz mit Bescheid das Bestehen des Anspruchs auf Beitragszuschuss dem Grunde nach fest. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

(2) Ist das Vorliegen einer der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 strittig, hat der Geschäftsführer unverzüglich die zuständige Kurie zur Abgabe eines entsprechenden Gutachtens aufzufordern. Hat diese Kurie im Gutachten das Fehlen der Voraussetzungen festgestellt, so hat der Geschäftsführer auf schriftlich begründetes Verlangen des Antragstellers ein Gutachten der Berufungskurie einzuholen.

(3) Der Bescheid gemäß Abs. 1 ist vom Fonds der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unverzüglich zu übermitteln.

Auszahlung des Beitragszuschusses

§ 21.(1) Ist der Anspruch auf Beitragszuschuss bescheidmäßig gemäß § 20 dem Grunde nach festgestellt, so wird der Zuschuss in der gemäß § 18 entsprechenden Höhe auf die Dauer der Ausübung der dem Feststellungsbescheid zugrunde liegenden künstlerischen Tätigkeit und des Vorliegens der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ausbezahlt. Wurde rechtskräftig eine Rückzahlungsverpflichtung festgestellt

und auf diese nicht verzichtet, so hat die Auszahlung erst zu erfolgen, nachdem die/der Anspruchsberechtigte unter Berücksichtigung einer allfälligen Ratenbewilligung oder Stundung der Rückzahlungsverpflichtung nachgekommen ist.

(2) Der Fonds zahlt den Beitragszuschuss unmittelbar an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft aus. Soweit Beiträge zur Pflichtversicherung an andere gesetzliche Sozialversicherungsträger zu leisten sind, hat die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft gemäß § 18 Abs. 4 die entsprechenden Beitragszuschussteile an diese weiterzuleiten. Über die Zahlungsmodalitäten ist eine Vereinbarung mit dieser Anstalt zu treffen.

(3) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat der betreffenden Künstlerin/dem betreffenden Künstler die um den Beitragszuschuss verringerten Versicherungsbeiträge vorzuschreiben.

(4) Der Zuschussberechtigte darf den Anspruch auf Beitragszuschuss rechtswirksam weder übertragen noch verpfänden.

(5) Wurde die Obergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 6) oder Untergrenze der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 8) jeweils in fünf Kalenderjahren, für die der Zuschuss gewährt wurde, überschritten bzw. nicht erreicht, so ist der Zuschuss ab dem der Feststellung nächstfolgenden Kalenderjahr jeweils erst nach Nachweis der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit im Nachhinein für das betreffende Kalenderjahr zuzuerkennen.

Melde- und Mitwirkungspflichten der Zuschussberechtigten

§ 22.(1) Personen, für die ein Zuschuss gemäß § 21 geleistet wird, haben alle Tatsachen, die für den Wegfall oder die Änderung des Anspruchs auf Zuschuss von Bedeutung sind, nach deren Eintritt unverzüglich dem Fonds zu melden.

(2) Die Personen gemäß Abs. 1 haben dem Fonds auf Anfrage über alle Umstände, die für die Prüfung des weiteren Vorliegens der Anspruchsberechtigung auf Beitragszuschuss maßgeblich sind, längstens binnen einem Monat wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Sie haben innerhalb derselben Frist auf Verlangen des Fonds auch alle Belege und Aufzeichnungen, die für diese Umstände von Bedeutung sind, zur Einsicht vorzulegen. Insbesondere haben sie alle für die Feststellung und für die Bemessung der Beitragszuschüsse erforderlichen Nachweise über die Einkünfte und, falls vorhanden, Steuerbescheide zur Einsicht vorzulegen.

(3) Auf Antrag des Betroffenen kann die Frist gemäß Abs. 2 bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe vom Fonds verlängert werden.

(4) Wird den Melde- und Mitwirkungspflichten gemäß Abs. 1 und 2 nicht nachgekommen, erlischt der Anspruch auf Beitragszuschuss. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist vom Fonds hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Das Erlöschen des Anspruchs gemäß Abs. 4 steht einer neuerlichen Antragstellung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und Durchführung eines Verfahrens gemäß § 20 nicht entgegen.

Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit

§ 22a.(1) Nach dem GSVG pflichtversicherte Künstlerinnen/Künstler gemäß § 2 Abs. 1 können dem Fonds das Ruhen der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit melden, um die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 GSVG zu bewirken. Die vom Fonds aufgelegten Formblätter sind zu verwenden.

(2) Für Personen, die eine Meldung nach Abs. 1 erstattet haben und für die das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nach § 20 Abs. 1 noch nicht festgestellt wurde, hat der Fonds in erster und letzter Instanz mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 vorliegen. Die §§ 17 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sowie 20 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Fonds übermittelt die Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit von Künstlerinnen/Künstlern gemäß § 2 Abs. 1, die nach dem GSVG pflichtversichert sind, auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

(4) Das Ruhen wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird, wobei eine Rückwirkung vor den Meldezeitpunkt ausgeschlossen ist. Das Ruhen endet mit Ablauf des Tages vor der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit.

(5) Die Künstlerin/der Künstler ist verpflichtet, dem Fonds die Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit unverzüglich zu melden. Der Fonds übermittelt diese Meldung auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

(6) Für volle Kalendermonate des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss.

Rückzahlung der Beitragszuschüsse

§ 23.(1) Beitragszuschüsse, die über die Anspruchsberechtigung hinaus oder nach Wegfall des Anspruchs vom Fonds an die Sozialversicherungsanstalt geleistet wurden, sind vom Betroffenen dem Fonds innerhalb eines Monats nach Aufforderung rückzuzahlen. Das Gleiche gilt für vorläufige Beitragszuschüsse, die auf Basis der vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG geleistet wurden. Ist der Anspruch auf Beitragszuschuss erloschen, da die Obergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 6) überschritten oder die Untergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 8) unterschritten wurde, so besteht die Rückzahlungsverpflichtung nur in der Höhe des Betrages, in dem die Obergrenze überschritten oder die Untergrenze unterschritten wurde.

(2) Die Verpflichtung zur Rückzahlung ist auf Antrag des Betroffenen vom Fonds mit Bescheid festzusetzen. Der Fonds entscheidet in erster und letzter Instanz. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

(3) Der Fonds darf auf Ersuchen des Betroffenen die Rückzahlungsforderung stunden oder deren Zahlung in Raten bewilligen, wenn

1. die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung des fälligen Rückforderungsbetrags für den Betroffenen mit erheblichen Härten verbunden wäre und
2. die Einbringlichkeit der Rückforderung durch eine solche Zahlungserleichterung nicht gefährdet wird.

(4) Der Fonds darf auf Ersuchen der/des Betroffenen auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für die Betroffene/den Betroffenen nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer/seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unbillig wäre. Besteht die Rückzahlungsverpflichtung aufgrund des Nichterreichens der Untergrenze der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 8), ist weiters zu berücksichtigen, ob im betreffenden Kalenderjahr die Künstlerin/der Künstler

1. aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen über einen längeren Zeitraum die künstlerische Tätigkeit nicht ausüben konnte oder